

Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

18. Jahrgang

Schwerin, den 19. Dezember

Nr. 12/2008

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen – Berichtigung –	1326
--	------

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1336
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Prothetik“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1354
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Medien & Bildung“ der Universität Rostock	1372
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Umwelt & Bildung“ der Universität Rostock	1390
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Umweltschutz“ der Universität Rostock	1408
Promotionsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock	1426
Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock zur Erlangung des Grades Dr. rer. hum.	1433
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Stralsund	1440
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik der Hochschule Wismar	1474
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Multimediale Technik der Hochschule Wismar	1477

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	1480
------------------------------	------

I. Amtlicher Teil

Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen

Mittl.bl. BM M-V S. 1247

– Berichtigung –

Beigefügt werden die nicht abgedruckten Anlagen 38 bis 41 veröffentlicht.

Schwerin, den 25. November 2008

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1326

Staatliches Schulamt

Bescheinigung

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat nach dem Besuch der staatlich genehmigten _____
in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (im ____ und ____ Schulhalbjahr) die
Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.
Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote

in Ziffern

in Worten	

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

- "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II"
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- "Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen der Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe" des Landes
Mecklenburg-Vorpommern vom 4.7.2005 in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 38 Ersatzschulen / Gymnasien / Fachhochschulreife

Seite 2

Vorname Name: _____

Geburtstag: _____

Geburtsort: _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfach	Anzahl der Schulhalbjahresleistungen	Bewertung (einfach)	
Gesamtpunktzahl aus 11 Halbjahresleistungen (einfach)		I	

Hauptfächer	Bewertung (einfach)	
Punktzahl aus vier Halbjahresleistungen (zweifach)	II	

GesamtqualifikationGesamtpunktzahl I+II Durchschnittsnote **Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl**

Fach	Bewertung (einfach)	

*Landessiegel*_____
Ort und Datum_____
Staatliches Schulamt

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Anlage 39 Ersatzschulen / Gymnasien / Abgangszeugnis

Seite 1

Staatliches Schulamt

Mecklenburg-Vorpommern*kleines Landeswappen***A B G A N G S Z E U G N I S**

(Vorname Name) _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat die gymnasiale Oberstufe vom _____ bis _____ an dem staatlich
 genehmigten Gymnasium / der staatlich genehmigten Integrierten Gesamtschule / Kooperativen
 Gesamtschule _____ besucht.

Er / Sie war zuletzt Schüler (in) in der Jahrgangsstufe _____ , _____ Schuljahr.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Anlage 39 Ersatzschulen / Gymnasien / Abgangszeugnis

Seite 2

Vorname Name: _____

Geburtstag: _____

Geburtsort: _____

Leistungen in der Qualifikationsphase

	Unterrichtsfächer	HF*	Bewertung			
			Punktzahlen in einfacher Wertung			
			1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch					
	Englisch					
	Musik					
	Kunst und Gestaltung					
gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte und Politische Bildung					
	Sozialkunde					
	Geografie					
	Wirtschaft					
	Evangelische / Katholische Religion					
	Philosophie					
mathematisch- naturwissen- schaftliches Aufgabenfeld	Mathematik					
	Biologie					
	Chemie					
	Physik					
	Sport					
	Informatik					

Unterrichtsfächer, die vor Beginn der 11. Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden

1. _____ von _____ bis _____ Note _____
2. _____ von _____ bis _____ Note _____
3. _____ von _____ bis _____ Note _____
4. _____ von _____ bis _____ Note _____
5. _____ von _____ bis _____ Note _____
6. _____ von _____ bis _____ Note _____

Bemerkungen:

Landessiegel

Ort, Datum

Staatliches Schulamt

* Hauptfächer mit "HF" kennzeichnen.

Anlage 40 Ersatzschulen / Gymnasien / Hochschulreife

Seite 1

Staatliches Schulamt

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

*hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe an dem staatlich genehmigten
Gymnasium / der staatlich genehmigten Integrierten Gesamtschule / Kooperativen
Gesamtschule _____
der Abiturprüfung unterzogen.*

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II"
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
2. Die "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß
Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
3. Die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung
(Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung),
4. Die "Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe
(Abiturprüfungsverordnung – AbiPrüfVO M-V)“ vom 4.7.2005 in der jeweils geltenden Fassung.

Vorname Name: _____

Geburtsdag: _____

Geburtsort: _____

I. Leistungen in der Qualifikationsphase

	Unterrichtsfächer	HF*	Bewertung			
			Punktzahlen in einfacher Wertung			
			1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch					
	Englisch					
	Musik					
	Kunst und Gestaltung					
gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte und Politische Bildung					
	Sozialkunde					
	Geografie					
	Wirtschaft					
	Evangelische / Katholische Religion					
	Philosophie					
mathematisch- naturwissen- schaftliches Aufgabenfeld	Mathematik					
	Biologie					
	Chemie					
	Physik					
	Sport					
	Informatik					

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.

* Hauptfächer mit „HF“ kennzeichnen

Anlage 40 Ersatzschulen / Gymnasien / Hochschulreife

Seite 3

Vorname Name: _____

Geburtstag: _____

Geburtsort: _____

II. 1 Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfächer	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1. ¹		
2. ¹		
3.		
4. ²		
5.		

¹ zwei Hauptfächer² gemäß § 11 (7) Abiturprüfungsverordnung siehe II.2**II. 2 Besondere Lernleistung**

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

Fach / Thema: _____

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der DurchschnittsnotePunktesumme aus 22 Halbjahresleistungen
in einfacher Wertung:mindestens 110,
höchstens 330 PunktePunktesumme aus 6 Halbjahresleistungen zweier
Hauptfächer in zweifacher Wertung und aus den
beiden Halbjahresleistungen der Hauptfächer des
Abschlusshalbjahres in einfacher Wertung:mindestens 70,
höchstens 210 PunktePunktesumme aus den Prüfungen in dreifacher Wertung
und den Halbjahresleistungen der Prüfungsfächer im
Abschlusshalbjahr in einfacher Wertung (§ 27 Abs. 4
Abiturprüfungsverordnung):mindestens 100,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl:

mindestens 280,
höchstens 840 Punkte

Durchschnittsnote:

in Ziffern

in Worten

Anlage 40 Ersatzschulen / Gymnasien / Hochschulreife

Seite 4

Vorname Name _____

Geburtstag: _____

Geburtsort: _____

IV. Fremdsprachen

	Jahrgangsstufe von bis
1. Fremdsprache	
2. Fremdsprache	
3. Fremdsprache	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über _____ ein.*

* (Lateinkenntnisse / Griechischkenntnisse, gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 26.10.1979 und der Verordnung über den Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnissen in der gymnasialen Oberstufe vom 28. Februar 2006)

V. Bemerkungen

VI. Frau/Herr

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum*Landessiegel*

Anlage 41 Beiblatt gem. Pkt. 5.2 des Zeugniserlasses

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Vorname und Name

geb. am: _____

Klasse: _____

Gesamteinschätzung über das Schuljahr _____

Arbeitsverhalten:

Sozialverhalten:

Ort, Datum

Schulleiter/in

Stempel

Klassenlehrer/in

Grade der Bewertung: vorbildlich, gut, zufriedenstellend, entwicklungsbedürftig

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 10. Juli 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele	§ 11 Masterthesis
§ 2 Studium	§ 12 Masterkolloquium
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	§ 13 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
§ 4 Module	§ 14 Masterurkunde
§ 5 Modulprüfungen und Masterprüfung	§ 15 Inkrafttreten
§ 6 Klausuren	
§ 7 Praktische Prüfungen	
§ 8 Erwerb des Diploma-Abschlusses	Anhang: Qualifikationsziele der Module
§ 9 Zertifikat über das Diploma	
§ 10 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung	Anlage: Diploma Supplement

§ 1³ Ziele

(1) Das Studium soll eine interdisziplinäre, berufsbezogene und wissenschaftliche Weiterbildung in zahnmedizinischer Ästhetik und Funktion sein. Der Studierende erwirbt im Studiengang zum einen umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anwendung von Methoden der Rekonstruktion mit dem Schwerpunkt auf funktionelle und ästhetische Aspekte, zum anderen aber auch die Fähigkeit, die verfügbaren Methoden im Kontext kritisch zu beurteilen und Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit dem Einsatz der Methoden ergeben, wissenschaftlich zu untersuchen. Aus diesem Grund beinhaltet das Studium zwei Schwerpunkte:

1. einen praxisbezogenen Schwerpunkt, in dem der Studierende seine erworbenen Kenntnisse unter praxisorientierten Bedingungen umsetzen und erproben, sowie Erfahrungen dokumentieren und Patientenfälle nach den erlernten Methoden und Standards diagnostizieren und behandeln soll,
2. einen wissenschaftlich-theoretischen Schwerpunkt, in dem der Studierende zusätzlich zu dem praxisbezogenen Schwerpunkt einen umfassenden Überblick über die verfügbaren Methoden und Möglichkeiten erhält und zugleich Fähigkeiten erwirbt, sich mit den Methoden und ihren Grundlagen wissenschaftlich auseinander zu setzen.

(2) Der praxisbezogene Schwerpunkt ist die Basis, mit der alle Studienteilnehmer konfrontiert werden. Er fokussiert neben dem Wissenserwerb primär auf den Erwerb praktischer Fertigkeiten und das Sammeln von praktischen Erfahrungen im Hinblick auf

1. Rekonstruktion auf hohem zahnmedizinischen Qualitätsniveau mit dem besonderen Anspruch an die rote und weiße

Ästhetik, sowie funktionelle Aspekte des neuromuskulären Regelkreises;

2. Erfassung von Indikationen und Kontraindikationen im speziellen Erkennen von Patienten mit einer Somatisierungsstörung und nicht real bezogenen Wünschen (Projektionsphänomen), so wie parodontaler und myoarthrogener Erkrankungen;
 3. Anwendung und Entwicklung von Diagnose und Therapieschemata für interdisziplinäres Management bei der parodontalen, implantologischen, kieferorthopädischen, kieferchirurgischen und funktionstherapeutischen Behandlung im Zusammenhang mit der Rekonstruktion MAP-geschädigter und dysgnathier Patienten;
 4. Integration von Behandlungsstrategien in den Praxisalltag (Optimieren von Workflowprozessen etc.) einschließlich Teamwork und vernetztes Arbeiten mit dem zahntechnischen Labor.
- (3) Der wissenschaftlich-theoretische Schwerpunkt vertieft und ergänzt den praxisbezogenen Schwerpunkt und fokussiert weiterführend auf

1. Grundlagen und Fertigkeiten in Literaturrecherchen und wissenschaftlichen Datenanalysen;
2. Bewertung der Entscheidungsfindung unter wissenschaftlichen und evidenzbasierten Gesichtspunkten;
3. wissenschaftliche Hintergründe der einzelnen Verfahren und der dabei angewendeten Materialien und Werkstoffen und biologischen Gesichtspunkten.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion“. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Studium ist berufsbegleitend, campus- und semesterunabhängig und ist mit Wahlmöglichkeiten betreffend Terminen und Orten der Lehrveranstaltungen ausgestattet.

(3) Für den Erwerb des Masters ist eine Studiendauer von 2 ½ Jahren inklusive Masterthesis vorgesehen. Das Diploma kann nach Abschluss der betreffenden Module von ca. einem Jahr (zwei Semestern) erworben werden.

(4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1920 Stunden. Auf die Masterarbeit entfallen 660 Stunden (22 Leistungspunkte), auf das Masterkolloquium 30 Stunden (ein Leistungspunkt).

(5) Die erforderliche Arbeitsbelastung für den Erwerb des Diplomas beträgt 690 Stunden (23 Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Approbation als Zahnarzt oder Arzt besitzt;
2. nach der Approbation und vor Zulassung zum Studium mindestens ein Jahr als Arzt oder Zahnarzt gearbeitet hat und

3. alle Entgelte des Weiterbildungsstudiums entrichtet hat und die Bewerbungsunterlagen gemäß § 5 Abs. 2 StO vollständig vorgelegt hat.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum Bewerbungsschluss, der auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben wird, vollständig im Weiterbildungsbüro eingereicht sein. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Kapazität des Studiengangs, werden die Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungsunterlagen berücksichtigt.

(3) § 3 Abs. 2 GPO BMS findet keine Anwendung.

§ 4 Module

(1) Es werden fünf Modularten angeboten: ein Orientierungsmodul, Grundlagenmodule, Basismodule, Aufbaumodule und ein Prüfungsmodul (Masterkolloquium). Je nach Umfang des Lerninhaltes können die Module auch als aufeinander aufbauende Module in zeitlich definierter Reihenfolge angeboten bzw. zu inhaltlich und formal zusammenhängenden Clustern zusammengefasst werden. Mit Ausnahme des Orientierungsmoduls und des Prüfungsmoduls gibt es für jedes Modul einen verantwortlichen Dozenten (Modulprovider).

(2) Das Orientierungsmodul beinhaltet eine Einführung in die zahnmedizinische Ästhetik und Funktion sowie eine Studienberatung. Die Teilnahme an diesem Modul ist Voraussetzung für das weitere Ausbildungsprogramm mit dem Ziel eines Diploma- oder Masterabschlusses. Das Orientierungsmodul hat keine anrechenbare Arbeitsbelastung und wird nicht geprüft. Ihm werden deswegen keine Leistungspunkte zugeordnet.

(3) Die Grundlagenmodule können zu Propädeutika zusammengefasst werden. Jedes Modul besteht aus 15 Stunden theoretisch-praktischer Unterweisung zuzüglich 45 Stunden „Workplace-Learning“ (darin enthalten: zehn Stunden Workload für unmittelbare Vor- und Nachbereitung).

Nr.	Grundlagenmodule	Arbeitsbelastung (Stunden)	Sem.	LP	Regel- prüfungstermin
1.	Medizinische Ethik und Ästhetik	60	1	2	1. Sem.
2.	Klinische Methoden und Techniken	60	1	2	1. Sem.
3.	Instrumentelle Methoden und Techniken	60	1	2	1. Sem.
4.	Grundlagen der Okklusion	60	1	2	1. Sem.
5.	Klinische Dokumentation	60	1	2	1. Sem.

Die Module 1 bis 5 sind Pflichtmodule für den Abschluss „Diploma“ und „Master of Science“.

Die Grundlagenmodule dienen dem Erwerb einer Vorqualifikation als Voraussetzung für eine sinnvolle Vorbereitung auf die Basis- und Aufbaumodule. In Abweichung von § 27 GPO BMS können je nach Weiterbildungsstand des Teilnehmers und dem glaubhaften Nachweis von Vorleistungen im Sinne von Kursen auf dem Gebiet der zahnmedizinischen Ästhetik und Funktion diese Leistungen anerkannt und gemäß dem Workload mit den Leistungspunkten versehen werden. Über die Anerkennung und Vergabe der

Leistungspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Qualifikationsziele der Module sind im Anhang aufgeführt.

(4) Die Basismodule sind klinisch ausgerichtet. In ihnen wird die Grundlage für die Anwendung von Kenntnissen und deren Umsetzung in den Klinik/Praxis- Alltag vorbereitet. Jedes Modul besteht aus 15 Stunden theoretisch-praktischer Unterweisung zuzüglich 45 Stunden „Workplace-Learning“ (darin enthalten: zehn Stunden Workload für unmittelbare Vor- und Nachbereitung) für die Module 6 bis 11, 13 und 15 Stunden „Workplace-Learning“ für das Modul 12.

Nr.	Basismodule	Arbeitsbelastung (Stunden)	Sem.	LP	Regel- prüfungstermin
6.	Adhäsivtechnik Teil I – Compositeverarbeitung im Frontzahnbereich	60	2	2	2. Sem.
7.	Adhäsivtechnik Teil II – Compositeverarbeitung im Seitzahnbereich einschließlich Werkstoffkunde metallfreier Rekonstruktionen	60	2	2	2. Sem.
8.	Metallfreie Rekonstruktionen durch Einsatz der CAD/CAM Technologie	60	2	2	2. Sem.
9.	Ästhetisch-plastische Parodontalchirurgie – Teil I	60	2	2	2. Sem.
10.	Hart- und Weichgewebsmanagement in der Implantologie – Teil I	60	2	2	2. Sem.
11.	Die festsitzende Rekonstruktion des Regelgebisses	60	2	2	2. Sem.
12.	Klinische Anwendung von Grundlagen der Ästhetik – Fallvorstellung und interdisziplinäre Falldiskussion	30	2	1	2. Sem.
13.	Wissenschaftliche Recherche und Datenanalyse	60	3	2	3. Sem.

Die Basismodule 6 bis 12 sind für den Abschluss Diploma und für den Abschluss Master obligat. Für den Abschluss Master muss zusätzlich das Modul 13 belegt werden. In Abweichung von § 27 GPO BMS können je nach Weiterbildungsstand des Teilnehmers und dem glaubhaften Nachweis von Vorleistungen im Sinne von Kursen auf dem Gebiet der zahnmedizinischen Ästhetik und Funktion auch Leistungen, die Inhalte und Lernziele der Basismodule betreffen, anerkannt und gemäß dem Workload mit Leistungspunkten versehen werden. Über die Anerkennung und Vergabe der Leistungspunkte entscheidet der Prüfungsaus-

schuss. Die Qualifikationsziele der Module sind im Anhang aufgeführt.

(5) Die Aufbaumodule sind weiterführende Module, die einer Vertiefung der in den Grund- und Basismodulen erworbenen Kenntnisse dienen sollen. Jedes Modul besteht aus 15 Stunden theoretisch-praktischer Unterweisung zuzüglich 45 Stunden „Workplace-Learning“ (darin enthalten: 10 Stunden Workload für unmittelbare Vor- und Nachbereitung) für die Module 14 – 20 und 15 Stunden „Workplace-Learning“ für das Modul 21.

Nr.	Aufbaumodule	Arbeitsbelastung (Stunden)	Sem.	LP	Regel- prüfungstermin
14.	Innovative Behandlungskonzepte in der Teilprothetik	60	3	2	3. Sem.
15.	Totalprothetik, Ästhetik und Funktion bei älteren Patienten	60	3	2	3. Sem.
16.	Ästhetisch-plastische Parodontalchirurgie Teil II	60	3	2	3. Sem.
17.	Hart- und Weichgewebsmanagement in der Implantologie Teil II	60	3	2	3. Sem.
18.	Multidisziplinäre kieferorthopädische und/oder chirurgische Behandlungsstrategien	60	3	2	3. Sem.
19.	Ästhetische und funktionelle Prinzipien der statischen und dynamischen Okklusion dysgnather Patienten	60	4	2	4. Sem.
20.	Ästhetisch festsitzende Rekonstruktion des dysgnathen und/oder funktionsgestörten Patienten	60	4	2	4. Sem.
21.	Wissenschaftliches Arbeiten – Vorbereitung auf Masterthesis	30	4	1	4. Sem.

Aufbaumodule sind für den Erwerb des Masterabschlusses Pflicht. In Abweichung von § 27 GPO BMS können je nach Weiterbildungsstand des Teilnehmers und dem glaubhaften Nachweis von Vorleistungen auch Leistungen, die Inhalte und Lernziele der Aufbaumodule betreffen, anerkannt und gemäß dem Workload mit Leistungspunkten versehen werden. Über die Anerkennung und Vergabe der Leistungspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Qualifikationsziele der Module sind im Anhang aufgeführt.

§ 5**Modulprüfungen und Masterprüfung**

(1) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(2) Mit Ausnahme des Orientierungsmoduls wird jedes Modul gemäß § 4 durch eine Klausur (§ 6) sowie praktische Aufgaben und Übungen (§ 7) des „Workplace-Learnings“ abgeprüft. Abweichend sind bei Modul 12 nach § 4 Abs. 4 nur theoretisch-praktische Aufgaben des „Workplace-Learnings“ in Form einer Fallpräsentation zu bewältigen.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte des jeweiligen Moduls sowie die im „Workplace-Learning“ des Moduls gemäß Modulkatalog vorgegebenen Übungen und Aufgaben beziehungsweise die Präsentation von durchdokumentierten Patientenfällen, die mit den erlernten Methoden und Techniken befundet, diagnostiziert und gegebenenfalls therapiert wurden. Zu Beginn des Unterrichts in einem Modul gibt der Dozent bekannt, in welcher Form die Prüfung abzulegen ist.

(4) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die gemäß Modulkatalog vorgesehene Aufgabe oder Übung beziehungsweise die Präsentation der Verlaufsdokumentation mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(5) Die Modulprüfung ist im Anschluss an die Präsenzlehre zu absolvieren (Regelprüfungstermin). Abweichend werden bei Modul 12 Kurzpräsentationen von Patientenfällen während des Verlaufs des Moduls bewertet.

(6) Abweichend von der Regelung in § 24 Abs. 2 GPO BMS kann eine Modulprüfung zur Notenverbesserung im Rahmen des Freiversuchs nicht wiederholt werden.

(7) Die Masterprüfung besteht aus der Masterthesis und dem Masterkolloquium.

§ 6**Klausuren**

(1) In den Klausuren soll der Kandidat in begrenzter Zeit nachweisen, dass er umfassende Kenntnisse über die im Modul vorgestellten Methoden der zahnmedizinischen Ästhetik und Funktion besitzt.

(2) Eine Klausur dauert 45 Minuten. In ihr werden 15 Fragen in Multiple-Choice-Form gestellt. Ausnahme ist das Modul 1 (§ 4 Abs. 3), in dem die MC-Klausurfragen durch Fragen ergänzt werden, die in Textform ausführlicher beantwortet werden sollen. Für diese Art der Klausur gilt § 9 GPO BMS.

(3) Im Weiterbildungsbüro wird ein gültiger Antwortschlüssel mit den richtigen Antworten hinterlegt. Alternativ können auch, wenn sich bestimmte Inhalte des Moduls nicht in Multiple-Choice-Form abbilden lassen, Fragen gestellt werden, die eindeutig stichwortartig beantwortet werden können.

(4) Die Klausuren werden im Prüfungssekretariat gemäß gültigem Antwortschlüssel ausgewertet. Das Auswertungsverfahren

soll höchstens vier Wochen dauern. Die Kandidaten sind über das Ergebnis unverzüglich zu informieren.

(5) Folgender Bewertungsschlüssel gilt für die MC-Klausur:

15 und 14 richtige Antworten	1,0 = sehr gut
13 und 12 richtige Antworten	2,0 = gut
11 und 10 richtige Antworten	3,0 = befriedigend
9 und 8 richtige Antworten	4,0 = ausreichend
7 bis 0 richtige Antworten	5,0 = nicht ausreichend

§ 7**Praktische Prüfungen**

(1) In den praktischen Aufgaben und Übungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die im Modul vermittelten Kenntnisse über die vorgestellten Methoden der zahnmedizinischen Ästhetik und Funktion beherrscht und anhand von Aufgaben und Übungen im „Homework“ oder „Workplace-Learning“ umsetzen kann. Entsprechendes gilt für die Präsentation von dokumentierten Patientenfällen. Abweichend werden im Modul 12 nach § 5 Abs. 3 Kurzpräsentationen von Patientenfällen bewertet, die vor dem Modul als Homework angefertigt wurden.

(2) Für die Bewältigung der Prüfungsaufgaben hat der Kandidat vier Wochen Zeit. Die Anfertigung der „Homework“-Aufgabe beziehungsweise die Patientendokumentation schickt der Prüfling an das Weiterbildungsbüro.

(3) Prüfungsleistungen im Sinne von Absatz 1 sind sonstige Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 GPO BMS und werden vom Modulprovider bewertet. Bei Wiederholungsprüfungen sind zwei Prüfer vorgesehen: der eine soll der Modulprovider sein, der andere hauptberuflich als Wissenschaftler an der Universität Greifswald tätig sein.

(4) Nach Eingang der Prüfungsleistungen (Absatz 2) sollen die Prüfer vier Wochen Zeit haben, die Prüfungsleistungen zu bewerten. Spätestens zwei Wochen nach Festsetzung der Note ist das Ergebnis dem Kandidaten bekannt zu geben.

§ 8**Erwerb des Diploma-Abschlusses**

Der Abschluss Diploma wird mit dem Erwerb von 23 Leistungspunkten und Absolvierung folgender Module erworben:

1. Medizinische Ethik und Ästhetik (zwei Leistungspunkte)
2. Klinische Methodiken und Techniken (zwei Leistungspunkte)
3. Instrumentelle Methoden und Techniken (zwei Leistungspunkte)
4. Grundlagen der Okklusion (zwei Leistungspunkte)
5. Klinische Dokumentation (zwei Leistungspunkte)
6. Adhäsivtechnik Teil I – Compositeverarbeitung im Frontzahnbereich (zwei Leistungspunkte)

7. Adhäsivtechnik Teil II – Compositeverarbeitung im Seitenzahnbereich inklusive Werkstoffkunde metallfreier Rekonstruktionen (zwei Leistungspunkte)
8. Metallfreie Rekonstruktionen durch Einsatz der CAD/CAM Technologie (zwei Leistungspunkte)
9. Ästhetisch-plastische Parodontalchirurgie Teil I (zwei Leistungspunkte)
10. Hart- und Weichgewebsmanagement in der Implantologie Teil I (zwei Leistungspunkte)
11. Die festsitzende Rekonstruktion des Regelgebisses (zwei Leistungspunkte)
12. Klinische Anwendungen von Grundlagen der Ästhetik – Fallvorstellung und interdisziplinäre Falldiskussion (ein Leistungspunkt)
16. Ästhetisch-plastische Parodontalchirurgie Teil II (zwei Leistungspunkte)
17. Hart- und Weichgewebsmanagement in der Implantologie Teil II (zwei Leistungspunkte)
18. Multidisziplinäre kieferorthopädische und/oder chirurgische Behandlungsstrategien (zwei Leistungspunkte)
19. Ästhetische und funktionelle Prinzipien der statischen und dynamischen Okklusion dysgnathier Patienten (zwei Leistungspunkte)
20. Ästhetisch festsitzende Rekonstruktion des dysgnathen und/oder funktionsgestörten Patienten (zwei Leistungspunkte).
21. Wissenschaftliches Arbeiten – Vorbereitung auf Masterthesis (ein Leistungspunkt)

§ 9

Zertifikat über das Diploma

(1) Auf Antrag stellt das Prüfungssekretariat ein Zertifikat über das Diploma aus. Dem Antrag sind die Nachweise über die in § 8 genannten Voraussetzungen beizufügen. Dieses gilt auch für Studierende, die im Masterstudiengang eingeschrieben sind.

(2) Das Zertifikat wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

1. die in § 8 genannten Module erfolgreich absolviert hat;
2. die in Absatz 2 genannten Module erfolgreich absolviert hat und
3. an einer Kongressveranstaltung über zahnmedizinische Ästhetik und Funktion mit mindestens 18 Stunden fachlichem Kongressprogramm teilgenommen hat. Unter Berücksichtigung auch der Vor- und Nachbereitung wird hierfür ein Leistungspunkt vergeben

und somit mindestens 41 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Gemäß Absatz 1 setzt die Zulassung zur Masterprüfung das erfolgreiche Absolvieren der nachfolgenden Module voraus:

13. Wissenschaftliche Recherche und Datenanalyse (zwei Leistungspunkte)
14. Innovative Behandlungskonzepte in der Teilprothetik (zwei Leistungspunkte)
15. Totalprothetik, Ästhetik und Funktion bei älteren Patienten (zwei Leistungspunkte)

§ 11

Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Weiterbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterthesis kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Masterthesis in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Masterthesis ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Bestehen der letzten Modulabschlussprüfung auszugeben. Beantragt der Kandidat das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Masterthesis muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Weiterbildungsbüro vorliegen

(4) Die Masterthesis wird berufsbegleitend angefertigt. Die Bearbeitungsfrist beträgt acht Monate. Ihr Umfang soll 50 DIN A 4-Seiten nicht unterschreiten. Für sie gibt es 22 Leistungspunkte.

(5) Die Masterthesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Masterthesis in einer anderen Sprache verfasst wird. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Weiterbildungsbüro einzureichen. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Masterthesis ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Weiterbildungsbüro einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Masterthesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterthesis sein (§ 11 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

ses bestimmt. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Masterthesis ist nur bestanden, wenn beide Prüfer die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewerten.

§ 12 Masterkolloquium

Die Masterthesis ist vor drei Prüfern, die vom Prüfungsausschuss benannt werden, mündlich im Rahmen eines Kolloquiums (Masterkolloquium) mit wissenschaftlicher Diskussion zu verteidigen. Zugleich soll der Kandidat sein Verbundwissen auf dem Gebiet der zahnärztlichen Ästhetik und Funktion auf Grundlage der erfolgreich absolvierten Module nachweisen und mindestens einen durchdokumentierten Patientenfall präsentieren. Das Kolloquium dauert 60 Minuten. Die Prüfer bewerten die Präsentation der Ergebnisse, die Darstellung des Patientenfalls und die wissenschaftliche Diskussion. Wird das Kolloquium nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Nach erfolgreichem Bestehen des Masterkolloquiums wird ein Leistungspunkt vergeben.

§ 13 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Der Durchschnitt aus den beiden Bewertungen für die Masterthesis und der Bewertung des Masterkolloquiums bildet die Gesamtnote.
- (2) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Masterthesis und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Gesamtnoten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel,

Rangzahl) anzugeben. Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahres ausgestellt werden.

- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 14 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades (Master of Science, abgekürzt „M.Sc.“) beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Februar 2008 und des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 2. Juli 2008, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, sowie der Genehmigung des Rektors vom 9. Juli 2008.

Greifswald, den 10. Juli 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1336

Anhang

Qualifikationsziele der Module

Modul 1: Medizinische Ethik und Ästhetik

beinhaltet den Erwerb von Grundkenntnissen und einer reflektierten Positionsbildung auf der Basis von ethischen Entwürfen zu allen Bereichen der zahnmedizinischen Tätigkeit und Erarbeitung von Maßstäben der Ästhetik von Gesicht und Zähnen sowie von Leitfragen für die medizinische Entscheidung bei ästhetischen Behandlungen anhand von Fallbeispielen.

Modul 2: Klinische Methoden und Techniken

beinhaltet den Erwerb von umfassenden Kenntnissen zur funktionellen Anatomie und Pathologie des stomatognathen Systems, der Vermittlung aktueller Schemata und Leitlinien sowie Methoden und Techniken der klinischen Untersuchung zur Diagnose und Therapie von Funktionsstörungen und cranio-mandibulärer Dysfunktion und Grundlagen von primärtherapeutischen Maßnahmen sowie der Vorbehandlung vor restaurativen und rekonstruktiven Interventionen und deren Umsetzung in die systematische Planung komplexer Behandlungsfälle.

Modul 3: Instrumentelle Methoden und Techniken

beinhaltet den Erwerb von umfassenden Kenntnissen über mechanische und elektronische Methoden der instrumentellen Funktionsanalyse, deren Einfluss bei rekonstruktiven Maßnahmen sowie deren Stellenwert bei der Entscheidungsfindung für die komplexe Behandlungsplanung.

Modul 4: Grundlagen der Okklusion

beinhaltet den Erwerb von Kenntnissen zum Einfluss der skelettalen und dentalen Klassen auf die Rekonstruktion, sowie eine umfassende Darstellung der Ordnungsprinzipien der Angle Klasse I sowie die Erarbeitung von speziellen Aspekten der Dysfunktion und deren Auswirkungen auf Planung, Vorbehandlung und Rekonstruktion.

Modul 5: Klinische Dokumentation

beinhaltet die umfassende Darstellung der Grundlagen der Kommunikation, klinischen Dokumentation und speziellen ästhetischen Analyse (einschließlich des dentalen Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologie – IKT) sowie praktische Übungen zur digitalen Dokumentation und Präsentation sowie die ästhetischen Analysen.

Modul 6: Adhäsivtechnik – Compositeverarbeitung im Frontzahnbereich

beinhaltet den Erwerb von umfassenden Kenntnissen zum differenzierten Einsatz der verschiedenen Materialien in der Adhäsivtechnik und der Compositeverarbeitung unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Wissenschaft sowie praktische Übungen zur Versorgung der verschiedenen Defektklassen und zu Stellungen- und Formkorrekturen.

Modul 7: Adhäsivtechnik Teil II – Compositeverarbeitung im Seitenzahnbereich inklusive Werkstoffkunde metallfreier Rekonstruktionen

beinhaltet (aufbauend auf den Kenntnissen aus Modul 6) den Erwerb von Kenntnissen zur Erarbeitung von speziellen Aspekten

der Verarbeitung von Composite im Seitenzahnbereich bei der direkten Füllungstechnik und der Wiederherstellung stark zerstörter vitaler und endodontisch behandelter Zähne vor der Rekonstruktion sowie den Erwerb von praktischen Fertigkeiten bei der funktionellen und die ästhetischen Wiederherstellung des Kauflächenreliefs. Der werkstoffkundliche Teil beinhaltet einen Überblick über alle bei metallfreien Rekonstruktionen verwendeten Werkstoffe. Die Indikation für ihre Anwendung wird gegeben.

Modul 8: Metallfreie Rekonstruktionen durch Einsatz der CAD/CAM-Technologie

beinhaltet den Erwerb von Grundlagen zur Technologie dentaler CAD/CAM-Systeme, wobei elementare Kenntnisse zur Auswahl der Systeme unter klinischen Gesichtspunkten erworben werden, anschaulich am Beispiel des Chairside-Systems des CEREC-3D der Einsatz demonstriert wird und auch praktische Erfahrungen mit CAD-Konstruktionen an Fallbeispielen mit dem CEREC-3D gesammelt und trainiert werden.

Modul 9: Ästhetisch-plastische Parodontalchirurgie – Teil I

beinhaltet den Erwerb von ausführlichen Kenntnissen über resektive, regenerative und plastische parodontal-chirurgische Maßnahmen und Aspekten der parodontalhygienischen und ästhetischen Gestaltung prothetischer Rekonstruktionen, die Darstellung von Nachsorgekonzepten zur Sicherung des Behandlungserfolges sowie praktische Übungen am Tierpräparat.

Modul 10: Hart- und Weichgewebsmanagement in der Implantologie – Teil I

beinhaltet die umfassende Darstellung der praktischen und wissenschaftlichen Grundlagen der Weich- und Hartgewebsanalyse und das Management der Weichgewebe auf der Basis der Prinzipien der fotografischen und computergestützten ästhetischen Analyse sowie das Vorgehen bei der Hartgewebsanalyse unter Einsatz verschiedener Verfahren, wie der konventionellen Modellanalyse und CT/DVT gestützten Röntgenanalyse sowie der computergestützten Planung.

Modul 11: Die festsitzende Rekonstruktion des Regelbisses

beinhaltet die Erarbeitung von Leitlinien und Grundsätzen der funktionelle Vorbehandlung, und der Rekonstruktion in zahnbezogener und gelenkbezogener Unterkieferlage und deren praktische Durchführung, die Darstellung eines substanzschonenden, funktions- und werkstoffgerechten Präparationsdesigns, die Visualisierung der Behandlungsplanung für Behandler und Patienten unter Berücksichtigung funktioneller und ästhetischer Aspekte sowie die exakte Umsetzung der Planung in die Rekonstruktion anhand vieler Falldarstellungen und Übungen am Modell.

Modul 12: Klinische Anwendung von Grundlagen der Ästhetik – Fallvorstellungen und interdisziplinäre Falldiskussion

beinhaltet eine Darstellung eines eigenen Patientenfalles unter Anwendung der Lerninhalte aus den Modulen 1–11. Diskussion der Therapiefindung und der Therapie.

Modul 13: Wissenschaftliche Recherche und Datenanalyse

beinhaltet den Erwerb von Basiswissen zur wissenschaftlichen Recherche mit Blick auf die Kriterien der Evidence-Based Medicine/Dentistry und das Erlernen von korrektem wissenschaftlichem Recherchieren an Beispielen mit Computereinsatz sowie die Vermittlung grundlegender Fertigkeiten der Bewertung und Analyse von Daten aus wissenschaftlichen Studien.

Modul 14: Innovative Behandlungskonzepte in der Teilprothetik

beinhaltet die Erarbeitung von Leitlinien für die Versorgung teilbezahnter Patienten unter definierten Kriterien wie festsitzende, bedingt festsitzende oder herausnehmbare Rekonstruktionen, Langlebigkeit und Stabilität, Erweiterungsfähigkeit, Berücksichtigung der eingeschränkten manuellen Fähigkeiten des älteren Patienten, Funktion, Komfort, Ästhetik.

Modul 15: Totalprothetik, Ästhetik und Funktion bei älteren Patienten

beinhaltet den Erwerb fundierter Kenntnisse in der Behandlung und ästhetischen Rehabilitation und Funktion bei älteren unbezahnten Patienten mit funktions- und ästhetisch optimierten Totalprothesen, aufbauend auf der computerunterstützten Analyse und Planung anhand des Fern-Röntgen-Seitenbildes und detaillierter Gesichts- und Sprachanalysen, Entscheidungshilfen für das anzustrebende Okklusionskonzept werden gegeben, Behandlungsabläufe anhand konkreter Beispiele geplant und die Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem Dentallabor trainiert.

Modul 16: Ästhetisch-plastische Parodontalchirurgie – Teil II

beinhaltet den Erwerb umfassender Kenntnisse zur indikationsgerechten Auswahl und Anwendung spezieller parodontalchirurgischer Operationstechniken und deren Integration in die Behandlungsplanung und Umsetzung in Zusammenarbeit mit parodontalchirurgisch tätigen Spezialisten.

Modul 17: Hart- und Weichgewebsmanagement in der Implantologie – Teil II

beinhaltet den Erwerb umfassender Kenntnisse zur indikationsgerechten Auswahl und Anwendung spezieller Operationstechniken des Hart- und Weichgewebsmanagements in der Implantologie und deren Integration in die Behandlungsplanung und Umsetzung in Zusammenarbeit mit implantologisch tätigen Spezialisten.

Modul 18: Multidisziplinäre kieferorthopädische und/oder chirurgische Behandlungsstrategien

beinhaltet den Erwerb von umfassenden Kenntnissen über die Möglichkeiten der modernen Kieferorthopädie im Hinblick auf die Verbesserung der funktionellen und ästhetischen Gegebenheiten, multidisziplinäre kieferorthopädische und kieferchirurgische Behandlungsstrategien werden dargestellt, Indikationen und Möglichkeiten im Rahmen der parodontologischen und präprothetischen Behandlung erarbeitet sowie Leitlinien und Konzepte der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen prothetisch, kieferorthopädisch und chirurgisch tätigen Kollegen gegeben.

Modul 19: Ästhetische und funktionelle Prinzipien der statischen und dynamischen Okklusion

beinhaltet die ausführliche Darstellung verschiedener Dysgnathieformen in transversaler, vertikaler und sagittaler Ebene sowie die Darstellung von natürlichen Kompensationsmechanismen bei verschiedenen Dysgnathiesymptomatiken sowie das Erlernen von Strategien zur Integration dieser Kompensationsmechanismen in die Behandlungsplanung.

Modul 20: Ästhetisch festsitzende Rekonstruktion des dysgnathen und/oder funktionsgestörten Patienten

beinhaltet interdisziplinäre Behandlungsplanung und -management komplexer Patientenfälle unter Berücksichtigung und Einbeziehung der Ergebnisse aller bisher erlernten Analysen. Vorhandene ästhetische Vorstellungen und Bedürfnisse des Patienten werden berücksichtigt und in der Planung einbezogen.

Modul 21: Wissenschaftliches Arbeiten – Vorbereitung zur Masterthesis

beinhaltet den Erwerb von Kenntnissen zum wissenschaftlichen Arbeiten vom Experiment bzw. der Untersuchung bis zur Publikation. Der Studierende lernt korrektes wiss. Arbeiten: Herleitung des Themas, Formulierung von Arbeitshypothesen, Planung von Experimenten im Hinblick auf korrekte Aussagen und statistische Auswertungen. Bezüglich Publikation/Verfassung der Masterthesis wird auf den Aufbau, die Formulierung von Text und die Darstellung wissenschaftlicher Daten eingegangen.

Diploma Supplement für das Bachelor-/Master Programm

ERNST MORITZ ARNDT

UNIVERSITÄT GREIFSWALD



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/ CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / Vorname

XXX, XXX

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX,XXX.XXX

1.3 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXXXXX

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science – M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Zahnmedizin, Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Medizinische Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität/ Staatliche Institution

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s.o.

Status (Typ / Trägerschaft)

s.o./ s.o.

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation**

Master (2 ½ Jahre, 64 Credits)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 ½ Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Staatsexamen (Zahnmedizin), ein Jahre Berufserfahrung

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

weiterbildend, berufsbegleitend

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Im weiterbildenden Studium erwirbt der Studierende Methoden und Techniken der Fachdisziplin und ermöglicht es ihm, voll verantwortlich im Bereich Zahnmedizinischer Ästhetik und Funktion zahnärztlich tätig zu werden. Im Verlauf des Studiums wird der Studierende mit den relevanten Themen, dem aktuellen Wissenstand und den Methoden der ästhetischen Zahnmedizin vertraut gemacht – mit dem Ziel, die relevanten Probleme der Patienten zu diagnostizieren und Behandlungsstrategien zu entwickeln.

Die Grundlagenmodule behandeln dabei das Grundlagenwissen im Bereich medizinischer Ethik und Ästhetik, die Grundlagen der Okklusion, die klinischen, instrumentellen und wissenschaftlichen Methoden, sowie die klinische Dokumentation.

Die Kern- und Aufbaumodule beinhalten zahnmedizinische Methoden und Techniken mit speziellem Bezug zu folgenden Themengebieten: Adhäsivtechnologie, Composite- und Keramikverarbeitung, metallfreie Rekonstruktionen mittels CAD/CAM, ästhetische Parodontalchirurgie, Hard- und Weichgewebsmanagement in der Implantologie, festsitzende Rekonstruktionen, innovative Behandlungskonzepte in der Teilprothetik, Ästhetik und Funktion bei totalen Prothesen, kieferorthopädische und chirurgische Prinzipien und Behandlungskonzepte bei Dysgnathiepatienten.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records mit der Liste der Mikromodule und Noten; und das Prüfungszeugnis mit dem Abschlussprädikat und dem Thema der Abschlussarbeit, einschließlich Evaluierung.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema Pkt. 8.6

4.5 Gesamtnote

Master of Science in Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion

Der Durchschnitt der Bewertungen für die Masterthesis (50 %) und das Masterkolloquium (50%)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

k.A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende AngabenÜber die Einrichtung: www.uni-greifswald.de**7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des XXX vom XXX XXX

Prüfungszeugnis vom XXX

Transkript vom XXX

Datum der Zertifizierung: XXX

XXX

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

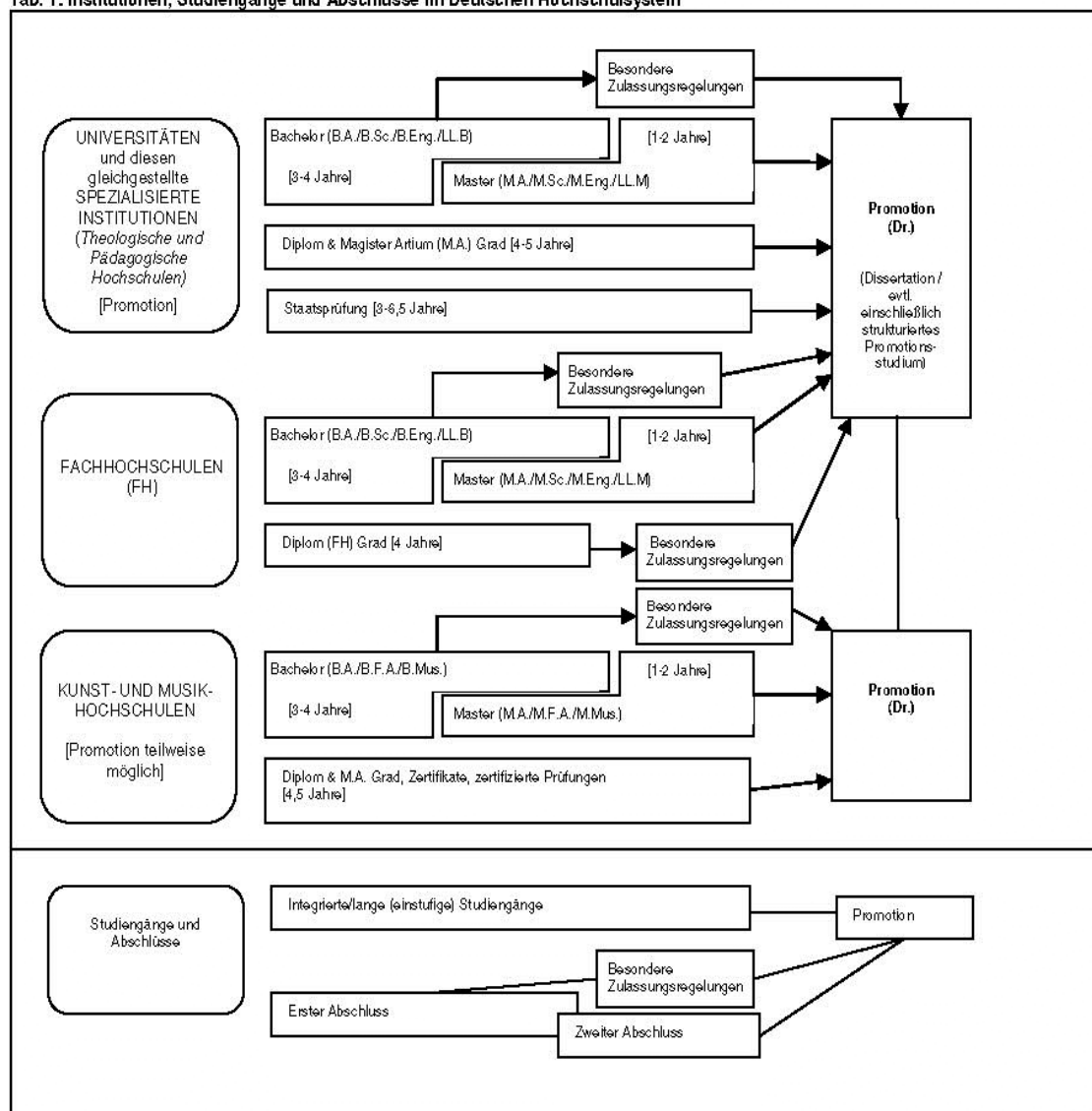
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätsiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



3.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

3.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

3.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

3.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 3.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 3.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

3.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

3.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

3.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

3.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Informationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekret@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Diploma Supplement of Bachelor-/ Master-Programs

ERNST MORITZ ARNDT

UNIVERSITY GREIFSWALD



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/ First Name

XXX, XXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

XXX,XXX.XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Master of Science – M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Dentistry, Aesthetic Dentistry, TMJ Studies

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Medizinische Fakultät

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Master (2 ½ years, 64 credits)

3.2 Official Length of Program

2 ½ years

3.3 Access Requirements

State examination certificate in dentistry (Staatsexamen)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Postgraduate Study

4.2 Program Requirements

The MSc postgraduate programme shall enable the student to acquire methods and techniques of the discipline to take full responsibility as a practising professional.

Students shall become specifically acquainted with issues, actual knowledge and methods of aesthetic dentistry to identify and analyse relevant problems and develop adequate strategies of treatment.

The basic modules focus on basic knowledge in the fields of ethics and aesthetics of medicine, basics of occlusion, clinical, instrumental and scientific methods and techniques and clinical documentation.

The core and additional modules focus on using dental methods in practice and clinic considering adhesive techniques, composite and ceramics, metal-free restorations using CAD/CAM, aesthetic aspects of periodontal surgery, hard tissue and soft tissue management in implantology, fixed prostheses, innovative concepts in partial prosthetics, aesthetic und functional rehabilitation of complete edentulous, orthodontic and surgical treatment planning, aesthetical and functional therapy of dysgnathic patients.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Master of Science in Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion

Average between Masterthesis (50 %) und Mastercolloquium (50 %)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to postgraduate programmes

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des XXX XXX XXX

Prüfungszeugnis XXX

Transcript of Records XXX

Certification Date: XXX

XXX
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

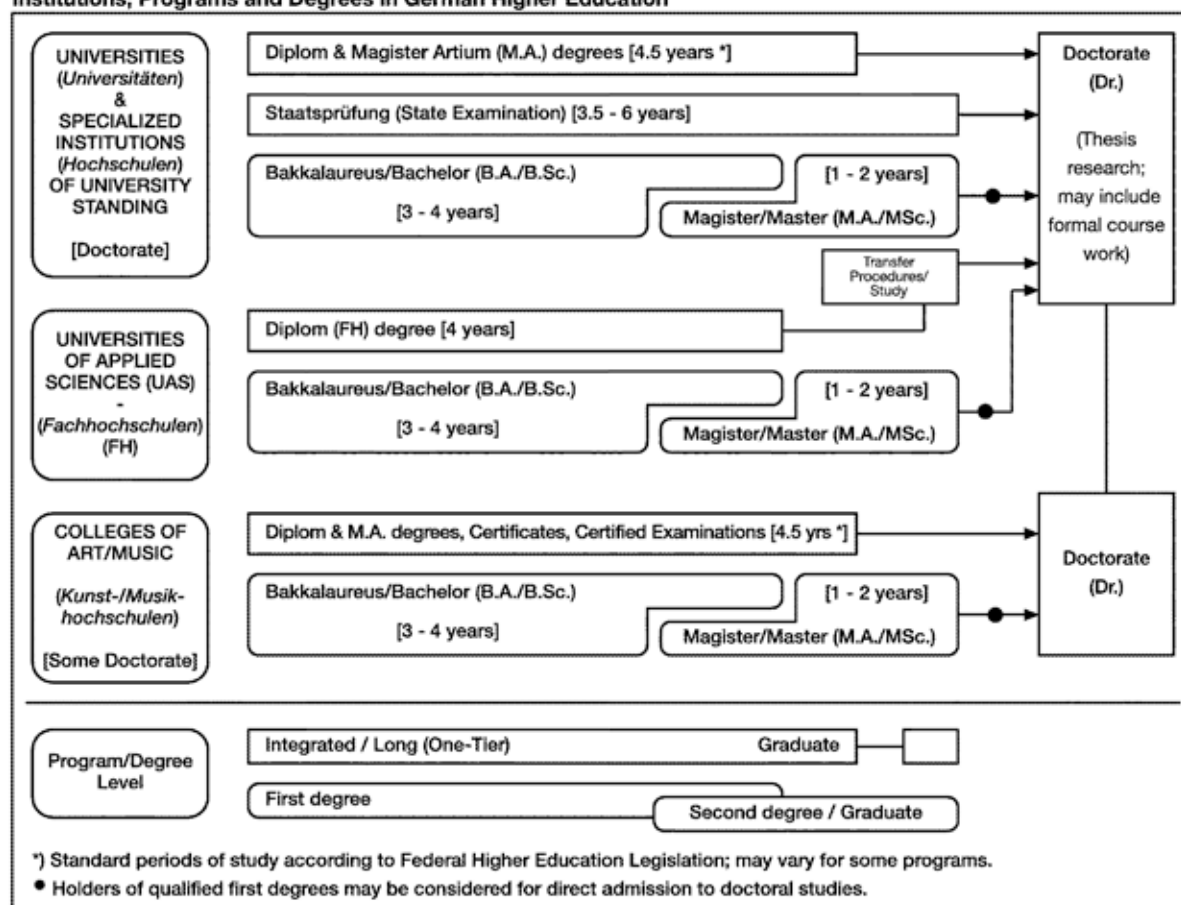
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Prothetik“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 14. Juli 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Prothetik“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	§ 10 Zulassungsvoraussetzungen für das Masterkolloquium
§ 1 Ziele	§ 11 Masterthesis
§ 2 Studium	§ 12 Masterkolloquium
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	§ 13 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
§ 4 Module	§ 14 Masterurkunde
§ 5 Modulprüfungen und Masterprüfung	§ 15 Inkrafttreten
§ 6 Klausuren	
§ 7 Praktische Prüfungen	Anhang: Qualifikationsziele der Module
§ 8 Erwerb des Diploma-Abschlusses	
§ 9 Zertifikat über das Diploma	Anlage: Diploma Supplement

Präambel

Die zahnmedizinische Prothetik hat sich in den vergangenen Jahrzehnten von einem zahntechnisch geprägten, auf den Ersatz von Zähnen ausgerichteten Fachgebiet zu einer präventiv orientierten restaurativen Oralmedizin entwickelt. Klinische Entscheidungsprozesse folgen einem biopsychosozialen Konzept. Durch die Praxisreife zahnärztlicher Implantate wurde das Therapiespektrum entscheidend ergänzt. Parallel dazu ist es zu einer rasanten Entwicklung der Technologien gekommen, mit der Einführung von Hochleistungswerkstoffen und computergestützten Diagnose-, Planungs- und Fertigungsverfahren. Unter den Hochschullehrern besteht Konsens, dass im Studium der Zahnmedizin nur die Grundlagen des Faches vermittelt werden können. Der Absolvent ist ohne weitere akademische Anleitung nicht in der Lage, zahnärztliche Prothetik in der ganzen Breite der Möglichkeiten zu überblicken und zu betreiben. Das gilt für die Ausbildung nach der noch gültigen Approbationsordnung aus dem Jahr 1955. Durch die vor der Einführung stehende neue Approbationsordnung wird dieser Aspekt noch verstärkt werden. Aus diesem Grund ist die Einführung eines strukturierten akademischen Masterstudienganges zur Qualitätssicherung dringend geboten.

§ 1³

Ziele des Weiterbildungsstudiums

(1) Das Studium soll eine berufsbezogene und wissenschaftliche Weiterbildung in zahnärztlicher Prothetik auf Spezialistenniveau bieten. Studierende erwerben in dem Studiengang umfassende Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet der oralmedizinischen Rehabilitation unter Anwendung strukturierter systematischer Sanierungskonzepte. Sie erwerben Kompetenzen in der wissenschaftlichen Bewertung und klinischen Anwendung von zahn-

ärztlichen und dentaltechnologischen prothetischen Verfahren. Dabei werden die ganze Breite des Fachgebietes und relevante Aspekte angrenzender Disziplinen abgebildet. Aus diesen Gründen beinhaltet das Studium zwei Schwerpunkte:

1. Einen wissenschaftlich-theoretischen Schwerpunkt, in dem die Studierenden einen umfassenden Überblick über das wissenschaftliche Fundament und das moderne diagnostische und therapeutische Spektrum erhalten. Zugleich erwerben sie Kompetenzen, sich mit den verschiedenen Verfahren systematisch auseinanderzusetzen und sie zu bewerten.
 2. Einen praxisbezogenen Schwerpunkt, in dem die Studierenden ihre Kenntnisse unter praxisorientierten Bedingungen umsetzen, evaluieren und dokumentieren, wobei Patienten nach den erlernten Verfahren und Standards zu diagnostizieren und prothetisch zu rehabilitieren sind.
- (2) Der wissenschaftlich-theoretische Schwerpunkt bildet die Grundlagen und liefert vertiefende Hintergrundinformationen zu den im praktischen Teil zu erwerbenden Kompetenzen. Er fokussiert auf die Punkte

1. Systematik der oralmedizinischen Rehabilitation;
2. Entwicklung, Vorbereitung und Umsetzung komplexer prothetischer Lösungen;
3. wissenschaftliche Literaturrecherche und Datenanalyse;
4. wissenschaftliche Hintergründe der einzelnen klinischen und technologischen Verfahren und der dabei angewendeten Biomaterialien.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(3) Der praxisbezogene Schwerpunkt fokussiert auf den Erwerb klinisch-praktischer Kompetenzen in der komplexen prothetischen Rehabilitation, wobei die ganze Vielfalt moderner prothetischer Verfahren abgebildet werden soll. Spezielle Schwerpunkte sind dabei:

1. Maximale Präzision in der zahnärztlichen Umsetzung invasiver Behandlungsmaßnahmen
2. Anwendung des gesamten Spektrums moderner Diagnostik- und Therapieverfahren in der zahnärztlichen Praxis unter besonderer Berücksichtigung differenzialtherapeutischer Erwägungen
3. Integration von Behandlungsstrategien in den Praxisalltag (Optimieren von Workflow-Prozessen etc.) einschließlich Teamwork und vernetztes Arbeiten mit dem zahntechnischen Labor
4. Spezielle Gesichtspunkte bei bestimmten Patienten- und Risikogruppen (Senioren, Kiefer- und Gesichtsversehrte, Patienten mit psychischen Störungen)

(4) Die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sollen die Studierenden mit der Anfertigung einer Masterthesis, die bewertet wird, nachweisen. Sind alle wissenschaftlich-theoretischen und praxisbezogenen Teile des Studiums erfolgreich absolviert, erhalten die Studierenden die Qualifikation zum Erwerb des „Masters of Science“ in Zahnmedizinischer Prothetik.

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Zahnmedizinische Prothetik“. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Studium ist berufsbegleitend, campus- und semesterunabhängig und ist mit Wahlmöglichkeiten betreffend Terminen und Orten der Lehrveranstaltungen ausgestattet.

(3) Für den Erwerb des Masters ist eine Studiendauer von ca. 2 ½ Jahren inklusive Masterthesis vorgesehen. Das Diploma kann nach Abschluss der betreffenden Module von ca. einem Jahr (zwei Semestern) erworben werden.

(4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1800 Stunden. Auf die Masterarbeit entfallen 660 Stunden (22 Leistungspunkte), auf das Masterkolloquium 30 Stunden (ein Leistungspunkt).

(5) Die erforderliche Arbeitsbelastung für den Erwerb des Diplomas beträgt 660 Stunden (22 Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Approbation als Zahnarzt besitzt;
2. nach der Approbation und vor Zulassung zum Studium mindestens ein Jahr als Zahnarzt gearbeitet hat und
3. alle Entgelte des Weiterbildungsstudiums entrichtet hat und die Bewerbungsunterlagen gemäß § 5 Abs. 2 StO vollständig vorgelegt hat.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum Bewerbungsschluss, der auf der Homepage des Studienganges bekannt gegeben wird, vollständig im Weiterbildungsbüro eingereicht sein. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Kapazität des Studienganges, werden die Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungsunterlagen berücksichtigt.

(3) § 3 Abs. 2 GPO BMS findet keine Anwendung.

§ 4 Module

(1) Fünf Modularten werden angeboten: ein Orientierungsmodul, Grundlagenmodule, Kernmodule, Aufbaumodule und ein Prüfungsmodul (Masterkolloquium). Je nach Umfang des Lerninhaltes können die Module auch als aufeinander aufbauende Module in zeitlich definierter Reihenfolge angeboten beziehungsweise zu inhaltlich und formal zusammenhängenden Clustern zusammengefasst werden. Mit Ausnahme des Orientierungsmoduls und des Prüfungsmoduls gibt es für jedes Modul einen verantwortlichen Dozenten (Modulprovider).

(2) Das Orientierungsmodul beinhaltet eine Einführung in die zahnmedizinische Prothetik sowie eine Studienberatung. Die Teilnahme an diesem Modul ist Voraussetzung für das weitere Ausbildungsprogramm mit dem Ziel eines Diploma- oder Masterabschlusses. Das Orientierungsmodul hat keine anrechenbare Arbeitsbelastung und wird nicht geprüft. Ihm werden deswegen keine Leistungspunkte zugeordnet.

(3) Die Grundlagenmodule können zu Propädeutika zusammengefasst werden. Das Grundlagenmodul „Grundlagen der zahnmedizinischen Prothetik: Oralmedizinische Rehabilitation, Sanierungskonzepte, klinische Strategien“ besteht aus 20 Stunden theoretisch-praktischer Unterweisung zuzüglich 40 Stunden „Homework/Workplace-Learning“ (darin enthalten: zehn Stunden Workload für unmittelbare Vor- und Nachbereitung). Die Grundlagenmodule „Grundlagen der klinischen Dokumentation“ und „Wissenschaftliche Literaturrecherche und Datenanalyse“ haben 20 Stunden theoretisch-praktische Unterweisung zuzüglich 40 Stunden „Homework/Workplace-Learning“ (darin enthalten: zehn Stunden Workload für unmittelbare Vor- und Nachbereitung).

Nr.	Grundlagenmodule	Arbeitsbelastung (Stunden)	Sem.	LP	Regelprüfungstermin
1.	Grundlagen der zahnmedizinischen Prothetik: Oralmedizinische Rehabilitation, Sanierungskonzepte, klinische Strategien	60	1	2	1. Sem.
2.	Grundlagen der klinischen Dokumentation	60	1	2	1. Sem.
12.	Wissenschaftliche Literaturrecherche und Datenanalyse	60	3	2	3. Sem.

Die Module 1 und 2 sind Pflichtmodule für den Abschluss „Diploma“ und „Master“; zusätzlich muss für den Masterabschluss das Modul 12 belegt werden. Die Grundlagenmodule dienen dem Erwerb einer Vorqualifikation als Voraussetzung für eine sinnvolle Vorbereitung auf die Kern- beziehungsweise Aufbau module. In Abweichung von § 27 GPO BMS können je nach Weiterbildungsstand des Teilnehmers und dem glaubhaften Nachweis von Vorleistungen im Sinne von Kursen auf dem Gebiet der zahnmedizinischen Prothetik diese Leistungen anerkannt und gemäß dem Workload mit den Leistungspunkten versehen werden. Über die Anerkennung und Vergabe der Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Qualifikationsziele der Module sind im Anhang aufgeführt.

(4) Die Kernmodule sind klinisch ausgerichtet. In ihnen wird die Grundlage für die Anwendung von Kenntnissen und deren Umsetzung in den Klinik/Praxis-Alltag vorbereitet. Die Module mit den Nummern 3 bis 6 und 9 bis 11 bestehen aus 15 Stunden theoretisch-praktischer Unterweisung zuzüglich 45 Stunden „Workplace-Learning“ (darin enthalten: zehn Stunden Workload für unmittelbare Vor- und Nachbereitung). Die Module 7 und 8 haben 20 Stunden theoretisch-praktischer Unterweisung zuzüglich 40 Stunden „Workplace-Learning“ (darin enthalten: zehn Stunden Workload für unmittelbare Vor- und Nachbereitung).

Nr.	Kernmodule	Arbeitsbelastung (Stunden)	Sem.	LP	Regelprüfungstermin
3.	Hochpräzision in Präparation und Abformung	60	1	2	1. Sem.
4.	State of the Art in Funktion und Okklusion	60	1	2	1. Sem.
5.	Biomaterialien, Biokompatibilität, Materialunverträglichkeit	60	1	2	1. Sem.
6.	Stand der modernen dentalen Technologie, Interaktionen in der interprofessionellen Kooperation	60	1	2	1. Sem.
7.	Versorgung ausgedehnter Zahnhartsubstanzdefekte und festsitzende Restaurationen: Kronen, Teilkronen, Veneers, Stiftaufbauten, zahngetragene Brücken	60	2	2	2. Sem.
8.	Versorgungen im Lückengebiss: Teilprothetik mit Gussklammern und verschiedenen Präzisionsattachments, Teleskoptechniken	60	2	2	2. Sem.
9.	Totalprothetik für Fortgeschrittene	60	2	2	2. Sem.
10.	Implantatprothetik I: Planung, Einzelzahnversorgungen, Zahngruppenersatz	60	2	2	2. Sem.
11.	Implantatprothetik II: Versorgungen im stark reduzierten Lückengebiss und im zahnlosen Kiefer	60	2	2	2. Sem.

Die Kernmodule sind für den Abschluss Diploma und für den Abschluss Master obligat. In Abweichung von § 27 GPO BMS können je nach Weiterbildungsstand des Teilnehmers und dem glaubhaften Nachweis von Vorleistungen im Sinne von Kursen auf dem Gebiet der zahnmedizinischen Prothetik auch Leistungen, die Inhalte und Lernziele der Basismodule betreffen, anerkannt und gemäß dem Workload mit Leistungspunkten versehen werden. Über die Anerkennung und Vergabe der Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Qualifikationsziele der Module sind im Anhang aufgeführt.

(5) Die Aufbau module sind weiterführende Module, die einer Vertiefung der in den Grund- und Kernmodulen erworbenen Kenntnisse dienen sollen. Jedes Modul besteht aus 15 Stunden theoretisch-praktischer Unterweisung zuzüglich 45 Stunden „Workplace-Learning“ (darin enthalten: zehn Stunden Workload für unmittelbare Vor- und Nachbereitung).

Nr.	Aufbaumodule	Arbeitsbelastung (Stunden)	Sem.	LP	Regel- prüfungstermin
13.	Hochästhetische Prothetik	60	3	2	3. Sem.
14.	Perioprothetik	60	3	2	3. Sem.
15.	Oralmedizinische Rehabilitation von Patienten mit craniomandibulären Dysfunktionen	60	3	2	3. Sem.
16.	Psychosomatik, Geroprothetik	60	4	2	4. Sem.
17.	Kiefer- und Gesichtsprothetik	60	4	2	4. Sem.
18.	Fallplanungsseminar	60	4	2	4. Sem.

Aufbaumodule sind für den Erwerb des Masterabschlusses Pflicht. In Abweichung von § 27 GPO BMS können je nach Weiterbildungsstand des Teilnehmers und dem glaubhaften Nachweis von Vorleistungen auch Leistungen, die Inhalte und Lernziele der Aufbaumodule betreffen, anerkannt und gemäß dem Workload mit Leistungspunkten versehen werden. Über die Anerkennung und Vergabe der Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Qualifikationsziele der Module sind im Anhang aufgeführt.

§ 5

Modulprüfungen und Masterprüfung

(1) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(2) Mit Ausnahme des Orientierungsmoduls wird jedes Modul gemäß § 4 durch eine Klausur (§ 6) sowie praktische Aufgaben und Übungen (§ 7) des „Workplace-Learnings“ abgeprüft.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte des jeweiligen Moduls sowie die im „Workplace-Learning“ des Moduls gemäß Modulkatalog vorgegebenen Übungen und Aufgaben beziehungsweise die Präsentation von durchdokumentierten Patientenfällen, die mit den erlernten Methoden und Techniken befundet, diagnostiziert und gegebenenfalls therapiert wurden. Zu Beginn des Unterrichts in einem Modul gibt der Dozent bekannt, in welcher Form die Prüfung abzulegen ist.

(4) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die gemäß Modulkatalog vorgesehene Aufgabe oder Übung beziehungsweise die Präsentation der Verlaufsdokumentation mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(5) Die Modulprüfung ist im Anschluss an die Präsenzlehre zu absolvieren (Regelprüfungstermin). Abweichend werden bei Modul 18 Kurzpräsentationen von Patientenfällen während des Verlaufs des Moduls bewertet.

(6) Abweichend von der Regelung in § 24 Abs. 2 GPO BMS kann eine Modulprüfung zur Notenverbesserung im Rahmen des Freiversuchs nicht wiederholt werden.

(7) Die Masterprüfung besteht aus der Masterthesis und dem Masterkolloquium.

§ 6

Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Kandidat in begrenzter Zeit nachweisen, dass er umfassende Kenntnisse über die im Modul vorgestellten Methoden der zahnmedizinischen Ästhetik und Funktion besitzt.

(2) Eine Klausur dauert 45 Minuten. In ihr werden 15 Fragen in Multiple-Choice-Form gestellt.

(3) Im Weiterbildungsbüro wird ein gültiger Antwortschlüssel mit den richtigen Antworten hinterlegt. Alternativ können auch, wenn sich bestimmte Inhalte des Moduls nicht in Multiple-Choice-Form abbilden lassen, Fragen gestellt werden, die eindeutig stichwortartig beantwortet werden können.

(4) Die Klausuren werden im Weiterbildungsbüro gemäß gültigem Antwortschlüssel ausgewertet. Das Auswertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Die Kandidaten sind über das Ergebnis unverzüglich zu informieren.

(5) Folgender Bewertungsschlüssel gilt für die MC-Klausur:

15 und 14 richtige Antworten	1,0 = sehr gut
13 und 12 richtige Antworten	2,0 = gut
11 und 10 richtige Antworten	3,0 = befriedigend
9 und 8 richtige Antworten	4,0 = ausreichend
7 bis 0 richtige Antworten	5,0 = nicht ausreichend

§ 7

Praktische Prüfungen

(1) In den praktischen Aufgaben und Übungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die im Modul vermittelten Kenntnisse über die vorgestellten Methoden der Zahnmedizinischen Prothetik beherrscht und anhand von Aufgaben und Übungen im „Homework“ oder „Workplace-Learning“ umsetzen kann. Entsprechendes gilt für die Präsentation von dokumentierten Patientenfällen. Abweichend werden im Modul 18 nach § 5 Abs. 3 Kurzpräsentationen von Patientenfällen bewertet, die vor dem Modul als Homework angefertigt wurden.

(2) Für die Bewältigung der Prüfungsaufgaben hat der Kandidat vier Wochen Zeit. Die Anfertigung der „Homework“-Aufgabe beziehungsweise die Patientendokumentation schickt der Prüfling an das Weiterbildungsbüro.

(3) Prüfungsleistungen im Sinne von Absatz 1 sind sonstige Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 GPO BMS und werden vom Modulprovider bewertet. Bei Wiederholungsprüfungen sind zwei Prüfer vorgesehen: der eine soll der Modulprovider sein, der andere hauptberuflich als Wissenschaftler an der Universität Greifswald tätig sein.

(4) Nach Eingang der Prüfungsleistungen (Absatz 2) sollen die Prüfer vier Wochen Zeit haben, die Prüfungsleistungen zu bewerten. Spätestens zwei Wochen nach Festsetzung der Note ist das Ergebnis dem Kandidaten bekannt zu geben.

§ 8

Erwerb des Diploma-Abschlusses

Der Abschluss Diploma wird mit dem Erwerb von 22 Leistungspunkten und Absolvierung folgender Module erworben:

1. Grundlagen der zahnmedizinischen Prothetik: Oralmedizinische Rehabilitation, Sanierungskonzepte, klinische Strategien (zwei Leistungspunkte)
2. Grundlagen der klinischen Dokumentation (zwei Leistungspunkte)
3. Hochpräzision in Präparation und Abformung (zwei Leistungspunkte)
4. State of the Art in Funktion und Okklusion (zwei Leistungspunkte)
5. Biomaterialien, Biokompatibilität, Materialunverträglichkeit (zwei Leistungspunkte)
6. Stand der modernen dentalen Technologie, Interaktionen in der interprofessionellen Kooperation (zwei Leistungspunkte)
7. Versorgung ausgedehnter Zahnhartsubstanzdefekte und fest-sitzende Restaurationen: Kronen, Teilkronen, Veneers, Stift-aufbauten, zahngetragene Brücken (zwei Leistungspunkte)
8. Versorgungen im Lückengebiss: Teilprothetik mit Gussklammern und verschiedenen Präzisionsattachments, Teleskop-techniken (zwei Leistungspunkte)
9. Totalprothetik für Fortgeschrittene (zwei Leistungspunkte)
10. Implantatprothetik I: Planung, Einzelzahnversorgungen, Zahn-gruppeneinsatz (zwei Leistungspunkte)
11. Implantatprothetik II: Versorgungen im stark reduzierten Lückengebiss und im zahnlosen Kiefer (zwei Leistungspunkte)

§ 9

Zertifikat über das Diploma

(1) Auf Antrag stellt das Prüfungssekretariat ein Zertifikat über das Diploma aus. Dem Antrag sind die Nachweise über die in § 8 genannten Voraussetzungen beizufügen. Dieses gilt auch für Studierende, die im Masterstudiengang eingeschrieben sind.

(2) Das Zertifikat wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen für das Masterkolloquium

(1) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

1. die in § 8 genannten Module erfolgreich absolviert hat;
2. die in Absatz 2 genannten Module erfolgreich absolviert hat und
3. an einer Kongressveranstaltung über zahnmedizinische Prothetik mit mindestens 18 Stunden fachlichem Kongressprogramm teilgenommen hat; unter Berücksichtigung auch der Vor- und Nachbereitung wird hierfür ein Leistungspunkt vergeben;

und somit mindestens 37 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Gemäß Absatz 1 setzt die Zulassung zur Masterprüfung das erfolgreiche Absolvieren der nachfolgenden Module voraus:

12. Wissenschaftliche Literaturrecherche und Datenanalyse (zwei Leistungspunkte)
13. Hochästhetische Prothetik (zwei Leistungspunkte)
14. Perioprothetik (zwei Leistungspunkte)
15. Oralmedizinische Rehabilitation von Patienten mit cranio-mandibulären Dysfunktionen (zwei Leistungspunkte)
16. Psychosomatik, Geroprothetik II (zwei Leistungspunkte)
17. Kiefer- und Gesichtsprothetik (zwei Leistungspunkte)
18. Fallplanungsseminar (zwei Leistungspunkte)

§ 11

Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Weiterbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Zahnmedizinische Prothetik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterthesis kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Masterthesis in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Masterthesis ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Bestehen der letzten Modulabschlussprüfung auszugeben. Beantragt der Kandidat das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf

Ausgabe der Masterthesis muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Weiterbildungsbüro vorliegen

(4) Die Masterthesis wird berufsbegleitend angefertigt. Die Bearbeitungsfrist beträgt acht Monate. Ihr Umfang soll 50 DIN A 4-Seiten nicht unterschreiten. Für sie gibt es 22 Leistungspunkte.

(5) Die Masterthesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Masterthesis in einer anderen Sprache verfasst wird. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Weiterbildungsbüro einzureichen. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Masterthesis ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Weiterbildungsbüro einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Masterthesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterthesis sein (§ 11 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Masterthesis ist nur bestanden, wenn beide Prüfer die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewerten.

§ 12 Masterkolloquium

Die Masterthesis ist vor drei Prüfern, die vom Prüfungsausschuss benannt werden, mündlich im Rahmen eines Kolloquiums (Masterkolloquium) mit wissenschaftlicher Diskussion zu verteidigen. Zugleich soll der Kandidat sein Verbundwissen auf dem Gebiet der Zahnmedizinischen Prothetik auf Grundlage der erfolgreich absolvierten Module nachweisen und mindestens einen durchdokumentierten Patientenfall präsentieren. Das Kolloquium dauert 60 Minuten. Die Prüfer bewerten die Präsentation der Ergebnisse, die Darstellung des Patientenfalls und die wissenschaftliche Diskussion. Wird das Kolloquium nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Nach erfolgreichem Bestehen des Masterkolloquiums wird ein Leistungspunkt vergeben.

Greifswald, den 14. Juli 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

§ 13 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Der Durchschnitt aus den beiden Bewertungen für die Masterthesis und der Bewertung des Masterkolloquiums bildet die Gesamtnote.

(2) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Masterthesis und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Gesamtnoten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahrganges ausgestellt werden.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 14 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades (Master of Science, abgekürzt „M.Sc.“) beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Februar 2008 und des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 2. Juli 2008, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, sowie der Genehmigung des Rektors vom 14. Juli 2008.

Anhang

Qualifikationsziele der Module

Modul 1: Grundlagen der zahnmedizinischen Prothetik: Oralmedizinische Rehabilitation, Sanierungskonzepte, klinische Strategien

Die Studierenden werden mit einer multidimensionalen, ganzheitlichen Sicht der oralmedizinischen Rehabilitation vertraut gemacht. Es werden eingehende Kenntnisse über die Struktur komplexer Sanierungskonzepte vermittelt. Durch Übungen und praktische Umsetzung im Rahmen des Workplace-Learning erwerben sie Kompetenz in der systematischen Umsetzung eines synoptischen Behandlungskonzeptes, in der Durchführung von klinischen Entscheidungsprozessen und in der präprothetischen Sanierung. Außerdem erwerben die Studierenden Kompetenz in der Formulierung von langfristig ausgerichteten Betreuungs- und Behandlungsstrategien in verschiedenen Lückengebissituationen.

Modul 2: Grundlagen der klinischen Dokumentation

Die Studierenden werden umfassend über die Grundlagen der klinischen Dokumentation informiert (einschließlich digitaler Dentalfotografie). Sie erlangen mittels praktischer Übungen die Fertigkeit, Patientenfälle digital zu dokumentieren und zu präsentieren.

Modul 3: Hochpräzision in Präparation und Abformung

Die Studierenden erwerben durch theoretische und praktische Unterweisungen und Übungen Kompetenz in fortgeschrittenen Methoden der Zahnpräparation inklusive mikroskopgestützter Verfahren. Sie erwerben Kompetenz in modernen Abformverfahren für festsitzenden, abnehmbaren und implantatgetragenen Zahnersatz. Besonderer Wert wird auf die Abgrenzung der Indikationen gelegt.

Modul 4: State of the Art in Funktion und Okklusion

Die Studierenden erwerben Kompetenz in der Berücksichtigung funktioneller Aspekte in der präprothetischen Sanierung und der prothetischen Therapie. Sie erwerben Kompetenz in der Funktionsdiagnostik, der Anwendung verschiedener manueller und elektronischer Registrier- und Artikulatorsysteme und in der Okklusionsgestaltung von Zahnersatz.

Modul 5: Biomaterialien, Biokompatibilität, Materialunverträglichkeit

Den Studierenden wird ein umfassender Überblick über die in der Prothetik verwendeten Biomaterialien gegeben. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Bewertung der Biokompatibilität und Unverträglichkeitsreaktionen. Sie erwerben detaillierte Kenntnisse in den Eigenschaften der Werkstoffe und erwerben Kompetenz in der differenzialtherapeutischen Entscheidung.

Modul 6: Stand der modernen dentalen Technologie, Interaktionen in der interprofessionellen Kooperation zwischen den Akteuren

Den Studierenden wird ein umfassender Überblick über den aktuellen Stand moderner dentaler Technologie mit dem Schwerpunkt CAD/CAM-Verfahren und Hochleistungskeramiken gegeben. Sie werden mit den verschiedenen Methoden vertraut gemacht und erwerben Kompetenz in der Auswahl dentaltechnologischer Verfahren in speziellen Patientensituationen und in der professionel-

len Kooperation. In Hands-on-Elementen werden einzelne Verfahren exemplarisch veranschaulicht.

Modul 7: Versorgung ausgedehnter Zahnhartsubstanzdefekte und festsitzende Restaurationen: Kronen, Teilkronen, Veneers, Stiftaufbauten, zahngetragene Brücken

Die Studierenden erwerben Kompetenz in der Differenzialindikation und der klinischen Behandlung mit den verschiedenen Formen von Einzelzahnrestaurationen. Einen besonderen Raum nehmen vollkeramische Restaurationen, Veneertechniken und adhäsive Befestigung ein. Die Studierenden erwerben Kompetenz in der Planung, Konstruktion und klinischen Behandlung bei den verschiedenen Formen von Brückenzahnersatz. Dabei spielen Pfeilerselektion, Konstruktionsprinzipien und die Differenzialindikation verschiedener Brückenformen eine wichtige Rolle. Extensions-, Adhäsiv- und Vollkeramikbrücken werden gesondert und eingehend abgehandelt.

Modul 8: Versorgungen im Lückengebiss: Teilprothetik mit Gussklammern und verschiedenen Präzisionsattachments, Teleskoptechniken

Die Studierenden erwerben Kompetenz in der Planung und klinischen Behandlung mit den verschiedenen Formen von Teilprothesen, die mit Gussklammern oder Präzisionsattachments verankert werden. Dabei werden nicht nur traditionelle mitteleuropäische Konstruktionen, sondern auch nordamerikanische Prothesendesigns einbezogen. Die einzelnen Indikationsgebiete werden gegeneinander abgegrenzt. Die Studierenden erwerben Kompetenz in der Planung, Konstruktion und klinischen Behandlung unter Berücksichtigung der verschiedenen Formen von teleskopierenden Teilprothesen. Sie erwerben Kompetenz in speziellen Behandlungsschritten sowie in der differenzierten fallbezogenen Planung von Behandlungsabläufen.

Modul 9: Totalprothetik für Fortgeschrittene

Die Studierenden erwerben Kompetenz in der Planung und klinischen Behandlung von zahnlosen Patienten mit schleimhautgelagerten Prothesen. Dabei werden in Theorie und praktischen Übungen Kompetenzen in allen Behandlungsschritten unter Einbeziehung von Verfahrensvarianten, insbesondere der Registriertechnik und Okklusionsgestaltung, erworben. Besonderer Wert wird auf das Nachregistrieren (Remontage) gelegt.

Modul 10: Implantatprothetik I. Planung, Einzelzahnversorgungen, Zahngruppenersatz

Die Studierenden erwerben Kompetenz in der Planung und klinischen Behandlung mit implantatgetragenen Versorgungen zum Einzelzahn- und Zahngruppenersatz. Sie erwerben Kompetenz in den speziellen Behandlungsmaßnahmen wie Abutmentauswahl oder Befestigung sowie Kenntnisse bezüglich verschiedener gängiger Implantatsysteme. Systemimmanente Besonderheiten werden in praktischen Übungen erarbeitet und bzgl. ihrer klinischen Bedeutung diskutiert.

Modul 11: Implantatprothetik II. Versorgungen im stark reduzierten Lückengebiss und im zahnlosen Kiefer

Die Studierenden erwerben Kompetenz in der systematischen Pla-

nung und klinischen Behandlung mit implantatgetragenen und -gestützten Versorgungen im stark reduzierten Lückengebiss und im zahnlosen Kiefer. Ein Schwerpunkt liegt auf der Differenzialindikation und dentaltechnologischen Gestaltung.

Modul 12: Wissenschaftliche Literaturrecherche und Datenanalyse

Die Studierenden erwerben Kenntnisse zur wissenschaftlichen Recherche mit Blick auf Kriterien der evidenzbasierten Medizin. Sie erlangen Kompetenz in der Nutzung von Literaturdatenbanken. Die Studierenden erlernen an Beispielen, wissenschaftliche Recherchen selbstständig durchzuführen. Sie erlernen zudem grundlegende Fertigkeiten, Daten aus wissenschaftlichen Studien zu bewerten und mit geeigneten statistischen Methoden zu analysieren.

Modul 13: Hochästhetische Prothetik

Die Studierenden erwerben detaillierte Kenntnisse bezüglich der Determinanten der orofazialen Ästhetik. Sie erwerben Kompetenz in der konsequenten Anwendung ästhetischer Prinzipien in der Zahnersatzplanung und deren Realisierung in der definitiven Therapie.

Modul 14: Perioprothetik

Die Studierenden erwerben spezielle detaillierte Kenntnisse bezüglich traditioneller und progressiver Behandlungsstrategien im parodontal vorgeschädigten Gebiss. Dabei werden spezielle Varianten abnehmbarer Versorgungen ebenso wie festsitzende Versorgungen mit und ohne Implantate einbezogen. Sie erwerben Kompetenz in der klinischen Versorgung dieser Patientenklientel.

Modul 15: Oralmedizinische Rehabilitation von Patienten mit craniomandibulären Dysfunktionen

Die Studierenden erwerben detaillierte Kenntnisse zu Behandlungsstrategien im Rahmen der komplexen Rehabilitation von Patienten mit craniomandibulären Dysfunktionen. Einen breiten Raum nehmen die spezielle Vorbehandlung, die Reevaluationsphasen und die Umsetzung von definitiven prothetischen Lösungen ein.

Modul 16: Psychosomatik, Geroprothetik

Die Studierenden erwerben spezielle Kenntnisse auf den Gebieten Psychosomatik und Geroprothetik. Sie erwerben Kompetenz in der Diagnostik und Führung von Patienten mit psychosomatischen Störungen. Sie erwerben Kompetenz in der Planung und prothetischen Behandlung bei Älteren.

Modul 17: Kiefer- und Gesichtsprothetik

Die Studierenden erwerben spezielle detaillierte Kenntnisse bezüglich kiefer- und gesichtsversehrter Patienten. Sie erwerben Kenntnisse und teilweise Kompetenz in der prothetischen Rehabilitation mit Defektprothesen und Epithesen. Außerdem erwerben sie Kenntnisse in der Herstellung schlafmedizinischer Apparaturen.

Modul 18: Fallplanungsseminar

Die Studierenden praktizieren und präsentieren die bisher erworbenen Kompetenzen anhand von Patientenfällen.

Diploma Supplement für das Bachelor-/Master Programm

ERNST MORITZ ARNDT

UNIVERSITÄT GREIFSWALD



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/ CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / Vorname

XXX, XXX

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX,XXX.XXX

1.3 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXXXXX

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science – M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Zahnmedizin, Zahnmedizinische Prothetik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Medizinische Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität/ Staatliche Institution

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

S.O.

Status (Typ / Trägerschaft)

S.O./ S.O.

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master (2 ½ Jahre, 60 Credits)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 ½ Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Staatsexamen (Zahnmedizin), ein Jahre Berufserfahrung

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

weiterbildend, berufsbegleitend

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Im weiterbildenden Studium erwirbt der Studierende Methoden und Techniken der Fachdisziplin und ermöglicht es ihm, voll verantwortlich im Bereich Zahnmedizinischer Prothetik zahnärztlich tätig zu werden. Im Verlauf des Studiums wird der Studierende mit den relevanten Themen, dem aktuellen Wissenstand und den Methoden der Zahnmedizinischen Prothetik vertraut gemacht – mit dem Ziel, die relevanten Probleme der Patienten diagnostizieren und adäquate Behandlungsstrategien entwickeln zu können.

Die Grundlagenmodule behandeln das Grundlagenwissen im Bereich zahnmedizinischer Prothetik, orale Rehabilitation, Behandlungskonzepte, klinische Strategien, klinische Dokumentation und wissenschaftliche Methoden und Techniken. Die Kern- und Aufbaumodule beinhalten zahnmedizinische Methoden und Techniken mit speziellem Bezug zu folgenden Themengebieten: Biomaterialien, Biokompatibilität und Materialunverträglichkeit. Stand der modernen dentalen Technologien, Interaktionen in der interprofessionellen Kooperation, Versorgung ausgedehnter Zahnhartsubstanzdefekte und festsitzende Restaurationen: Kronen, Teilkronen, Veneers, Stiftaufbauten, zahngetragene Brücken, Versorgungen im Lückengebiss: Teilprothetik mit Gussklammern und verschiedenen Präzisionsattachments, Teleskoptechniken, Totalprothetik, Implantatprothetik, hochästhetische Prothetik, Perioprothetik, Oralmedizinische Rehabilitation von Patienten mit craniomandibulären Dysfunktionen, Psychosomatik und Geroprothetik, Kiefer- und Gesichtsprothetik.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records mit der Liste der Mikromodule und Noten; und das Prüfungszeugnis mit dem Abschlussprädikat und dem Thema der Abschlussarbeit, einschließlich Evaluierung.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema Pkt. 8.6

4.5 Gesamtnote

Master of Science in Zahnmedizinische Prothetik

Der Durchschnitt der Bewertungen für die Masterthesis (50 %) und das Masterkolloquium (50%)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

k.A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende AngabenÜber die Einrichtung: www.uni-greifswald.de**7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des XXX vom XXX XXX

Prüfungszeugnis vom XXX

Transkript vom XXX

Datum der Zertifizierung: XXX

XXX

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

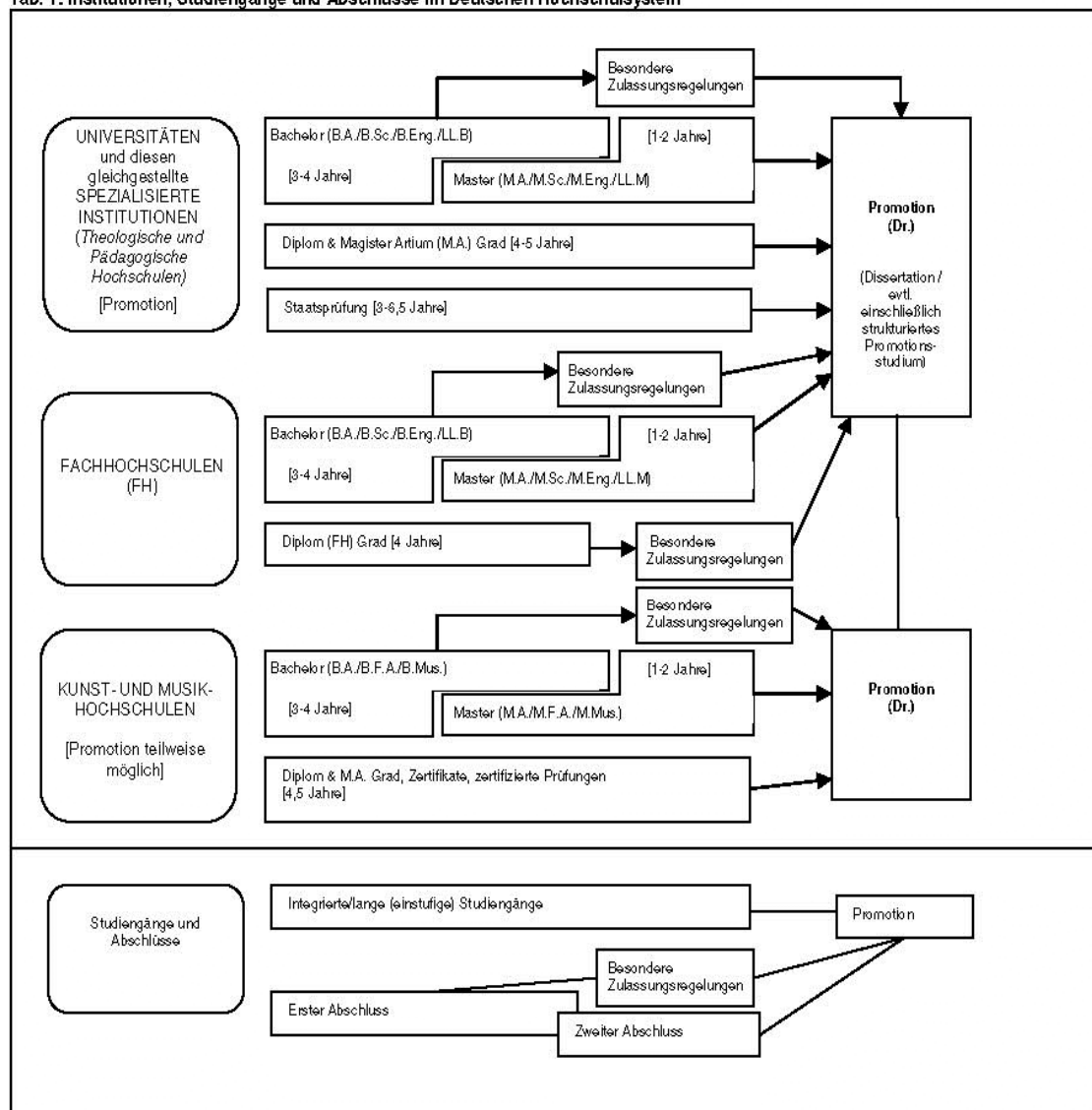
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätsiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagentraining im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden Ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Informationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/dok/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Diploma Supplement of Bachelor-/ Master-Programme

ERNST MORITZ ARNDT

UNIVERSITY GREIFSWALD



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/ First Name

XXX, XXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

XXX,XXX.XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Master of Science – M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Dentistry, Restorative dentistry, Prosthodontics, complex dental rehabilitation

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Medizinische Fakultät

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Master (2 ½ years, 60 credits)

3.2 Official Length of Program

2 ½ years

3.3 Access Requirements

State examination certificate in dentistry (Staatsexamen)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Postgraduate Study

4.2 Program Requirements

The MSc postgraduate programme shall enable the student to acquire methods and techniques of the discipline to take full responsibility as a practising professional.

Students shall become specifically acquainted with issues, actual knowledge and methods of prosthetic dentistry to identify and analyse relevant problems and develop adequate strategies of treatment.

The basic modules focus on basic knowledge in the fields of prosthetic dentistry, dental rehabilitation, concepts of treatment, clinical strategies, clinical documentation and scientific methods and techniques.

The core and additional modules focus on using dental methods in practice and clinic: considering biomaterials, biocompatibility, body induced interactions, state-of-the-art in dental technologies, professional cooperations, fixed appliances (crowns, three-quarter crowns, veneers, posts and cores, fixed-fixed bridges, rehabilitation of partial edentulous, casted clasps, high precision attachments, double crowns, treatment of complete edentulous, implant-retained prostheses, aesthetic dentistry, prosthetics and periodontology, rehabilitation of CMD, psychosomatics and gerodontology and maxillofacial prosthetics.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Master of Sciences in Zahnmedizinische Prothetik

Average between Masterthesis (50 %) und Mastercolloquium (50 %)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to postgraduate programmes

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des XXX XXX XXX

Prüfungszeugnis XXX

Transcript of Records XXX

Certification Date: XXX

XXX
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

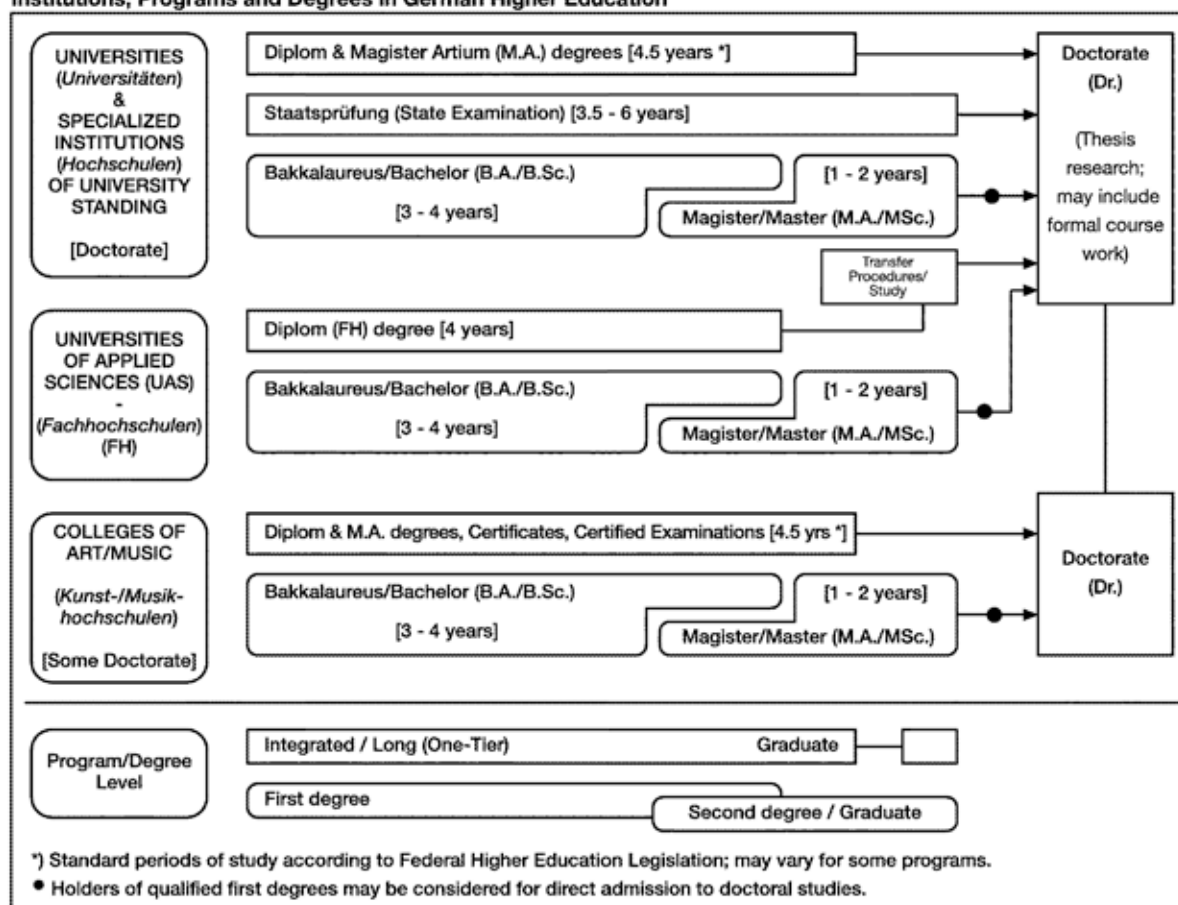
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Medien & Bildung“ der Universität Rostock

Vom 30. Juli 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Medien & Bildung“ als Satzung erlassen:³

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abschluss und Regelstudienzeit
- § 2 Leistungspunktsystem und Module
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 5 Fristüberschreitung
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Sonderregelung
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Master-Prüfung

- § 21 Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang
- § 22 Master-Studium
- § 23 Zweck der Master-Prüfung und Master-Grad
- § 24 Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 25 Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 26 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit
- § 27 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit
- § 28 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Diploma Supplement, deutsch
- Anlage 2: Diploma Supplement, englisch

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang „Medien & Bildung“ ist ein vertiefender stärker anwendungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Er setzt einen ersten akademischen Abschluss und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 21 voraus.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

§ 2

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind in der Regel 15 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeits-

aufwand von etwa 450 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen beziehungsweise ein erfolgreiches Erbringen anderer Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen studienbegleitender Prüfungen gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 22 Abs. 2), für die jeweils zwölf beziehungsweise sechs Leistungspunkte vergeben werden. Die Module erstrecken sich auf ein oder zwei Semester. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Präsenzveranstaltungen, Selbststudienphasen, gelenkte Selbststudienphasen, netzbasierte Kommunikation sowie Online-Seminare. Sie können auch andere Studienleistungen wie Berufspraktika, Exkursionen oder Studienprojekte beinhalten. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen.

§ 3

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 25) und der Master-Arbeit (§§ 26 und § 27).

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ In dieser Ordnung beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Maskulinum in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

(2) Die Modulprüfungen setzen sich aus bis zu zwei Prüfungsleistungen zusammen.

§ 4

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 25 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 5 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf die letzten vier Wochen des Semesters.

(3) Die Frist für die Meldung zu Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn.

(4) Die Daten eines Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch Mitteilung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch Mitteilung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 5

Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Fristüberschreitungen aufgrund von Mutterschutzfristen und die Inanspruchnahme von Elternzeiten bleiben unberücksichtigt.

(3) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle

Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten, kann der Kandidat beantragen, in der jeweiligen Sprache geprüft zu werden.

(4) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 25 Abs. 1 festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachs Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuraufgaben und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Die Bearbeitungszeit von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf acht Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten, kann der Kandidat beantragen, in der jeweiligen Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen Sprache als Deutsch abzulegen, wenn dies gemäß § 25 Abs. 1 festgelegt ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen werden in § 25 Abs. 1 festgelegt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Näheres regelt die Studienordnung.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Die Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) werden nicht benotet. Um einen Leistungsnachweis zu erhalten, muss mindestens die Hälfte der notwendigen Leistungen erbracht werden. Prüfungsvorleistungen können bei Nichtbestehen in Absprache mit dem zuständigen Hochschullehrer und dem Betreuungsteam mit der nächsten Matrikel wiederholt werden.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Ab-

hängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Prüfungsjahrganges des Master-Studienganges Medien & Bildung oder bei geringeren Absolventenzahlen eines Vergleichszeitraumes über drei Jahre folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10**Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 11**Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden und/oder die Master-Arbeit wurde schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und/oder die Master-Arbeit wiederholt werden kann.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12**Freiversuch**

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat seine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoß (§ 9 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss bis zum Ende des Prüfungszeitraumes, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Für Mutterschutzfristen und die Inanspruchnahme von Elternzeiten gilt die Regelung gemäß § 5 Abs. 2.

§ 13**Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Dies gilt nicht für einzelne Teilgebiete einer Prüfungsleistung.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 14**Sonderregelung**

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

§ 15**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, die Note jedoch nicht bei der Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Rektor oder Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Reformkommission Weiterbildung und Fernstudium über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch Mitteilung in schriftlicher oder elektronischer Form zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 8 entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur

Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er den Widerspruch unverzüglich an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Master-Prüfung

§ 21

Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Master-Studiengang Medien & Bildung sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Geltungsbereich des Grundgesetzes, wobei Bachelorabsolventen mindestens 240 Leistungspunkte nachweisen müssen und
2. eine mindestens einjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern und
3. eine Bewerbungsmappe, in der zusätzlich die besondere Studienmotivation oder bildungsrelevante Kenntnisse dargestellt werden, die in Beruf, Studium, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden.

(2) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ist mit dem Antrag auf Immatrikulation nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Master-Studium

(1) Das Master-Studium soll in der Regelstudienzeit gemäß § 1 abgeschlossen werden.

(2) Der Master-Studiengang gliedert sich in fünf Module. Aus den Modulen und der Master-Arbeit sind mindestens 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 23

Zweck der Master-Prüfung und Master-Grad

(1) Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in seinem Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

(2) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad „Master of Arts“ (M. A.) verliehen.

§ 24

Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Master-Studiengang „Medien & Bildung“ an der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. die in § 25 Abs. 1 festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll;
2. der Nachweis über das Erbringen der Prüfungsvorleistungen in diesen Modulen;
3. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Frist zur Prüfungsanmeldung überschritten ist oder
3. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
4. der Kandidat in demselben oder in einem artverwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 25

Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Folgende Module sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

<i>Modul</i>	<i>Prüfungsvorleistungen</i>	<i>Prüfungsleistung</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Regelprüfungstermin</i>
Mediendidaktik	erfolgreiches Bestehen von zwei unbenoteten Einsendeaufgaben	Schriftliche Hausarbeit mit einer Workload von etwa 45 Stunden	12	1. Fachsemester
Bildung in der Medien-gesellschaft	erfolgreiches Bestehen von zwei unbenoteten Einsendeaufgaben	Klausur im Umfang von 180 Minuten	12	2. Fachsemester
Projekt-und Wissens-management	erfolgreiches Bestehen von einer unbenoteten Einsendeaufgabe	Schriftliche Hausarbeit mit einer Workload von etwa 30 Stunden	6	2. Fachsemester
Multimedia	erfolgreiche Teilnahme am Präsenzseminar	Schriftliche Hausarbeit mit einer Workload von etwa 30 Stunden	6	3. Fachsemester
Mediengestützte Kommunikation	erfolgreiche Teilnahme am Online-Seminar	Schriftliche Hausarbeit mit einer Workload von etwa 30 Stunden	6	3. Fachsemester

(2) In den Modulen sind die in der Studienordnung festgelegten Studienleistungen zu erbringen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 26

Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 5 entsprechend.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern.

(4) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Master-Studiengang der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. alle Module, deren Regelprüfungstermin innerhalb des ersten und zweiten Semesters liegt, erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis acht Wochen vor Beginn des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat die Master-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine Studienbescheinigung beizufügen, eine Studienbescheinigung für das folgende Semester ist mit Abgabe der Masterarbeit einzureichen. Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Master-Arbeit in einer anderen Sprache als Deutsch zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer und Prüfer der Arbeit.

(7) Die Master-Arbeit wird in der Regel von einem Professor oder einer anderen nach § 17 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit einschließlich der Bewertung und des Kolloquiums innerhalb des vorgesehenen Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 27

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausführung beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Sollte der Kandidat seine Master-Arbeit nicht fristgemäß beim Prüfungsausschuss einreichen, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Er erhält Auskunft darüber, ob und in welcher Frist die Master-Arbeit wiederholt werden kann.

(2) Der Kandidat hat seine Master-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten und einer etwa 20-minütigen Diskussion. Das Kolloquium findet spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt diesen dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Master-Arbeit, selbstständig bewertet. Differiert die Benotung der Arbeit durch die Prüfer um mindestens 2,0, so ist ein weiterer Gutachter hinzuzuziehen.

(4) Die Benotung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten für die schriftliche Arbeit und der Note für das Kolloquium. Sollte für die Benotung der schriftlichen Arbeit ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, ergibt sich die Gesamtnote der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der durch die drei Prüfer vergebenen Noten für die schriftliche Arbeit und der Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 26 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Master-Arbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben.

§ 28

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten – die Ergebnisse der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung und ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über das Studienprofil und den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 29

Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Fernstudenten Anwendung, die sich nach Inkrafttreten dieser Ordnung im weiterbildenden Fernstudium Medien & Bildung eingeschrieben haben.

(2) Eingeschriebene Fernstudenten, die bereits Prüfungsleistungen nach den bisher geltenden Prüfungsordnungen für das Fernstudium Medien & Bildung vom 29. Juli 2004⁴ abgelegt haben, können auf Antrag nach der neuen Prüfungsordnung weitergeprüft werden. In diesem Falle werden die nach der alten Prüfungsordnung bereits erbrachten Prüfungsleistungen anerkannt, soweit sie auch nach der vorliegenden, neuen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. Juli 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 30. Juli 2008.

Rostock, den 30. Juli 2008

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1372

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 636



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts - M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts - M.A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Medien & Bildung

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Zentrum für Qualitätssicherung in Studium und Weiterbildung, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Staatliche Einrichtung

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation**

Masterabschluss, anwendungsorientiert; zweite Qualifikationsstufe

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 60 ECTS-Kreditpunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Voraussetzungen für den Zugang zum Master-Studiengang „Medien & Bildung“ sind

1. ein abgeschlossenes Hochschul- oder ein Fachhochschulstudium im Geltungsbereich des Grundgesetzes, wobei Bachelorabsolventen mindestens 240 Leistungspunkte nachweisen müssen und
2. eine mindestens einjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern und
3. eine Bewerbungsmappe, in der zusätzlich die besondere Studienmotivation oder bildungsrelevante Kenntnisse dargestellt werden, die in Beruf, Studium, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

Berufsbegleitendes Fernstudium, Blended Learning

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das weiterbildende Fernstudium „Medien & Bildung“ ist interdisziplinär angelegt, jedoch durch ein erziehungswissenschaftliches Profil gekennzeichnet, das mediendidaktische Fragestellungen in den Mittelpunkt stellt. Durch die Vernetzung wissenschaftlicher Teildisziplinen werden Kenntnisse in den Bereichen Pädagogik/Didaktik, Bildungs- und Lerntheorie, Medienwissenschaften, Projekt- und Wissensmanagement, computergestützte Kommunikation und multimediale Gestaltung vermittelt. Die Studierenden erwerben notwendige Kompetenzen und Fähigkeiten, die sie für die professionelle Konzeption, Gestaltung und Durchführung von mediengestützten Bildungsangeboten benötigen. Der Studiengang soll die Studierenden:

- befähigen, einen Überblick auf hohem Niveau über den Bedeutungszusammenhang Neuer Medien in Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, kulturellen und bildungstheoretischen Entwicklungen und Perspektiven durch den Erwerb fundierten Wissens zu gewinnen,
- befähigen, mediendidaktische Erfordernisse bei der Planung und Konzeption von mediengestützten Bildungsangeboten zu berücksichtigen und dabei die Bedürfnisse der Zielgruppe zu beachten,
- befähigen, ein kritisches Verständnis von Nutzen und der Beachtung von Vorgaben und Richtlinien der Organisation in der Medienplanung zu entwickeln,
- in die Lage versetzen die Medienwahl auch in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zu bedenken und zu kalkulieren und
- mit persönlichen Fähigkeiten, Kompetenzen und einer professionellen Perspektive ausstatten, die es ihnen erlaubt, ihr Wissen und Verstehen auf dem Gebiet der Neuen Medien in Bildungskonzepten anzuwenden, neue Probleme festzustellen, sie eigenständig zu analysieren und Lösungsansätze zu formulieren.

Es werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen genutzt: Selbststudium (Print- und elektronische Lehrmaterialien), Präsenzveranstaltungen, virtuelle Lernplattform, Prüfungsvorleistungen in Form von unbenoteten Einsendaufgaben sowie Modulprüfungen in Form von Klausuren und schriftlichen Hausarbeiten. Das Studium schließt mit der Masterarbeit (4 Monate) und deren Verteidigung ab.

Diploma Supplement

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Benotungssystem (s. 8.6).

4.5 Gesamtnote

Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit ihren zugehörigen Kreditpunkten gewichtet.

... (Gesamtbewertung)

... (ECTS-Grade)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Der erfolgreiche Abschluss des Master-Fernstudiums Medien & Bildung verleiht der Absolventin / dem Absolventen den gesetzlich geschützten Titel „Master of Arts“.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

Akkreditiert durch die Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS) vom 21.08.2006.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Universität: www.uni-rostock.de

Zum Studium: www.weiterbildung.uni-rostock.de

Zu nationalen Institutionen s. Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

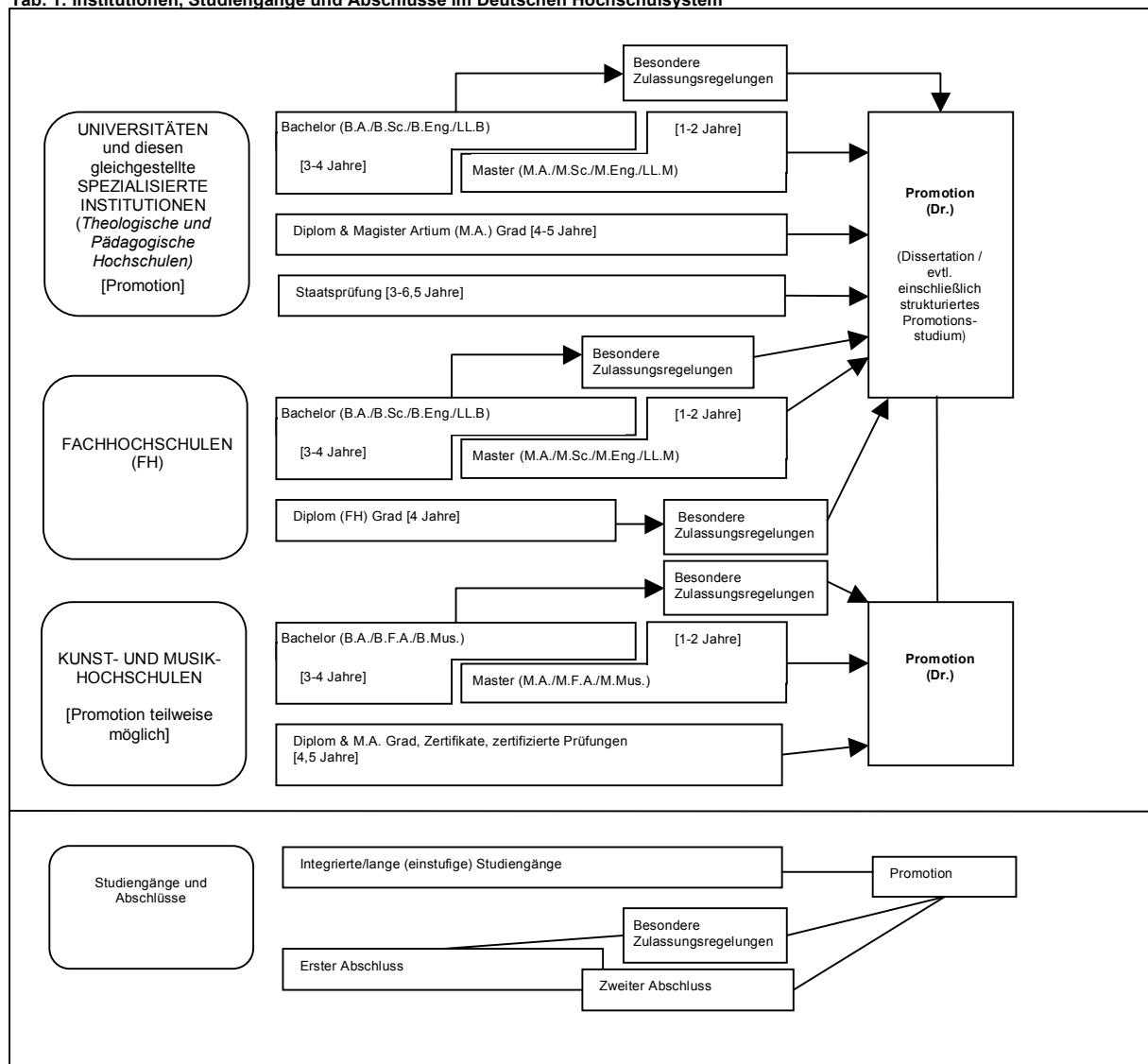
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem

Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi} Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, City, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts, M.A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts, M.A.

2.2 Main Field(s) of Study

Media & Education

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Zentrum für Qualitätssicherung in Studium und Weiterbildung, Germany

Status (Type / Control)

University/ Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

University Rostock

Status (Type / Control)

University/ Governmental Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Master's degree, application-oriented; Graduate / second degree

3.2 Official Length of Programme

2 years, 60 ECTS credit points

3.3 Access Requirements

Requirements for admission to the master's studies „Media & Education“ are the following:

1. a) a completed academic degree (university or university of applied sciences) received in the area of agreement of the German Constitution (Basic Law) or
b) studies completed with bachelor's degree with at least 240 credit points and
2. at least one-year of professional experience in an area relevant to the studies and
3. a portfolio/ application file stating in addition the particular motivation for studies or educationally relevant knowledge that were gained in profession, studies, further education and due to private engagement.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Extra occupational long-distance studies, blended learning

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The long-distance course of further education "Media & Education" is organized interdisciplinarily. However, it is characterized through a pedagogical profile that focuses on topics of media didactics. Through the networking of different scientific branches knowledge of different areas such as pedagogy / didactics, educational and learning theory, media sciences, project and knowledge management, computer-assisted communication and multimedia design will be gained. Students acquire necessary competences and skills that they will need for professional conceptions, design and organization of media-assisted educational offers. This course of studies will

- enable students to gain a high-level overview about the connections of New Media and their relevance to societal, cultural and education-theoretical developments and perspectives by acquiring profound knowledge,
- qualify students to consider media didactic requirements when planning and designing media-assisted educational offers by observing the needs of the target group,
- enable students to develop a critical understanding of benefits and – at the same time – consider guidelines and principles of the organization in the use of media,
- enable students to see and calculate the choice of media in an economic context and
- provide students with personal skills, competences and a professional perspective that allows them to apply their knowledge and understanding in the area of New Media in educational concepts, to detect problems and analyze them individually as well as to find and formulate approaches to solution.

Different teaching and learning methods will be used. Self-study (print and electronic teaching material), on-site studies, virtual learning platforms, pre-examination tasks such as ungraded send-in tasks as well as module exams in the form of tests and written take-home tasks. The studies are completed with a master's thesis (4 months) and its defense/ viva voce examination.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and Certificate of Examination

Diploma Supplement

4.4 Grading Scheme

General Grading Scheme (see 8.6)

4.5 Overall Classification (in original language)

For the master's examination a final grade is calculated. It is calculated from the average of all module grades and the grade of the master's thesis. Module grades and the master's thesis' grade are weighted according to the respective credits.

... (Final grade)

... (ECTS-grade)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Studies**

Entitles for application for admittance to doctorate studies

5.2 Professional Status

After the successful completion of the Master-course "Media & Education" the academic degree of "Master of Arts" is awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

Accredited through the agency of quality assurance through the accreditation of courses of studies (Agentur für Qualitätssicherung, AQAS) from 21. August 2006.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: www.weiterbildung.uni-rostock.de

About national institutions see paragraph 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom (certificate of the degree awarded) [Date]

Prüfungszeugnis vom (examination certificate of) [Date]

Transcript of Records vom (of) [Date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

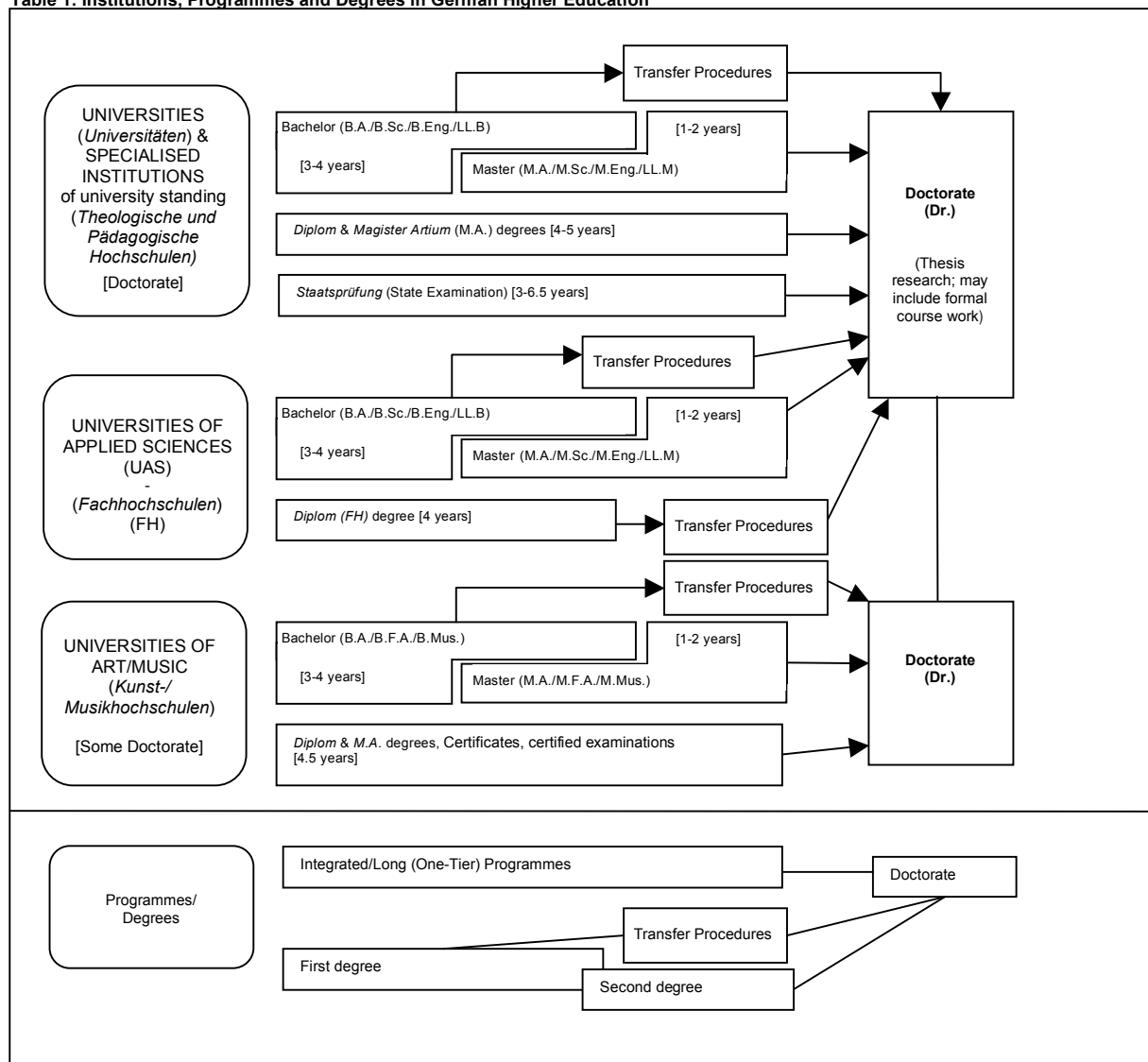
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):
Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Umwelt & Bildung“ der Universität Rostock

Vom 30. Juli 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Umwelt & Bildung“ als Satzung erlassen:³

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abschluss und Regelstudienzeit
- § 2 Leistungspunktsystem und Module
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 5 Fristüberschreitung
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Sonderregelung
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Master-Prüfung

- § 21 Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang
- § 22 Master-Studium
- § 23 Zweck der Master-Prüfung und Master-Grad
- § 24 Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 25 Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 26 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit
- § 27 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit
- § 28 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Diploma Supplement, deutsch
- Anlage 2: Diploma Supplement, englisch

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang „Umwelt & Bildung“ ist ein vertiefender stärker anwendungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Er setzt einen ersten akademischen Abschluss und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 21 voraus.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester (§ 22 Abs. 1).

§ 2

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind in der Regel 15 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeits-

aufwand von etwa 450 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen beziehungsweise ein erfolgreiches Erbringen anderer Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen studienbegleitender Prüfungen gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 22 Abs. 2), für die jeweils zwölf beziehungsweise sechs Leistungspunkte vergeben werden. Die Module erstrecken sich auf ein oder zwei Semester. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Präsenzveranstaltungen, Selbststudienphasen, gelenkte Selbststudienphasen auf der Lernplattform sowie Onlinephasen. Sie können auch andere Studienleistungen wie Praktika, Exkursionen oder Studienprojekte beinhalten. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen.

§ 3

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 25) und der Master-Arbeit (§§ 26 und 27).

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ In dieser Ordnung beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Maskulinum in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

(2) Die Modulprüfungen setzen sich aus bis zu zwei Prüfungsleistungen zusammen.

§ 4

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 25 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 5 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf die letzten vier Wochen des Semesters.

(3) Die Frist für die Meldung zu Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn.

(4) Die Daten eines Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch Mitteilung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch Mitteilung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 5

Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Fristüberschreitungen aufgrund von Mutterschutzfristen und die Inanspruchnahme von Elternzeiten bleiben unberücksichtigt.

(3) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle

Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten, kann der Kandidat beantragen, in der jeweiligen Sprache geprüft zu werden.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen werden in § 25 Abs. 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Die Bearbeitungszeit von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf acht Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten, kann der Kandidat beantragen, in der jeweiligen Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen Sprache als Deutsch abzulegen, wenn dies gemäß § 25 Abs. 1 festgelegt ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen werden in § 25 Abs. 1 festgelegt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Näheres regelt die Studienordnung.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Die Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) werden nicht benotet. Um einen Leistungsnachweis zu erhalten, muss mindestens die Hälfte der notwendigen Leistungen erbracht werden. Prüfungsvorleistungen können bei Nichtbestehen in Absprache mit dem zuständigen Hochschullehrer und dem Betreuungsteam mit der nächsten Matrikel wiederholt werden.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Prüfungsjahrganges des Master-Studienganges Umwelt & Bildung oder bei geringeren Absolventenzahlen eines Vergleichszeitraumes über drei Jahre folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandi-

daten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden und/oder die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und/oder die Master-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat seine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoß (§ 9 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss bis zum Ende des Prüfungszeitraumes,

der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für Mutterschutzfristen und die Inanspruchnahme von Elternzeiten gilt die Regelung gemäß § 5 Abs. 2.

§ 13

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können ein Mal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Dies gilt nicht für einzelne Teilgebiete einer Prüfungsleistung.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 14

Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, die Note jedoch nicht bei der Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Rektor oder Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Reformkommission Weiterbildung und Fernstudium über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unauf-

schiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen angenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch Mitteilung in schriftlicher oder elektronischer Form zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 8 entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19**Widerspruchsverfahren**

(1) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss der Universität schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Master-Prüfung**§ 21****Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Master-Studiengang Umwelt & Bildung sind

1. a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder
b) ein Studium mit dem Abschluss Bachelor mit mindestens 240 Leistungspunkten und
2. eine mindestens einjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern und
3. eine Bewerbungsmappe, in der zusätzlich die besondere Studienmotivation oder umweltrelevante und/oder pädagogische Kenntnisse dargestellt werden, die in Beruf, Studium, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden.

(2) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ist mit dem Antrag auf Immatrikulation nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22**Master-Studium**

(1) Das Master-Studium soll in der Regelstudienzeit gemäß § 1 abgeschlossen werden.

(2) Der Master-Studiengang gliedert sich in fünf Module. Aus den Modulen und der Master-Arbeit sind mindestens 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 23**Zweck der Master-Prüfung und Master-Grad**

(1) Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in seinem Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

(2) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 24**Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung**

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Master-Studiengang Umwelt & Bildung an der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. die in § 25 Abs. 1 festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll;
2. der Nachweis über das Erbringen der Prüfungsvorleistungen in diesen Modulen;
3. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Frist zur Prüfungsanmeldung überschritten ist oder
3. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
4. der Kandidat in demselben oder in einem artverwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 25**Modulprüfungen der Master-Prüfung**

(1) Folgende Module sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

<i>Modul</i>	<i>Prüfungsvorleistung</i>	<i>Prüfungsleistung</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Regelprüfungstermin</i>
Bildung für nachhaltige Entwicklung	erfolgreiches Bestehen von zwei unbenoteten Einsendeaufgaben	Klausur im Umfang von 180 Minuten	12	1. Fachsemester
Didaktik der Umweltbildung	erfolgreiches Bestehen von zwei unbenoteten Einsendeaufgaben	Klausur im Umfang von 180 Minuten	12	2. Fachsemester
Projektmanagement	keine	Schriftliche Arbeit: Bearbeitungszeit 8 Wochen	6	2. Fachsemester
Komplexe Nachhaltigkeitsprobleme	Teilnahme an der Präsenzveranstaltung	Schriftliche Arbeit: Bearbeitungszeit 8 Wochen	6	3. Fachsemester
Qualitätsentwicklung	Teilnahme an der Präsenzveranstaltung	Schriftliche Arbeit: Bearbeitungszeit 8 Wochen	6	3. Fachsemester

(2) In den Modulen sind die in der Studienordnung festgelegten Studienleistungen zu erbringen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 26

Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 5 entsprechend.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern.

(4) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Master-Studiengang der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. alle Modulprüfungen der Module „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, „Didaktik der Umweltbildung“ sowie „Projektmanagement“ erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis acht Wochen vor Beginn des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat die Master-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine Studienbescheinigung beizufügen. Eine Studienbescheinigung für das folgende Semester ist mit Abgabe der Masterarbeit einzureichen. Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Master-Arbeit in einer anderen Sprache als Deutsch zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer und Prüfer der Arbeit.

(7) Die Master-Arbeit wird in der Regel von einem Professor oder einer anderen nach § 17 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit einschließlich der Bewertung und des Kolloquiums innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 27

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen, der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Sollte der Kandidat seine Masterarbeit nicht fristgemäß beim Prüfungsausschuss einreichen, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Er erhält Auskunft darüber ob und in welcher Frist die Master-Arbeit wiederholt werden kann.

(2) Der Kandidat hat seine Master-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten und einer etwa 25-minütigen Diskussion. Das Kolloquium findet spätestens acht Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Master-Arbeit, selbstständig bewertet. Differenziert die Benotung der Arbeit durch die Prüfer um mindestens 2,0; so ist ein weiterer Gutachter hinzu zu ziehen.

(4) Die Benotung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten für die schriftliche Arbeit sowie der Note für das Kolloquium. Sollte für die Benotung der schriftlichen Arbeit ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, ergibt sich die Gesamtnote der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der durch die drei Prüfer vergebenen Noten für die schriftliche Arbeit sowie der Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 26 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Master-Arbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben.

§ 28

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls

können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudierendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung und ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über das Studienprofil und den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. Juli 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 30. Juli 2008.

Rostock, den 30. Juli 2008

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte**



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts – M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts – M.A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Umwelt & Bildung

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Zentrum für Qualitätssicherung in Studium und Weiterbildung, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Staatliche Einrichtung

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation**

Masterabschluss, anwendungsorientiert; zweite Qualifikationsstufe

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 60 ECTS-Kreditpunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Voraussetzungen für den Zugang zum Master-Studiengang Umwelt & Bildung sind:

1. a) ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder
- b) ein Studium mit dem Abschluss Bachelor mit mindestens 240 Kreditpunkten und
2. eine mindestens einjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern und
3. eine Bewerbungsmappe, in der zusätzlich die besondere Studienmotivation oder umweltrelevante und/oder pädagogische Kenntnisse dargestellt werden, die in Beruf, Studium, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

Berufsbegleitendes Fernstudium, Blended Learning

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das weiterbildende Fernstudium "Umwelt & Bildung" ist interdisziplinär und vermittelt Kenntnisse in den Bereichen der Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Rechtswissenschaften sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Studierenden erwerben notwendige Kompetenzen und Fähigkeiten, die sie für die professionelle Konzeption, Gestaltung und Durchführung von Angeboten im Rahmen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung benötigen. Der Studiengang soll die Studierenden:

- befähigen, einen Überblick auf hohem Niveau über den gesellschaftspolitischen Handlungsrahmen einer „Bildung für einen nachhaltige Entwicklung“ (BNE) durch den Erwerb theoretisch fundierten Wissens zu gewinnen;
- befähigen, ein kritisches Verständnis von Nachhaltigkeit zu entwickeln, um unsere Gesellschaft so zu gestalten, dass sie langfristig tragfähig und zukunftsfähig wird;
- mit persönlichen Fähigkeiten, Kompetenzen und einer professionellen Perspektive ausstatten, die es ihnen erlaubt, ihr Wissen und Verstehen auf dem Gebiet BNE in Bildungskonzepten anzuwenden, neue Probleme festzustellen, sie eigenständig zu analysieren und Lösungsansätze zu formulieren.

Es werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen genutzt: Selbststudium (Print- und elektronische Lehrmaterialien), Präsenzveranstaltungen, virtuelle Lernplattform, Prüfungsvorleistungen in Form von unbenoteten Einsendaufgaben sowie Modulprüfungen in Form von Klausuren und schriftlichen Hausarbeiten. Das Studium schließt mit der Masterarbeit (4 Monate) und deren Verteidigung ab.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Benotungssystem (s. 8.6).

4.5 Gesamtnote

Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit ihren zugehörigen Kreditpunkten gewichtet.

..... (Gesamtbewertung)

..... (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Der erfolgreiche Abschluss des Master-Fernstudiums „Umwelt & Bildung“ verleiht der Absolventin/ dem Absolventen den gesetzlich geschützten Titel „Master of Arts“.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Akkreditiert durch die Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS) vom 21.08.2006.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Universität: www.uni-rostock.de

Zum Studium: www.weiterbildung-rostock.de

Zu nationalen Institutionen s. Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND^I**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.^{II}

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

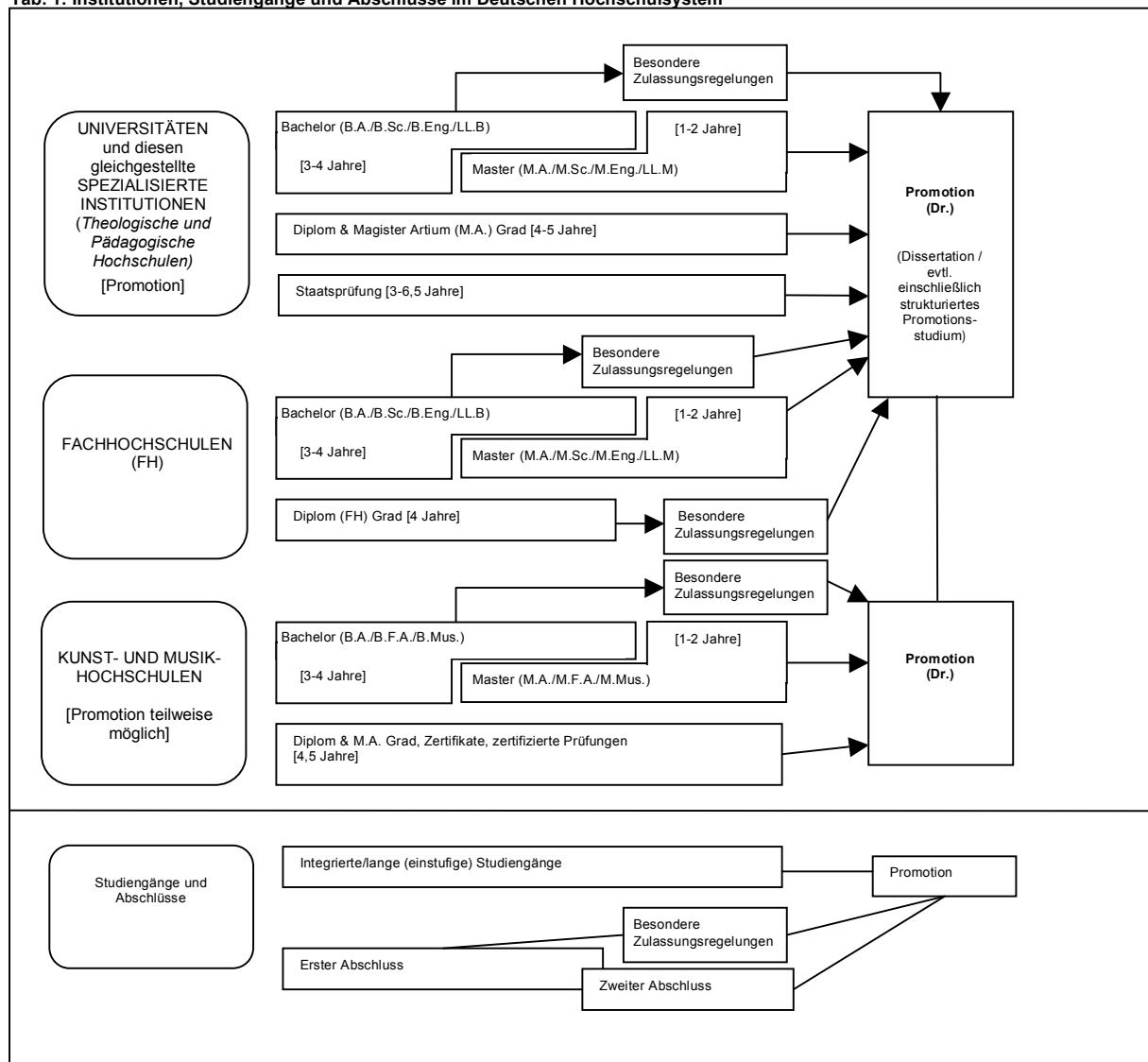
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.^{III} Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{IV}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem

Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi} Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Informationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Bechtold, Iris

1.3 Date, City, Country of Birth

April 20th 1978, Darmstadt, Germany

1.4 Student ID Number or Code

97201644

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts in Environment & Education, M.A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.S.

2.2 Main Field(s) of Study

Environment & Education

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Zentrum für Qualitätssicherung in Studium und Weiterbildung, Germany

Status (Type / Control)

University/ Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

University (Universität)

Status (Type / Control)

University/ Governmental Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Diploma Supplement

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

Master's degree, application-oriented

3.2 Official Length of Programme

2 years, 60 ECTS credit points

3.3 Access Requirements

Requirements for admission to the master's studies „Environment & Education“ are the following:

1.
 - a) a completed academic degree (university or university of applied sciences) received in the area of agreement of the German Constitution (Basic Law) or
 - b) studies completed with a bachelor's degree with at least 240 credit points and
2. at least one-year of professional experience in an area relevant to the studies and
3. a portfolio/ application file stating in addition the particular motivation for studies or environmentally relevant knowledge and/ or pedagogical knowledge that were gained in profession, studies, further education or due to private engagement.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Extra occupational long-distance studies, blended learning

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

“Environment and Education“ is a further-training, external degree course which is interdisciplinary in character and imparts knowledge in the field of the humanities, natural sciences, engineering sciences, jurisprudence, economics and social sciences. Students are able to acquire the professional competence and skills necessary to plan, design and carry out courses within the framework of education for sustainable development. The course of study is divided into five modules: “Education for sustainable development”, “Project management”, “Teaching methodology for environmental education”, “Interdisciplinary network analysis” and “-Quality development”. Each module makes use of various methods of teaching and learning: independent study (print and electronic teaching materials), classroom teaching and working, virtual learning platforms, advance contributions to examinations in the form of unmarked submissions, and module examinations in the form of written assignments. The course of study is completed with the Master's thesis and its defence.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and Certificate of Examination

4.4 Grading Scheme

General Grading Scheme (see 8.6)

4.5 Overall Classification (in original language)

Grade: **gut**

For the master's examination a final grade is calculated. It is calculated from the average of all module grades and the grade of the master's thesis. Module grades and the master's thesis' grade are weighted according to the respective credits. The calculation of ECTS credit points is currently being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Studies**

Entitles for application for admittance to doctorate studies

5.2 Professional Status

n.S.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

Accredited through the agency of quality assurance through the accreditation of courses of studies (Agentur für Qualitätssicherung, AQAS) from 21. August 2006.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: www.weiterbildung.uni-rostock.de

About national institutions see paragraph 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of

Prüfungszeugnis of

Transcript of Records of

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

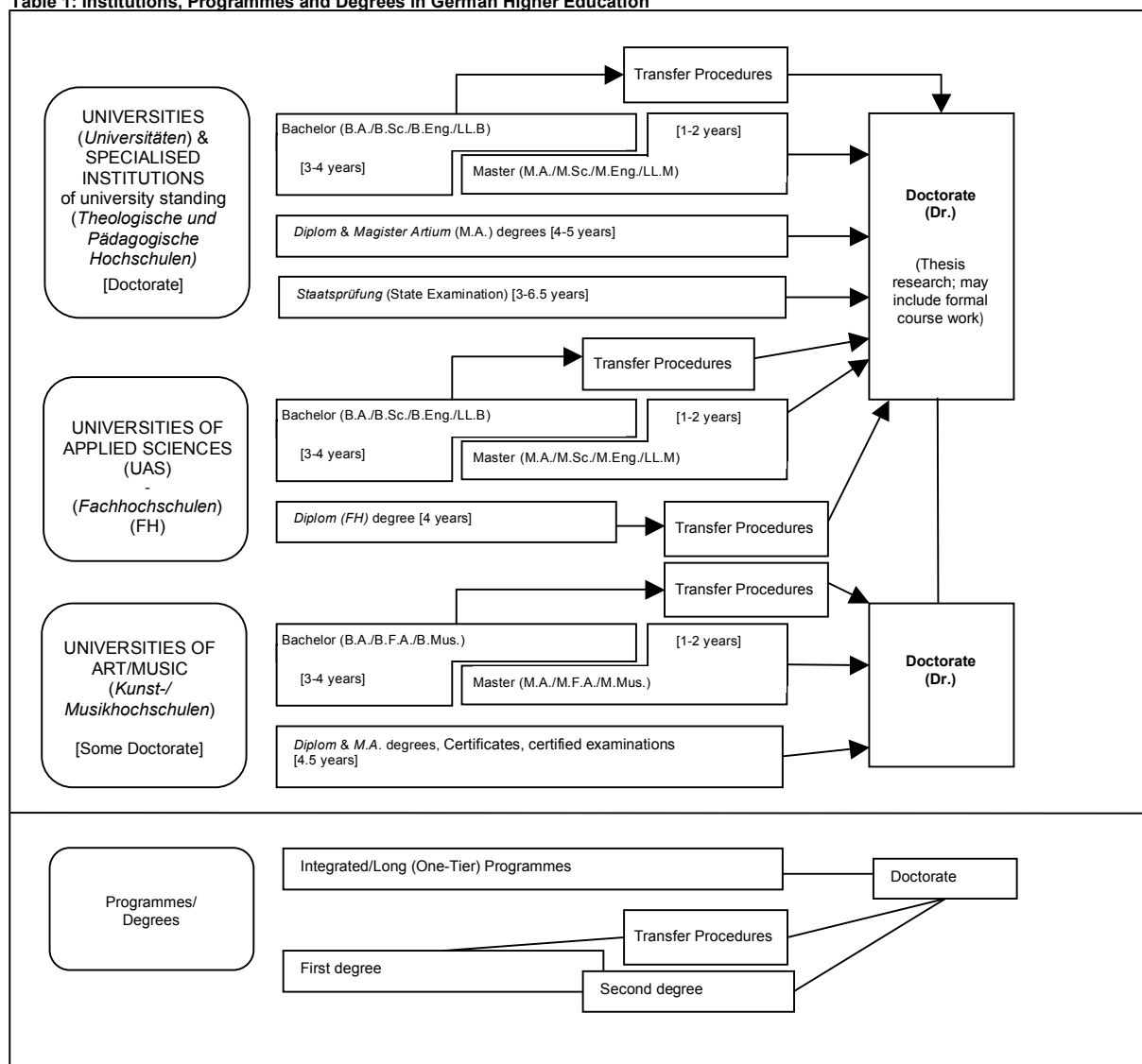
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱ

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱⁱ

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):
Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Umweltschutz“ der Universität Rostock

Vom 30. Juli 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Umweltschutz“ als Satzung erlassen:³

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abschluss und Regelstudienzeit
- § 2 Leistungspunktsystem und Module
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 5 Fristüberschreitung
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Sonderregelung
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Master-Prüfung

- § 21 Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang
- § 22 Master-Studium
- § 23 Zweck der Master-Prüfung und Master-Grad
- § 24 Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 25 Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 26 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit
- § 27 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit
- § 28 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Diploma Supplement, deutsch
- Anlage 2: Diploma Supplement, englisch

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang „Umweltschutz“ ist ein vertiefender stärker anwendungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Er setzt einen ersten akademischen Abschluss und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 21 voraus.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester (§ 22 Abs. 1).

§ 2

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind in der Regel

15 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 450 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen beziehungsweise ein erfolgreiches Erbringen anderer Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen studienbegleitender Prüfungen gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 22 Abs. 2), für die jeweils zwölf beziehungsweise sechs Leistungspunkte vergeben werden. Die Module erstrecken sich auf ein oder zwei Semester. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Präsenzveranstaltungen, Selbststudienphasen, gelenkte Selbststudienphasen auf der Lernplattform sowie Onlinephasen. Sie können auch andere Studienleistungen wie Exkursionen, Praktika oder Studienprojekte beinhalten. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ In dieser Ordnung beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Maskulinum in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 3 Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 25) und der Master-Arbeit (§§ 26 und § 27).

(2) Die Modulprüfungen setzen sich aus bis zu zwei Prüfungsleistungen zusammen.

§ 4 Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 25 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 5 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf die letzten vier Wochen des Semesters.

(3) Die Frist für die Meldung zu Modulprüfungen eines Prüfungszeitraumes endet vier Wochen vor dessen Beginn.

(4) Die Daten eines Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch Mitteilung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch Mitteilung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 5 Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Fristüberschreitungen aufgrund von Mutterschutzfristen und die Inanspruchnahme von Elternzeiten bleiben unberücksichtigt.

(3) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. (Es können bis zu drei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.) Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten, kann der Kandidat beantragen, in der jeweiligen Sprache geprüft zu werden.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen werden in § 25 Abs. 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Die Bearbeitungszeit von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf acht Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten, kann der Kandidat beantragen, in der jeweiligen Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen Sprache als Deutsch abzulegen, wenn dies gemäß § 25 Abs. 1 festgelegt ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen werden in § 25 Abs. 1 festgelegt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Näheres regelt die Studienordnung.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma be-

rücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Die Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) werden nicht benotet. Um einen Leistungsnachweis zu erhalten, muss mindestens die Hälfte der notwendigen Leistungen erbracht werden. Prüfungsvorleistungen können bei Nichtbestehen in Absprache mit dem zuständigen Hochschullehrer und dem Betreuungsteam mit der nächsten Matrikel wiederholt werden.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Prüfungsjahrganges des Master-Studienganges Umweltschutz oder bei geringeren Absolventenzahlen eines Vergleichszeitraumes über drei Jahre folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung

der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden und/oder die Master-Arbeit wurde schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und/oder die Master-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat seine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoß (§ 9 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss bis zum Ende des Prüfungszeitraumes, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Für Mutterschutzfristen und die Inanspruchnahme von Elternzeiten gilt die Regelung gemäß § 5 Abs. 2.

§ 13

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können ein Mal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Dies gilt nicht für einzelne Teilgebiete einer Prüfungsleistung.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 14

Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutsch-

land erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, die Note jedoch nicht bei der Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Rektor oder Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Reformkommission Weiterbildung und Fernstudium über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vor-

sitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unauf-schiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch Mitteilung in schriftlicher oder elektronischer Form zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 8 entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täu-

sung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er den Widerspruch unverzüglich an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Master-Prüfung

§ 21

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang „Umweltschutz“ sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Geltungsbereich des Grundgesetzes, wobei Bachelorabsolventen mindestens 240 Leistungspunkte nachweisen müssen, in einem Studiengang der Fachgebiete Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften oder ähnlichen artverwandten Studiengängen und
2. eine mindestens einjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern und
3. eine Bewerbungsmappe, in der zusätzlich die besondere Studienmotivation oder umweltrelevante Kenntnisse dargestellt werden, die in Beruf, Studium, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden.

(2) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ist mit dem Antrag auf Immatrikulation nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Master-Studium

(1) Das Master-Studium soll in der Regelstudienzeit gemäß § 1 abgeschlossen werden.

(2) Der Master-Studiengang gliedert sich in fünf Module, wobei vier Module Pflichtmodule und ein Modul ein Wahlpflichtmodul ist. Aus den Modulen und der Master-Arbeit sind mindestens 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 23

Zweck der Master-Prüfung und Master-Grad

(1) Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in seinem Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

(2) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 24

Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Master-Studiengang „Umweltschutz“ an der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. die in § 25 Abs. 1 festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll;
2. der Nachweis über das Erbringen der Prüfungsvorleistungen in diesen Modulen;
3. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Frist zur Prüfungsanmeldung überschritten ist oder
3. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
4. der Kandidat in demselben oder in einem artverwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 25

Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Folgende Module sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

<i>Modul</i>	<i>Prüfungsvorleistung</i>	<i>Prüfungsleistung</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Regel- prüfungstermin</i>
Naturwissenschaftliche und technische Grundlagen	Teilnahme am Praktikum und zwei erfolgreich bearbeitete Einsendeaufgaben	Klausur im Umfang von 180 Minuten	12	1. Fachsemester
Wahlpflichtmodul Ökosystemarer Umweltschutz	Teilnahme am Praktikum und zwei erfolgreich bearbeitete Einsendeaufgaben	Klausur im Umfang von 180 Minuten	12	2. Fachsemester
Wahlpflichtmodul Technischer und integrativer Umweltschutz	Teilnahme am Praktikum und zwei erfolgreich bearbeitete Einsendeaufgaben	Klausur im Umfang von 180 Minuten	12	2. Fachsemester
Mensch & Umwelt	zwei erfolgreich bearbeitete Einsendeaufgaben	Schriftliche Arbeit, Bearbeitungszeit 8 Wochen	6	2. Fachsemester
Geoinformatik	Erfolgreiche Bearbeitung einer Einsendeaufgabe und die Teilnahme am GIS-Praktikum	Klausur im Umfang von 120 Minuten	6	3. Fachsemester
Umwelt & Recht	zwei erfolgreich bearbeitete Einsendeaufgaben	Klausur im Umfang von 120 Minuten	6	3. Fachsemester

(2) In den Modulen sind die in der Studienordnung festgelegten Studienleistungen zu erbringen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 26

Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 5 entsprechend.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern.

(4) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Master-Studiengang der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. alle Modulprüfungen der Module „Naturwissenschaftliche und technische Grundlagen“, „Ökosystemarer Umweltschutz“ beziehungsweise „Technisch integrativer Umweltschutz“ sowie „Mensch & Umwelt“ erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis acht Wochen vor Beginn des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat die Master-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine Studienbescheinigung beizufügen. Eine Studienbescheinigung für das folgende Semester ist mit Abgabe der Masterarbeit einzureichen. Der

Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Master-Arbeit in einer anderen Sprache als Deutsch zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer und Prüfer der Arbeit.

(7) Die Master-Arbeit wird in der Regel von einem Professor oder einer anderen nach § 17 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit einschließlich der Bewertung und des Kolloquiums innerhalb des vorgesehenen Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 27

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und

keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Sollte der Kandidat seine Masterarbeit nicht fristgemäß beim Prüfungsausschuss einreichen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kandidat erhält Auskunft darüber, ob und in welcher Frist die Master-Arbeit wiederholt werden kann.

(2) Der Kandidat hat seine Master-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten und einer etwa 20-minütigen Diskussion. Das Kolloquium sollte spätestens acht Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit stattfinden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt diesen dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Master-Arbeit, selbstständig bewertet. Differiert die Benotung der Arbeit durch die Prüfer um mindestens 2,0; so ist ein weiterer Gutachter hinzu zu ziehen.

(4) Die Benotung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten für die schriftliche Arbeit sowie der Note für das Kolloquium. Sollte für die Benotung der schriftlichen Arbeit ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, ergibt sich die Gesamtnote der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der durch die drei Prüfer vergebenen Noten für die schriftliche Arbeit sowie der Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 26 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Master-Arbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben.

§ 28

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten – die Ergebnisse der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung und ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über das Studienprofil und den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. Juli 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 30. Juli 2008.

Rostock, den 30. Juli 2008

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1408



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science, M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science, M.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Umweltschutz

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Zentrum für Qualitätssicherung in Studium und Weiterbildung,
Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Staatliche Einrichtung

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Masterabschluss, anwendungsorientiert; zweite Qualifikationsstufe

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 60 ECTS-Kreditpunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Voraussetzungen für den Zugang zum Master-Studiengang Umweltschutz sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium im Geltungsbereich des Grundgesetzes, wobei Bachelorabsolventen mindestens 240 Leistungspunkte nachweisen müssen, in einem Studiengang der Fachgebiete Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften oder ähnlichen artverwandten Studiengängen und
2. eine mindestens einjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern und
3. eine Bewerbungsmappe, in der zusätzlich die besondere Studienmotivation oder umweltrelevante Kenntnisse dargestellt werden, die in Beruf, Studium, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Berufsbegleitendes Fernstudium, Blended Learning

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studienangebot vermittelt interdisziplinäre Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Durch das Studium werden umfangreiche Kompetenzen in den Bereichen Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Rechtswissenschaften sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erworben. Die Lerninhalte sind in fünf Module untergliedert, wobei die Module „Mensch & Umwelt“, „Naturwissenschaftliche und technische Grundlagen“, „Geoinformatik“ und „Umwelt & Recht“ Pflichtmodule sind. Zwischen den Modulen „Ökosystemarer Umweltschutz“ und „Technischer und integrativer Umweltschutz“ besteht eine Wahlmöglichkeit.

Der Studiengang soll die Studierenden:

- befähigen, einen Überblick auf hohem Niveau auf dem Gebiet des Umweltschutzes durch den Erwerb theoretisch fundierten Wissens zu gewinnen;
- befähigen, ein kritisches Verständnis zu entwickeln, um unsere Gesellschaft so zu gestalten, dass sie langfristig tragfähig und zukunftsfähig wird;
- mit persönlichen Fähigkeiten, Kompetenzen und einer professionellen Perspektive ausstatten, die es ihnen erlaubt, ihr Wissen und Verstehen auf dem Gebiet des Umweltschutzes anzuwenden, neue Probleme festzustellen, sie eigenständig zu analysieren und Lösungsansätze zu formulieren.

In jedem Modul werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen genutzt: Selbststudium (Print- und elektronische Lehrmaterialien), Präsenzveranstaltungen, virtuelle Lernplattform, Prüfungsvorleistungen in Form von unbenoteten Einsendaufgaben und Modulprüfungen in Form von Klausuren und schriftlichen Hausarbeiten. Das Studium schließt mit der Masterarbeit und deren Verteidigung ab.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Benotungssystem (s. 8.6)

Diploma Supplement

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet.

... (Gesamtbewertung)

... (ECTS-Grade)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Der erfolgreiche Abschluss des Master-Fernstudiums Umweltschutz verleiht der Absolventin / dem Absolventen den gesetzlich geschützten Titel „Master of Science“.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

Akkreditiert durch die Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS) am 30.05.2006

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Universität: www.uni-rostock.de

Zum Studium: www.weiterbildung-rostock.de/.

Zu nationalen Institutionen s. Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.^{II}

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

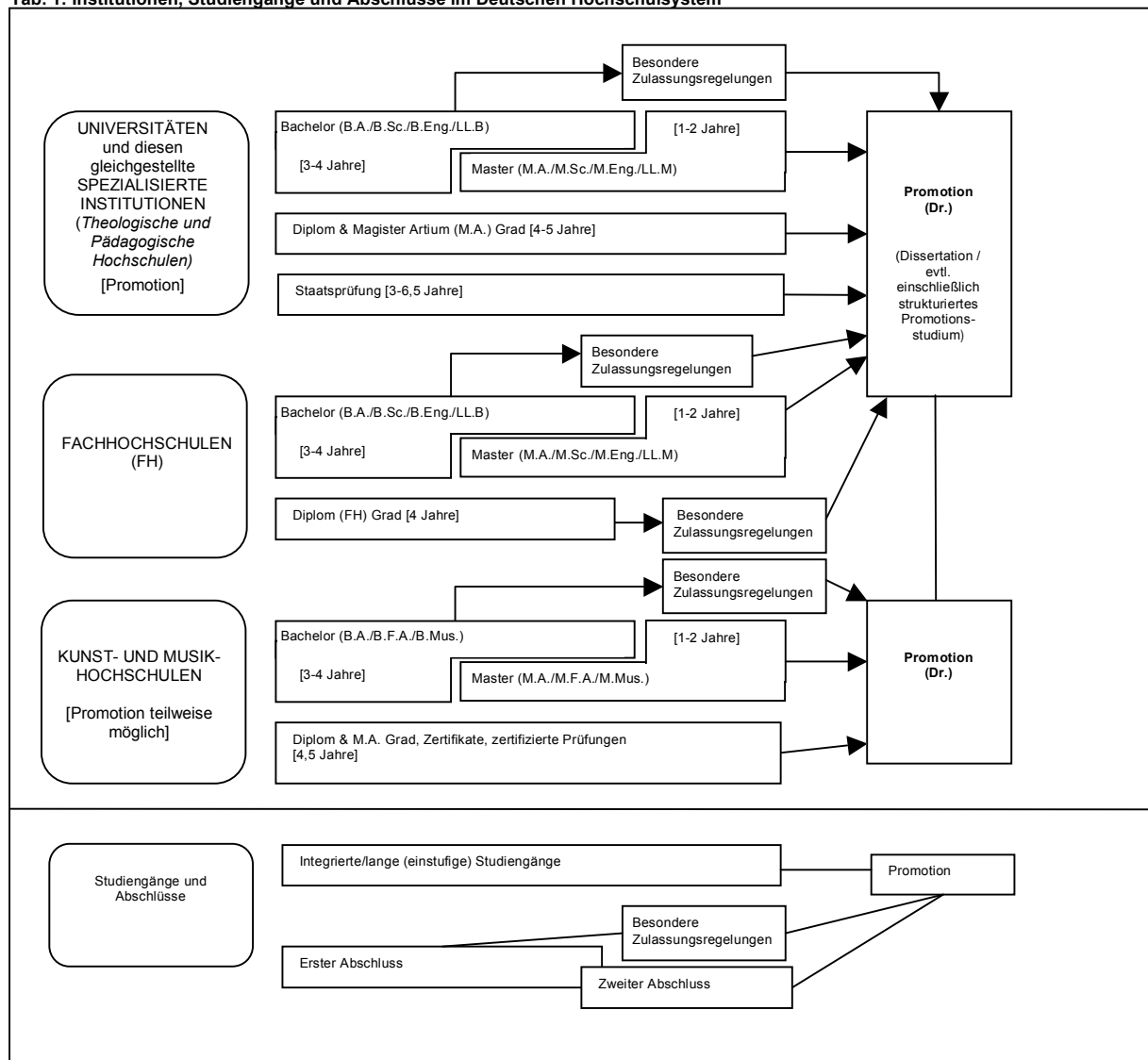
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.^{III} Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{IV}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem

Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, City, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M.Sc.

2.2 Main Field(s) of Study

Environmental Protection

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Zentrum für Qualitätssicherung in Studium und Weiterbildung,
Germany

Status (Type / Control)

University/ Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

University

Status (Type / Control)

University/ Governmental Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

Master's degree, application-oriented; Graduate / second degree

3.2 Official Length of Programme

2 years, 60 ECTS credit points

3.3 Access Requirements

Requirements for admission to the master's studies „Environmental Protection“ are the following:

1. a) a completed academic degree (university or university of applied sciences) received in the area of agreement of the German Constitution (Basic Law) in the area of engineering or natural sciences, agriculture, forestry or related studies or
b) related studies completed with a bachelor's degree with at least 240 credit points
2. at least one year of professional experience in an area relevant to the studies and
3. a portfolio/ application file stating in addition the particular motivation for studies or environmentally relevant knowledge and/ or pedagogical knowledge that were gained in profession, studies, further education or due to private engagement.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Extra occupational long-distance studies, blended learning

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The studies offer an interdisciplinary knowledge, skills and methods in the area of environmental protection. Through the studies students acquire extensive competencies in the fields of natural sciences, engineering science, law as well as economics and social sciences. The contents of the studies are divided into five modules. The modules "People & Environment", "Natural scientific and technical basics", "Geo-informatics" and "Environment and Law" are compulsory core modules. The student may choose between the two core elective modules "Eco-systematic protection of the environment" or "Technical and integrative environmental protection". This course of studies will

- enable students to gain a high-level overview about the field of environmental protection through the acquisition of well-founded theoretical knowledge,
- enable students to develop a critical understanding of sustainability in order to shape our society in a long-term and promising way and
- provide students with personal skills, competences and a professional perspective that allows them to apply their knowledge and understanding in the field of environmental protection, to detect problems and analyze them individually as well as to find and formulate approaches to solution.

Different teaching and learning methods will be used. Self-study (print and electronic teaching material), on-site studies, virtual learning platforms, pre-examination tasks such as ungraded send-in tasks as well as module exams in the form of tests and written take-home tasks. The studies are completed with a master's thesis (4 months) and its defense/ viva voce examination.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and Certificate of Examination

4.4 Grading Scheme

General Grading Scheme (see 8.6)

4.5 Overall Classification (in original language)

Grade: grade

For the master's examination a final grade is calculated. It is calculated from the average of all module grades and the grade of the master's thesis. Module grades and the master's thesis' grade are weighted according to the respective credits.

... (Final grade)

... (ECTS-grade)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Studies**

Entitles for application for admittance to doctorate studies

5.2 Professional Status

After the successful completion of the Master-course the academic degree of "Master of Science" is awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

Accredited through the agency of quality assurance through the accreditation of courses of studies (Agentur für Qualitätssicherung, AQAS) from 30. May 2006.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: www.weiterbildung-rostock.de

About national institutions see paragraph 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom (certificate of the degree awarded) [Date]

Prüfungszeugnis vom (examination certificate of) [Date]

Transcript of Records vom (of) [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).¹¹

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

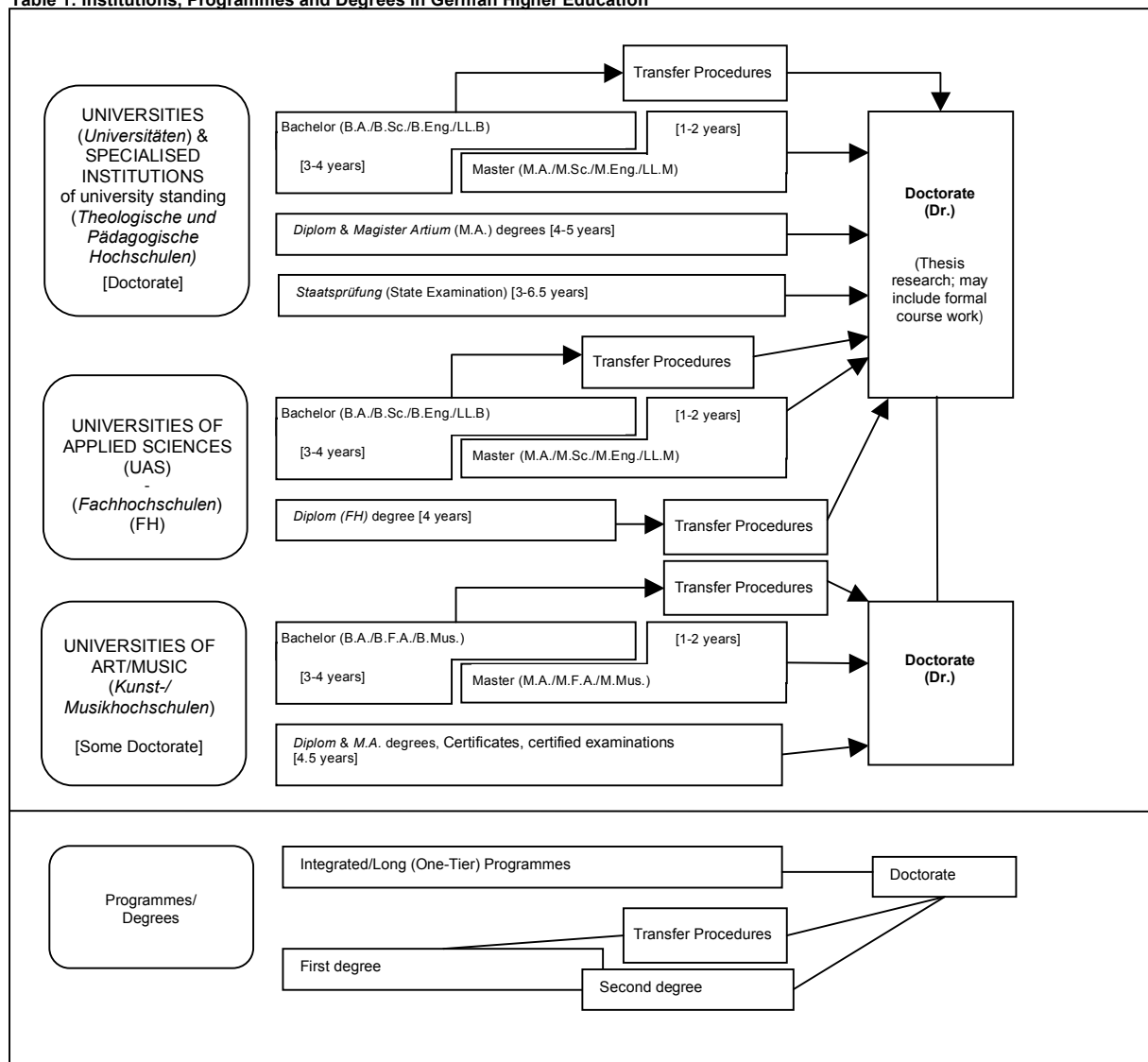
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).¹² In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.¹³

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

**8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):
Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung**

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Promotionsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

Vom 14. September 2008

Aufgrund des § 43 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Universität Rostock die folgende Promotionsordnung für die Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Promotionsrecht	§ 13 Veröffentlichung der Dissertation
§ 2 Voraussetzungen und Zulassung zur Promotion	§ 14 Widerspruchsrecht
§ 3 Eröffnung des Promotionsverfahrens	§ 15 Promotionsakte
§ 4 Dissertation	§ 16 Aberkennung des Doktorgrades
§ 5 Promotionskommission	§ 17 Ehrenpromotion
§ 6 Begutachtung der Dissertation	§ 18 Geheimhaltungspflichten
§ 7 Annahme und Gesamtnote der Dissertation	§ 19 Übergangsvorschrift
§ 8 Nichtannahme der Dissertation	§ 20 Inkrafttreten
§ 9 Öffentliche Auslegung	
§ 10 Öffentliche Verteidigung	Anlage: Muster zur Gestaltung des Titelblattes der Dissertation gemäß § 4 Abs. 11
§ 11 Festlegung der Gesamtnote der Promotion	
§ 12 Verleihung des Doktorgrades	

§ 1 Promotionsrecht

(1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf einem Promotionsgebiet nachgewiesen, das an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist. Die Promotionsgebiete entsprechen den an der Fakultät durch eine Professorin/einen Professor, eine habilitierte Wissenschaftlerin/einen habilitierten Wissenschaftler oder eine Juniorprofessorin/einen Juniorprofessor vertretenen Wissenschaftsgebieten.

(2) Die Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät verleiht den akademischen Grad „Doktor der Agrarwissenschaften“ (doctor agriculturae, Dr. agr.) oder den akademischen Grad „Doktor der Ingenieurwissenschaften“ (Dr.-Ing.).

(3) Die Verleihung erfolgt auf Grund einer von der Kandidatin/vom Kandidaten verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation sowie der zugehörigen Thesen.

(4) Der Rat der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät (Fakultätsrat) bestellt für die Durchführung von Promotionsverfahren Promotionsbeauftragte.

§ 2

Voraussetzungen und Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein mit einem Diplom oder Mastergrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einem agrar- oder umweltwissenschaftlichen Studien-

gang. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag von einer Professorin/einem Professor oder einer habilitierten Wissenschaftlerin/eines habilitierten Wissenschaftlers der Fakultät.

(2) Die Promotion kann im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses an der Universität Rostock, im Rahmen eines Promotionsstudienganges, im Rahmen eines Graduiertenkollegs oder als externer Doktorand erfolgen.

(3) Die Zulassung zur Promotion ist von der Kandidatin/von dem Kandidaten schriftlich bei der Dekanin/bei dem Dekan der Fakultät unter Angabe des Themas der geplanten Dissertation, des angestrebten Grades, des Promotionsgebietes sowie der betreuenden Wissenschaftlerin/des betreuenden Wissenschaftlers zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen

- a) ein wissenschaftlicher Lebenslauf;
- b) die Hochschulzugangsberechtigung sowie die Urkunde über den Studienabschluss (jeweils beglaubigte Abschrift oder Kopie in deutscher oder englischer Sprache);
- c) die Zusage der wissenschaftlichen Betreuung durch eine Professorin/einen Professor, eine Juniorprofessorin/einen Juniorprofessor beziehungsweise eine habilitierte Wissenschaftlerin/einen habilitierten Wissenschaftler an der Fakultät;
- d) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Kandidatin/der Kandidat zuvor an der Universität Rostock oder an einer anderen Hochschule um den Doktorgrad beworben hat.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsrat. Der Beschluss ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch die Dekanin/den Dekan schriftlich mitzuteilen.

(4) Personen, die an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät promovieren, haben sich an der Universität Rostock als Doktorand/Doktorandin zu immatrikulieren und werden an der Fakultät als Doktoranden geführt. Die Immatrikulation muss innerhalb eines Monats nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotion unter Vorlage des Zulassungsbescheides im Studentensekretariat erfolgen. Anderenfalls kann die Zulassung zur Promotion widerrufen werden.

(5) Die Doktoranden vertreten die Universität Rostock in der Öffentlichkeit. Diesem Anspruch ist in angemessener Form zu entsprechen.

(6) Die Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventen mit Master- oder masteräquivalentem Abschluss (Abschlussnote „sehr gut“ und „gut“) ist grundsätzlich möglich. Für die Beantragung der Zulassung zur Promotion gilt Absatz 3. Bei Fachhochschulabsolventen ist in einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob die Kandidatin/der Kandidat über die wissenschaftliche Befähigung zur Promotion verfügt. Diese weist die Kandidatin/der Kandidat in einem öffentlichen Kolloquium vor einer aus mindestens sieben Mitgliedern bestehenden Zulassungskommission nach, deren Mitglieder durch den Fakultätsrat benannt werden. Dabei sind alle Mitglieder der Fakultät zu berücksichtigen, die für das jeweilige Promotionsgebiet die Lehrbefugnis besitzen. Das Kolloquium wird von der/dem Promotionsbeauftragten geleitet. Im Ergebnis wird eine Empfehlung an den Fakultätsrat über die Zulassung oder Nichtzulassung gegeben beziehungsweise es werden Auflagen erteilt. Danach entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung zur Promotion. Über den Beschluss ist die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu informieren. In das Zulassungsverfahren können Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren sowie Professorinnen/Professoren von Fachhochschulen einbezogen werden.

(7) Ein Studium im Ausland und ein ausländischer Hochschulabschluss werden auf Antrag anerkannt, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Fakultätsrat. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. Soweit der Fakultätsrat nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, wird eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt. Die Zulassung von Kandidatinnen/Kandidaten, die ein Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, setzt zusätzlich den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse voraus.

§ 3

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die förmliche Eröffnung des Promotionsverfahrens ist von der Doktorandin/von dem Doktoranden schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan der Fakultät unter Angabe des angestrebten Grades und des Promotionsgebietes zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen

- a) das ausgefüllte Antragsformular für die Eröffnung des Promotionsverfahrens;
- b) vier Exemplare der Dissertation mit eingebundenen Thesen und Lebenslauf (weitere Exemplare müssen nachgeliefert werden, wenn die Dissertation entsprechend § 7 Abs. 3 mehr als drei Gutachtern zugeführt wird);
- c) die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie, Abschrift oder deutsche beziehungsweise englische Übersetzung);
- d) die Urkunde über den Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 1 (beglaubigte Kopie, Abschrift oder englische beziehungsweise deutsche Übersetzung);
- e) ein Nachweis über die Immatrikulation gemäß § 2 Abs. 4;
- f) ein aktualisierter wissenschaftlicher Lebenslauf;
- g) eine Liste der Veröffentlichungen und der Fachvorträge;
- h) ein Nachweis über die erfolgreich erbrachten Leistungen, wenn an der Fakultät ein Promotionsstudiengang durchlaufen wurde;
- i) ein Nachweis über die Teilnahme am Doktorandentag der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät;
- j) ein amtliches Führungszeugnis;
- k) eine Versicherung darüber, dass die Kandidatin/der Kandidat die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihr/von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat;
- l) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Kandidatin/der Kandidat zuvor an der Universität Rostock oder an einer anderen Hochschule um den Doktorgrad beworben hat;
- m) bei Gemeinschaftsdissertationen die nach § 4 Abs. 7 erforderlichen Angaben über den individuellen Beitrag;
- n) bei kumulativer Dissertation, sofern hierin Beiträge mit mehreren Autoren aufgenommen sind, Nachweis des individuellen Beitrages sowie
- o) Vorschläge für die Gutachter.

(2) Der Antrag kann von der Kandidatin/vom Kandidaten folgenlos zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet worden ist.

(3) Bei Erfüllung aller Voraussetzungen beschließt der Fakultätsrat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung wird abgelehnt, wenn das Promotionsgebiet an der Fakultät nicht vertreten ist beziehungsweise wenn keine fachkompetente Gutachterin/kein fachkompetenter Gutachter der Fakultät angehört. Die Eröffnung ist auch zu verweigern, wenn ein früheres Promo-

tionsverfahren mit dieser Arbeit endgültig erfolglos beendet oder wenn die Dissertation gleichzeitig an einer anderen Fakultät eingereicht worden ist.

(4) Mit dem Eröffnungsbeschluss werden unter Berücksichtigung der Vorschläge nach Absatz 1 Buchstabe o) die Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission festgelegt.

(5) Der Beschluss ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch die Dekanin/den Dekan schriftlich und im Falle einer Ablehnung mit Gründen versehen unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Dissertation

(1) Die Dissertation dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten.

(2) Die mit der Dissertation vorgelegten Forschungsergebnisse müssen dem aktuellen Stand des Wissenschaftsgebietes entsprechen, einen Erkenntniszuwachs ausweisen und die wesentliche nationale und internationale Literatur berücksichtigen und widerspiegeln.

(3) Die Dissertation kann aus einer Monographie bestehen oder kumulativ gestaltet sein. Als kumulative Dissertation können mehrere bereits veröffentlichte oder angenommene Publikationen eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall setzt sich die wissenschaftliche Abhandlung aus wenigstens drei Artikeln in begutachteten Fachzeitschriften in deutscher oder englischer Sprache, einem einleitenden und zusammenfassenden Teil sowie den Thesen zusammen. Die Kandidatin/der Kandidat tritt entweder als Erstautorin/Erstautor oder als der Erstautorin/dem Erstautor gleichgestellte Zweitautorin/gleichgestellter Zweitautor auf. Zum Zeitpunkt des Einreichens der Promotionsschrift müssen die Veröffentlichungen von der jeweiligen Fachzeitschrift nachweislich zur Publikation angenommen worden sein. Die Zusammenfassung darf 20 Textseiten nicht unterschreiten.

(4) Die Abfassung der Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Wird eine kumulative Dissertation eingereicht, kann diese ganz oder teilweise in Englisch oder Deutsch vorgelegt werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache ist anzufügen.

(5) Wird die Dissertation als Monographie abgefasst, müssen wesentliche Forschungsergebnisse zusätzlich in einer anerkannten nationalen oder internationalen Fachzeitschrift veröffentlicht werden, um den Doktorgrad nach § 12 verliehen zu bekommen. Dies gilt als erbracht, wenn wenigstens ein solcher Fachbeitrag zur Veröffentlichung akzeptiert wurde. Mündliche und schriftliche Veröffentlichungen von Ergebnissen der Dissertation erfolgen in Absprache mit der wissenschaftlichen Betreuerin/dem wissenschaftlichen Betreuer der Kandidatin/des Kandidaten.

(6) Der Umfang der Dissertationsschrift in Form der Monographie sollte 150 Seiten einschließlich Thesen, Literaturverzeichnis, Tabellen und Abbildungen nicht überschreiten. Originaldaten und andere Materialien, die die Lesbarkeit der Arbeit erschweren wür-

den, jedoch aus Gründen der Dokumentation oder der Beweisführung zwingend präsentiert werden müssen, können in einem Anhang beigelegt werden.

(7) Gemeinschaftsdissertationen können vom Fakultätsrat genehmigt werden, wenn der Gegenstand und die Methode des Forschungsgebietes dies rechtfertigen. In diesem Fall muss der individuelle Beitrag jeder Kandidatin/jedes Kandidaten deutlich ausgewiesen werden und für sich geeignet sein, die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen.

(8) Die Kandidatin/der Kandidat wird von einer Professorin/einem Professor, einer Juniorprofessorin/einem Juniorprofessor oder einer habilitierten Wissenschaftlerin/einem habilitierten Wissenschaftler betreut, die/der Mitglied der Fakultät ist. Fachhochschulprofessorinnen/Fachhochschulprofessoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren können durch den Fakultätsrat als Mitbetreuer der Kandidatin/des Kandidaten zugelassen werden (vgl. § 2 Abs. 6).

(9) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach Ausscheiden der wissenschaftlichen Betreuerin/des wissenschaftlichen Betreuers aus der Fakultät fortgesetzt werden. Kann sie ihre oder er seine Aufgaben nicht bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens wahrnehmen, wird durch Beschluss des Fakultätsrates eine neue Betreuerin/ein neuer Betreuer benannt.

(10) Bei externen Promovenden sind Thema und Art der durchzuführenden Arbeit mit einer Professorin/einem Professor, einer Juniorprofessorin/einem Juniorprofessor oder habilitierten Wissenschaftlerin/habilitierten Wissenschaftler der Fakultät zu vereinbaren. Diese/dieser muss dazu bereit sein, die Dissertation gegenüber der Fakultät zu vertreten und ein Gutachten anzufertigen.

(11) Die Dissertation ist hinsichtlich der Angaben auf dem Titelblatt einheitlich zu gestalten (siehe Muster Anlage 1).

§ 5 Promotionskommission

Die Promotionskommission wird vom Fakultätsrat mit der Eröffnung des Verfahrens eingesetzt. Sie besteht aus der Promotionsbeauftragten/dem Promotionsbeauftragten, die/der in der Regel den Vorsitz führt, den Gutachtern und weiteren fachkompetenten, mindestens promovierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern der eigenen Fakultät sowie anderer wissenschaftlicher Einrichtungen einschließlich Fachhochschulen. Die Promotionskommission besteht aus sieben bis zehn Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen. Bei der Berufung sind alle Mitglieder der Fakultät zu berücksichtigen, die für das Promotionsgebiet die Lehrbefugnis besitzen. Die Promotionsbeauftragte/der Promotionsbeauftragte hat in Abstimmung mit der Dekanin/dem Dekan den Vorsitz an ein fachkompetentes Mitglied des Fakultätsrates zu übertragen, wenn sie/er selbst als Gutachterin/Gutachter auftritt beziehungsweise aus dringenden Gründen verhindert ist. Im Bedarfsfall beruft die Vorsitzende/der Vorsitzende in Abstimmung mit der Dekanin/dem Dekan weitere Mitglieder in die Promotionskommission.

§ 6**Begutachtung der Dissertation**

(1) Die Dissertation einschließlich der Thesen ist mindestens von drei Gutachtern zu begutachten. Als Gutachter können Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, habilitierte Wissenschaftlerinnen/habilitierte Wissenschaftler und ausgewiesene promovierte Vertreterinnen/Vertreter aus der Praxis benannt werden. Wenigstens eine Gutachterin/ein Gutachter muss hauptamtlich an der Fakultät tätig sein. Höchstens zwei Gutachter dürfen der Universität Rostock angehören. Ausnahmen sind durch den Fakultätsrat zu beschließen.

(2) Die Gutachter sind gehalten, die Gutachteraufträge innerhalb von 14 Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Annahme eines Gutachterauftrages ist das Gutachten zu erstellen.

(3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung des Fakultätsrates. In den Gutachten ist auszuweisen, ob die Dissertation den an den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors zu stellenden Anforderungen genügt; die Dissertation ist zur Annahme oder Nichtannahme zu empfehlen.

(4) Die Dissertation ist von der jeweiligen Gutachterin/vom jeweiligen Gutachter mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

magna cum laude	(sehr gut,	1,0)
cum laude	(gut,	2,0)
rite	(genügend,	3,0)
non sufficit	(ungenügend,	4,0).

(5) Das einer Gutachterin/einem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation geht – unbeschadet der Urheberrechtlichen Nutzungsrechte der Verfasserin/des Verfassers – in das Eigentum der Gutachterin/des Gutachters über.

§ 7**Annahme und Gesamtnote der Dissertation**

(1) Der Fakultätsrat entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme sowie über die „Gesamtnote der Dissertation“.

(2) Eine Dissertation ist abzulehnen, wenn zwei Gutachter sie mit „non sufficit“ beurteilen.

(3) Ein weiteres Gutachten wird eingeholt, wenn eine Gutachterin/ein Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“ beurteilt hat. Dieses Gutachten gibt den Ausschlag für die Annahme beziehungsweise Nichtannahme der Dissertation.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote sind die Noten aller Gutachter durch Bildung des arithmetischen Mittels gleichrangig zu berücksichtigen. Im Falle eines errechneten Mittels, das in der Mitte zwischen zwei Noten liegt, wird die Entscheidung für eines der beiden Prädikate durch Beschluss des Fakultätsrates getroffen.

(5) Bei der Annahme der Dissertation können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf ihre Gestaltung beziehen und

nicht ihren wissenschaftlichen Inhalt berühren. Die Auflagen sind aktenkundig zu machen und bis zur Verteidigung zu erfüllen. Die Erfüllung ist von der wissenschaftlichen Betreuerin/vom wissenschaftlichen Betreuer der Doktorandin/des Doktoranden zu kontrollieren und schriftlich zu bestätigen. Die Doktorandin/der Doktorand leitet die verbesserte Fassung der Promotionsschrift dem Dekanat zu, damit das Verfahren fortgesetzt werden kann.

(6) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme sowie die Gesamtnote der Dissertation und gegebenenfalls Auflagen sind der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss durch die Dekanin/den Dekan schriftlich mitzuteilen.

(7) Frühestens zwei Wochen vor der Verteidigung ist der Kandidatin/dem Kandidaten auf deren/dessen Wunsch Einsicht in die Gutachten zu gestatten.

§ 8**Nichtannahme der Dissertation**

(1) Mit der Nichtannahme einer Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet. Die Dekanin/der Dekan erstellt einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid an die Kandidatin/den Kandidaten, in dem auf die Nichtannahme sowie auf die Wiederholungsmöglichkeiten hingewiesen wird.

(2) Kandidaten, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können einmal, frühestens sechs Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme, ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen. Wird diese Arbeit auch nicht angenommen, ist ein weiteres Verfahren ausgeschlossen.

(3) Dem Antrag zum neuen Promotionsverfahren ist eine Erklärung über die frühere Nichtannahme beizufügen.

(4) Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation und die Gutachten verbleiben bei der Promotionsakte.

§ 9**Öffentliche Auslegung**

Nach Annahme der Dissertation wird den Mitgliedern des Fakultätsrates und allen in der Fakultät tätigen Professorinnen, Juniorprofessorinnen und habilitierten Wissenschaftlerinnen beziehungsweise Professoren, Juniorprofessoren und habilitierten Wissenschaftlern die Dissertation zur vertraulichen Einsichtnahme zugänglich gemacht. Für die Einsichtnahme ist ein Zeitraum von zwei Wochen – in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen – vor der Verteidigung vorzusehen. Ort und Zeiten der Einsichtnahme sind durch das Dekanat in geeigneter Form bekannt zu machen.

§ 10**Öffentliche Verteidigung**

(1) Die Verteidigung ist der zweite und abschließende benotete Bestandteil des Promotionsverfahrens.

(2) Die Verteidigung dient der öffentlichen Vorstellung der von der Kandidatin/von dem Kandidaten erzielten Ergebnisse. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache zu führen. Die Verteidigung besteht aus einem 30-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer Disputation. Die Doktorandin/der Doktorand hat nachzuweisen, dass sie/er die wissenschaftlichen Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation theoretisch begründen sowie sich mit anderen Auffassungen angemessen auseinandersetzen kann. Die Dauer der Verteidigung sollte zwei Stunden nicht überschreiten. Die Promotionsbeauftragte/der Promotionsbeauftragte leitet die Verteidigung und protokolliert sie in allen Teilen.

(3) Die Bewertung der Leistung der Doktorandin/des Doktoranden durch die Promotionskommission erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit den Noten nach § 6 Abs. 4. Dabei ist zunächst eine Note für den Vortrag und eine Note für die Disputation zu vergeben. Danach wird die „Gesamtnote der Verteidigung“ festgelegt, wobei die Note für den Vortrag und die Disputation gleichgewichtig sind.

(4) Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Promotionskommission den Ausschlag.

(5) Ergibt sich aus der Benotung von Vortrag und Disputation ein Mittelwert, der in der Mitte zwischen zwei Noten liegt, entscheidet die Promotionskommission.

(6) Bei Nichtbestehen kann die Verteidigung innerhalb eines halben Jahres einmal wiederholt werden.

(7) Erscheint die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht zur Verteidigung oder wird sie von ihr/ihm abgebrochen, so gilt diese als nicht bestanden. Die Gründe hierfür hat die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich vorzubringen. Ob sie als Entschuldigung ausreichen, entscheidet die Promotionskommission. Sie kann Nachweise, insbesondere die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Liegt ein Entschuldigungsgrund vor, wird ein neuer Termin festgelegt.

§ 11

Festlegung der Gesamtnote der Promotion

(1) Am Ende der Verteidigung wird von der Promotionskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit die „Gesamtnote der Promotion“ als Vorschlag zur Bestätigung durch den Fakultätsrat gebildet. Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Gesamtnote der Dissertation und der Gesamtnote der Verteidigung im Verhältnis 2:1.

(2) Als „Gesamtnote der Promotion“ ist eines der folgenden Prädikate zu vergeben:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)

Entschieden wird analog § 10 Abs. 4 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission.

(3) Wird als gewogenes Mittel aus den Noten der Einzelleistungen ein Zahlenwert in der Mitte zwischen zwei Noten errechnet, trifft die Promotionskommission die Entscheidung für das Prädikat.

(4) Wurde die Dissertation von allen Gutachtern mit „magna cum laude“ bewertet und von mindestens zwei Gutachtern ausdrücklich als „ausgezeichnet“ eingestuft, so kann bei sehr guter Verteidigung das Prädikat „summa cum laude“ festgelegt werden. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur auf einstimmigen Beschluss der Promotionskommission empfohlen werden. Der Beschluss ist in der Promotionsakte schriftlich zu fixieren.

(5) Das Ergebnis der Beratung der Promotionskommission ist der Kandidatin/dem Kandidaten sofort bekannt zu geben. Mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten wird das Ergebnis öffentlich mitgeteilt.

§ 12

Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag der Promotionskommission die Verleihung des Doktorgrades mit dem Prädikat und dem Promotionsgebiet.

(2) Über den Beschluss der Verleihung des Doktorgrades kann der Kandidatin/dem Kandidaten nach Erfüllung aller Voraussetzungen von der Dekanin/dem Dekan eine schriftliche Mitteilung mit Angabe des Prädikats ausgestellt werden.

(3) Die Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades wird durch die Promotionsstelle ausgefertigt. Sie enthält den Titel der Dissertation, das Promotionsgebiet und das Prädikat der Promotion. Sie wird von der Dekanin/von dem Dekan der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen. Die Verleihung erfolgt durch die Dekanin/den Dekan durch Zusendung der Urkunde oder Aushändigung in feierlicher Form. Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Kandidatin/der Kandidat das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

Für die Veröffentlichung und die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock. Die in dieser Ordnung vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren ist innerhalb von einem Jahr nach dem letzten Verteidigungstermin abzuliefern. Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die Frist, verliert er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann die Dekanin/der Dekan die Frist angemessen verlängern.

§ 14

Widerspruchsrecht

(1) Die Doktorandin/der Doktorand kann gegen eine Entscheidung, die sie/ihn in ihren/seinen Rechten verletzt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur

Niederschrift bei der Dekanin/bei dem Dekan der Fakultät Widerspruch einlegen.

(2) Der Fakultätsrat prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, legt er den Widerspruch der Rektorin/dem Rektor zur Entscheidung vor. Die Rektorin/der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid. Gegen diesen kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 15 Promotionsakte

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens und die Ergebnisse ist ein aktenkundiger Nachweis (Promotionsakte) zu führen. Die Doktorandin/der Doktorand hat das Recht, nach Abschluss des Verfahrens in die Akte Einsicht zu nehmen.

§ 16 Aberkennung des Doktorgrades

Ergibt sich, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben erteilt wurde oder dass die Doktorandin/der Doktorand bei den Promotionsleistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so können diese Leistungen vom Fakultätsrat für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde, sofern sie bereits ausgehändigt wurde, eingezogen werden.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf Wissenschaftsgebieten, die an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät vertreten sind, kann der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen seiner Mitglieder den Grad eines „doctor honoris causa“ (Dr. h.c.) verleihen. Der Akademische Senat der Universität Rostock wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt.

(2) Vorschlagsberechtigt sind alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierten Wissenschaftlerinnen/habilitierte Wissenschaftler, die Mitglied der Fakultät sind.

(3) Die Voraussetzungen für die Verleihung werden von einer durch den Fakultätsrat eingesetzten Ehrenpromotionskommission, bestehend aus mindestens sieben Mitgliedern, geprüft, die dem Rat eine Beschlussvorlage zuleitet. Den Vorsitz führt die Dekanin/der Dekan.

(4) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde angefertigt, in der die Leistungen der Ehrendoktorin/des Ehrendoktors gewürdigt werden. Die Urkunde wird in feierlicher Form durch die Dekanin/den Dekan überreicht.

§ 18 Geheimhaltungspflichten

(1) Alle Beratungen in Promotions- und Ehrenpromotionsangelegenheiten sind nicht öffentlich. Zur Teilnahme sind ausschließlich die Mitglieder des Fakultätsrates beziehungsweise ihre Stellvertreter und die per Beschluss des Fakultätsrates zur Verfahrensdurchführung benannten Personen befugt.

(2) Die Bekanntgabe von Ergebnissen und Beschlüssen zu den Verfahren ist allein der Dekanin/dem Dekan und der jeweiligen Promotionsbeauftragten/dem jeweiligen Promotionsbeauftragten im Rahmen der Festlegungen dieser Ordnung gestattet.

§ 19 Übergangsvorschrift

Diese Promotionsordnung gilt erstmals für Kandidatinnen/Kandidaten, die den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einreichen. Doktorandinnen/Doktoranden, die eine Zulassung zur Promotion an der Fakultät gemäß der bisher gültigen Promotionsordnung erhalten haben, können wählen, ob ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 28. April 2004 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 711) oder nach dieser Promotionsordnung durchgeführt werden soll.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät vom 28. April 2004³ außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Rostock vom 3. September 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 14. September 2008.

Rostock, den 14. September 2008

**Der Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Thomas Strothotte**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1426

³ Mittl.bl. BM M-V S. 711

Anlage

zur Promotionsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät

– Muster zur Gestaltung des Titelblattes der Dissertation gemäß § 4 Abs. 11 –

Aus dem Institut für ...

der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät

(Titel der Arbeit)

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Agrarwissenschaften (doctor agriculturae)/
Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostockvorgelegt von Akademischer Grad, Vorname, Name
Wohnort

Rostock, den...

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock zur Erlangung des Grades Dr. rer. hum.

Vom 14. Juli 2008

Aufgrund des § 43 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Universität Rostock folgende Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock zur Erlangung des Grades Dr. rer. hum.:

Präambel

Diese Promotionsordnung soll es Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, die ein anderes Hochschulstudium als das Medizinstudium absolviert haben, ermöglichen, auf einem der im Anhang genannten medizinischen Fachgebiete zu promovieren. Die Medizinische Fakultät unterstützt prinzipiell die Bestrebungen von Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, an der Fakultät ihres Fachgebietes zu promovieren. Für Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, bei denen dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist (z. B. weil das Fachgebiet an der Universität Rostock nicht vertreten ist oder weil eine geeignete Betreuerin/ein geeigneter Betreuer nicht gefunden werden kann) findet diese Promotionsordnung Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Promotion	§ 12 Öffentliche Verteidigung
§ 2 Promotionskommission	§ 13 Bewertung der öffentlichen Verteidigung
§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren	§ 14 Festlegung der Gesamtnote
§ 4 Zulassung zum Promotionsverfahren	§ 15 Veröffentlichung der Dissertation
§ 5 Rücktritt vom Promotionsverfahren	§ 16 Vollzug der Promotion
§ 6 Dissertation	§ 17 Promotionsakte
§ 7 Gutachter	§ 18 Widerspruchsrecht
§ 8 Bewertung der Dissertation	§ 19 Versagen und Aberkennung des Doktorgrades
§ 9 Annahme der Dissertation	§ 20 Inkrafttreten
§ 10 Nicht angenommene Dissertationen	
§ 11 Prüfungskommission	Anlage: Promotionsgebiete

§ 1 Promotion

(1) Die Medizinische Fakultät verleiht auf Grund dieser Promotionsordnung für die im Anhang genannten medizinischen Fachgebiete den akademischen Grad eines Doktors der Medizinwissenschaften (Doctor rerum humanarum, „Dr. rer. hum.“) aufgrund einer selbstständig verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer öffentlichen Verteidigung.

(2) Auf Antrag kann mit Zustimmung des Rates der Medizinischen Fakultät auf einem anderen als den im Anhang genannten medizinischen Fachgebieten promoviert werden.

§ 2 Promotionskommission

Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt der erweiterten Promotionskommission der Medizinischen Fakultät. Diese

besteht aus der auf Grundlage der Promotionsordnung für Mediziner der Medizinischen Fakultät in ihrer jeweils gültigen Fassung eingerichteten Promotionskommission der Medizinischen Fakultät sowie drei weiteren habilitierten Angehörigen der Universität Rostock aus einem nichtmedizinischen Bereich. Die nichtmedizinischen Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans der Medizinischen Fakultät vom Rat der Medizinischen Fakultät gewählt. Sie haben volles Stimmrecht in den Promotionsverfahren für Nichtmediziner.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und ist zeitgleich mit der Amtszeit der Mitglieder der Promotionskommission der Medizinischen Fakultät. Wiederwahl ist möglich. Die erweiterte Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ihrer Mitglieder anwesend sind.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

Promotionsverfahren

§ 3

Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzung für die Abgabe der Dissertationsschrift und für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist, dass die Bewerberin/der Bewerber

- ein ordnungsgemäßes Studium an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in einem gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang nachweisen kann und
- dieses Studium durch ein Diplom, Staatsexamen oder einen Master-Abschluss in einem für die Promotion wesentlichen Fach abgeschlossen hat. Dies sind in der Regel Fächer der Naturwissenschaften, Biotechnologie, Mathematik, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Psychologie und Soziologie. In Zweifelsfällen hört die Promotionskommission die Bewerberin/den Bewerber an und gibt dem Rat der Medizinischen Fakultät eine Empfehlung.

(2) Ein Studium im Ausland und ein ausländischer Hochschulabschluss werden auf Antrag anerkannt, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Rat der Medizinischen Fakultät. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. Soweit der Rat der Medizinischen Fakultät nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, wird eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt. Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, setzt zusätzlich den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse voraus.

(3) Die Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventinnen/Fachhochschulabsolventen mit Diplom- oder Masterabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Fach (Abschlussnote „sehr gut“ und „gut“) ist grundsätzlich möglich. Bei Fachhochschulabsolventinnen/Fachhochschulabsolventen ist in einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob die Kandidatin/der Kandidat über die wissenschaftliche Befähigung zur Promotion verfügt. Diese weist die Kandidatin/der Kandidat in einem öffentlichen Vortrag zum geplanten Promotionsthema vor einer aus mindestens sieben Mitgliedern bestehenden Kommission nach. Ihre Mitglieder werden durch den Fakultätsrat benannt. Dabei sind die Mitglieder anderer Fakultäten zu berücksichtigen, die für das jeweilige Promotionsgebiet die Lehrbefugnis besitzen. Das Kolloquium wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Im Ergebnis wird eine Empfehlung an den Fakultätsrat über die Zulassung oder Nichtzulassung gegeben beziehungsweise es werden Auflagen erteilt. Danach entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung zur Promotion. Über den Beschluss ist der Antragsteller schriftlich zu informieren.

(4) Über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen hinaus wird gefordert, dass die Bewerberin/der Bewerber für die Promotion in der Regel mindestens zwei Jahre (Fachhochschulabsolventinnen/Fachhochschulabsolventen drei

Jahre) an einer medizinischen Klinik, an einem medizinischen Institut oder einer entsprechenden Einrichtung des Universitätsklinikums Rostock beziehungsweise der Universität Rostock wissenschaftlich tätig gewesen ist. Sie/er muss dabei an Forschungsprojekten der Medizinischen Fakultät mitgearbeitet haben. Als Nachweis wird die Vorlage eines Arbeitsvertrages beziehungsweise Hospitationsvertrages zwischen Dienststelle und Promotionsbewerber verlangt.

Von dieser Regelung kann in besonderen Fällen abgewichen werden. Eine wissenschaftliche Tätigkeit muss dann aber in jedem Fall durch Publikationen (mindestens Koautorenschaft) mit Impactfaktor in Kooperation mit Wissenschaftlern der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock nachgewiesen werden. Über die Zulassung bei von der Regel abweichenden Voraussetzungen entscheidet der Rat der Medizinischen Fakultät auf Vorschlag der Promotionskommission.

(5) Die Promotionsbewerberin/der Promotionsbewerber soll von einer Professorin/einem Professor, einer Juniorprofessorin/einem Juniorprofessor, einer Privatdozentin/einem Privatdozenten oder einer habilitierten Wissenschaftlerin/einem habilitierten Wissenschaftler der Medizinischen Fakultät Rostock wissenschaftlich betreut werden. Eine interdisziplinäre Mitbetreuung durch eine habilitierte Wissenschaftlerin/einen habilitierten Wissenschaftler einer anderen Fakultät ist möglich.

Im Regelfall wird die Dekanin/der Dekan der Fakultät der Universität Rostock, bei der die Bewerberin/der Bewerber ihr/sein Studium absolviert hat, angefragt, ob eine geeignete Betreuerin/ein geeigneter Betreuer für die geplante Dissertation vorhanden ist.

(6) In begründeten Ausnahmen können Dissertationen auch außerhalb der Fakultät angefertigt werden, wenn eine fachgerechte Betreuung gewährleistet ist und eine Vereinbarung mit einer Professorin/einem Professor der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock getroffen wurde. In dieser Vereinbarung erklärt die Professorin/der Professor seine Bereitschaft, die Dissertation gegenüber der Fakultät zu betreuen und ein Gutachten anzufertigen.

(7) Zwischen der Promotionsbewerberin/dem Promotionsbewerber und der Betreuerin/dem Betreuer ist vor der Aufnahme der Untersuchungen eine Vereinbarung zum Promotionsthema und Ablauf der Untersuchungen zu treffen. Eine Kopie dieser Vereinbarung ist der Promotionskommission vor Aufnahme der Untersuchungen zu übergeben.

§ 4

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Bewerberin/der Bewerber hat einen Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens bei der Promotionskommission der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock einzureichen.

(2) Diesem Antrag hat die Bewerberin/der Bewerber beizufügen

- 2.1. eine Dissertation in der Regel in deutscher Sprache (vier gebundene Exemplare der Dissertation, Lebenslauf und Selbstständigkeitserklärung sowie 10 Exemplare der Zusammenfassung; weitere Exemplare müssen nachgeliefert werden, wenn gemäß § 9 Abs. 2 weitere Gutachten eingeholt werden);

- 2.2. einen wissenschaftlichen Lebenslauf;
- 2.3. das Zeugnis (beglaubigte Kopie) über den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums (Exmatrikulationsbescheinigung);
- 2.4. die Zustimmung der themenvergebenden Betreuerin/des themenvergebenden Betreuers mit Angabe der Einrichtung, in der die Dissertation angefertigt wurde;
- 2.5. eine Versicherung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat;
- 2.6. ein amtliches Führungszeugnis;
- 2.7. eine Hochschulzugangsberechtigung;
- 2.8. eine aktuelle Anschrift, über die die Bewerberin/der Bewerber während des Promotionsverfahrens zu erreichen ist;
- 2.9. einen mit der Betreuerin/dem Betreuer abgestimmten unverbindlichen Vorschlag für drei Gutachterinnen/Gutachter;
- 2.10. Arbeitsvertrag beziehungsweise Hospitationsvertrag gemäß § 3 Abs. 4;
- 2.11. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin/der Bewerber bereits früher an der Universität Rostock oder an einer anderen Hochschule erfolglos um den Doktorgrad beworben hat;
- 2.12. gegebenenfalls den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5.

(3) Die Promotionskommission prüft die eingereichten Unterlagen und empfiehlt dem Rat der Medizinischen Fakultät die Eröffnung des Verfahrens. Die Zulassung kann versagt werden, wenn die unter den §§ 3 und 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Bewerbungsunterlagen unvollständig sind. Sie kann auch dann versagt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber die ihm auferlegte Frist zur Vervollständigung nicht einhält. Die Zulassung wird versagt, wenn sich die Bewerberin/der Bewerber zuvor an der Universität Rostock oder an einer anderen Hochschule mit einer Arbeit zur gleichen Thematik erfolglos um den Doktorgrad beworben hat.

(4) Die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Promotion ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Um die Feststellung, dass die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann schon vor Einreichung der Dissertation nachgesucht werden. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung.

§ 5

Rücktritt vom Promotionsverfahren

Die Bewerberin/der Bewerber kann den Antrag zurückziehen, solange das Verfahren nicht eröffnet ist.

§ 6

Dissertation

(1) Mit der Dissertation weist die Bewerberin/der Bewerber seine Fähigkeiten nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen. Die Dissertation darf nur auf der Grundlage einer Einzelleistung verfasst werden.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission.

(3) Die Dissertation sollte nicht weniger als 60 und nicht mehr als 100 Seiten umfassen. In begründeten Fällen kann auf Vorschlag der Promotionskommission nach Zustimmung der Dekanin/des Dekans der Medizinischen Fakultät die Seitenzahl von 100 überschritten werden.

(4) Auf Antrag kann eine kumulative Promotionsschrift genehmigt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber innerhalb des wissenschaftlichen Fachgebietes mindestens drei Originalarbeiten, in einer Zeitschrift mit Impact-Faktor publiziert hat, davon mindestens eine als Erstautor. Die Originalarbeiten müssen zusammenfassend in einem Umfang von in der Regel 20 Seiten (Synopsis) dargestellt und wenn möglich separat und aufeinander aufbauend dargelegt werden. In der kumulativen Promotion soll die Bewerberin/der Bewerber zeigen, dass sie/er die Originalarbeiten in einen übergeordneten Forschungszusammenhang einordnen kann. Die Synopsis ist wie eine wissenschaftliche Originalarbeit zu gliedern in Einleitung, Fragestellung, Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Zusammenfassung und Literaturverzeichnis.

§ 7

Gutachter

(1) Ist die Zulassung zum Promotionsverfahren ausgesprochen, so empfiehlt die Promotionskommission dem Rat der Medizinischen Fakultät die Gutachterinnen/Gutachter. Die Bewerberin/der Bewerber kann in Abstimmung mit der themenvergebenden Betreuerin/dem themenvergebenden Betreuer Gutachtervorschläge machen. Die Gutachterinnen/Gutachter werden vom Rat der Medizinischen Fakultät bestellt. Die Dissertation ist von mindestens drei Gutachterinnen/Gutachtern zu beurteilen, davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern. Als Gutachterinnen/Gutachter können Professorinnen/Professoren an Universitäten, habilitierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und promovierte Fachvertreter benannt werden. Eine Gutachterin/ein Gutachter muss hauptamtlich Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock sein. Eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter aus der Universität Rostock muss dem Fach angehören, in welchem die Bewerberin/der Bewerber seine Ausbildung abgeschlossen hat. Sollte das Fach an der Universität Rostock nicht vertreten sein, so wird ein externer Gutachter des Fachgebietes benannt. Höchstens zwei

Gutachterinnen/Gutachter dürfen hauptamtlich der Universität Rostock angehören.

(2) Die vom Rat der Medizinischen Fakultät benannten Gutachterinnen/Gutachter haben das Recht, die Erstellung eines Gutachtens unter Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzulehnen.

§ 8

Bewertung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin/jeder Gutachter schlägt in einem begründeten Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor.

(2) Den Vorschlag, eine Arbeit als Dissertation anzunehmen, verbindet die Gutachterin/der Gutachter mit einer Bewertung nach folgenden Noten:

magna cum laude	– sehr gut (1)
cum laude	– gut (2)
rite	– genügend (3)

(3) Beim Vorschlag der Nichtannahme der Arbeit ergeht die Note

non sufficit	– ungenügend (5)
--------------	------------------

(4) Das Gutachten ist innerhalb von zwölf Wochen zu erstellen. Die/der Vorsitzende der Promotionskommission ist gehalten, die Gutachterin/den Gutachter nach Fristüberschreitung schriftlich anzumahnen.

(5) Das der Gutachterin/dem Gutachter übergebene Exemplar zur Begutachtung geht in deren/dessen Eigentum über.

§ 9

Annahme der Dissertation

(1) Der Rat der Medizinischen Fakultät entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation.

(2) In Zweifelsfällen können auf Vorschlag der Promotionskommission nach Zustimmung durch den Rat der Medizinischen Fakultät weitere Gutachten eingeholt werden.

(3) Eine Dissertation gilt als abgelehnt, wenn sie von mehr als der Hälfte der Gutachterinnen/Gutachter mit „non sufficit“ beurteilt wird.

(4) Die Dissertation ist gemäß § 4 Abs. 2 in gebundener Form vorzulegen. Bei Annahme der Dissertation können von den Gutachterinnen/Gutachtern, durch die Promotionskommission oder den Fakultätsrat Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich bevorzugt auf ihre Gestaltung beziehen und das wissenschaftliche Konzept nicht entscheidend berühren. Die Kandidatin/der Kandidat hat nach Aufforderung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Promotionskommission zu den Auflagen Punkt für Punkt schriftlich Stellung zu nehmen, gegebenenfalls Änderungen in die Dissertationsschrift einzuarbeiten und ein neues Exemplar der Dissertationsschrift mit den gekennzeichneten Änderungen einzu-

reichen. Bei aufwendigen Änderungen (mehr als fünf Seiten) sind vier neue Exemplare der Dissertationsschrift mit den gekennzeichneten Änderungen im Promotionsbüro einzureichen. Die schriftliche Stellungnahme und die gekennzeichneten Änderungen müssen allen Gutachterinnen/Gutachtern zur Kenntnis gegeben werden. Die öffentliche Verteidigung kann erst anberaumt werden, wenn die Auflagen erfüllt sind.

(5) Für die Veröffentlichung der Dissertation nach Beendigung des Promotionsverfahrens im Rahmen der Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock ist die endgültige Version der Dissertationsschrift mit den Änderungen jedoch ohne Markierung spätestens acht Wochen nach der Verteidigung abzugeben.

(6) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation beziehungsweise über die Erteilung von Auflagen ist der Bewerberin/dem Bewerber durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Promotionskommission mitzuteilen. Über die Nichtannahme ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu verfassen.

(7) Der Bewerberin/dem Bewerber ist auf Wunsch Einsicht in die Gutachten zu gestatten.

(8) Die angenommene Dissertation wird bis zur öffentlichen Verteidigung im Promotionsbüro der Medizinischen Fakultät zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 10

Nicht angenommene Dissertationen

(1) Wird die Dissertation nicht angenommen, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Die Dekanin/der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mit, dass die Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber, deren/dessen Dissertation nicht angenommen wird, kann frühestens sechs Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren (Wiederholungsverfahren) mit einer wesentlich veränderten oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen. Ein Antrag auf ein weiteres Promotionsverfahren ist nicht möglich.

(3) Dem Antrag zum Wiederholungsverfahren ist eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über die erfolgte Nichtannahme beizufügen.

(4) Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt bei der Promotionsakte.

§ 11

Prüfungscommission

Die Prüfungscommission und deren Vorsitzende/Vorsitzender werden nach Annahme der Dissertation durch den Rat der Medizinischen Fakultät auf Vorschlag der/des Vorsitzenden der Promotionskommission bestimmt. Die Kommission sollte aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen und sich neben den Gutachterinnen/Gutachtern der Dissertation aus weiteren für die Beurteilung

der Dissertation sachkundige Vertreterin/sachkundigen Vertretern der beteiligten Fakultäten zusammensetzen. Gutachterinnen/Gutachter können nicht den Vorsitz der Prüfungskommission übernehmen.

§ 12 Öffentliche Verteidigung

(1) Nach Annahme der Dissertation wird der Zeitpunkt der öffentlichen Verteidigung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Promotionskommission festgesetzt. Der Termin ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Die öffentliche Verteidigung gliedert sich in folgende Abschnitte:

2.1. Vorstellung der Prüfungskommission

2.2. Vorstellung der Bewerberin/des Bewerbers

2.3. Auszugsweise Verlesung der Gutachten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission oder die Gutachterinnen/Gutachter unter Beschränkung auf die kritischen Hinweise der Gutachterinnen/Gutachter und die zusammenfassende Wertung der Dissertation

2.4. Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers zum Dissertationsthema (maximal 30 Minuten)

2.5. Disputation zum Vortrag (max. 30 Minuten zum Promotions-thema beziehungsweise zu angrenzenden Fachgebieten)

(3) Die Urteilsfindung zur Verteidigung ist nicht öffentlich.

§ 13 Bewertung der öffentlichen Verteidigung

(1) Über die öffentliche Verteidigung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Verlaufprotokoll geführt.

(2) Die Gesamtleistung wird aus den gleichgewichteten Teilnoten für Vortrag und Disputation ermittelt. Die Bewertung erfolgt durch eines der in § 8 Abs. 2 aufgeführten Prädikate. Die Prüfungskommission legt die Note mit einfacher Mehrheit fest.

(3) Die öffentliche Verteidigung gilt als nicht bestanden, wenn

- die Bewerberin/der Bewerber dem Prüfungstermin trotz ordnungsgemäßer Ladung fernbleibt, ohne dass von ihm nicht verschuldete Hinderungsgründe vorliegen. Etwaige Hinderungsgründe sind unverzüglich vorzubringen oder
- mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder die Gesamtleistung aus Vortrag und Diskussion mit – non sufficit – beurteilt.

(4) Eine nicht bestandene öffentliche Verteidigung kann innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

§ 14 Festlegung der Gesamtnote

(1) Nach der öffentlichen Verteidigung wird auf Vorschlag der Prüfungskommission von der Promotionskommission die dem Rat der Medizinischen Fakultät zu empfehlende Gesamtnote der Promotion festgelegt.

(2) Die Gesamtnote der Promotion wird aus dem arithmetischen Mittel der Benotungen der Dissertationsschrift durch die Gutachterinnen/Gutachter und der Gesamtnote der Verteidigung nach folgender Maßgabe gebildet: Aus den Einzelbewertungen der Dissertation durch die Gutachterinnen/Gutachter wird das arithmetische Mittel gebildet. Dieses geht mit dreifacher Gewichtung in die Gesamtnote ein. Die Gesamtnote der öffentlichen Verteidigung geht mit einfacher Gewichtung in die Gesamtnote ein.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Als Bewertung der Promotion können vergeben werden:

summa cum laude	ausgezeichnet (1,0)
magna cum laude	sehr gut ($\leq 1,5$)
cum laude	gut ($\leq 2,5$)
rite	genügend ($\leq 3,0$).

(3) Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Bewerberin/dem Bewerber unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Gesamtnote als Empfehlung an den Rat der Medizinischen Fakultät mit.

(4) Der Rat der Medizinischen Fakultät beschließt auf Vorschlag der Prüfungskommission und nach Bestätigung durch die Promotionskommission die Verleihung des akademischen Grades mit Gesamtnote und Promotionsgebiet gemäß Anlage 1.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist nach Abschluss des Promotionsverfahrens in angemessener Weise zu veröffentlichen.

(2) Für die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock. Die in dieser Ordnung vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren ist spätestens acht Wochen nach der Verteidigung abzugeben. Eine Bestätigung darüber ist bei der Promotionsstelle einzureichen.

§ 16 Vollzug der Promotion

(1) Die Promotion kann erst dann vollzogen werden, wenn alle in dieser Promotionsordnung genannten Voraussetzungen und Anforderungen erfüllt sind.

(2) Als Datum der Promotion gilt der Tag des Beschlusses durch den Rat der Medizinischen Fakultät. Darüber erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Die Dekanin/der Dekan der Medizinischen Fakultät vollzieht die Promotion durch

Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, das Promotionsgebiet, das Prädikat der Promotion und das Datum des Beschlusses des Rates der Medizinischen Fakultät über die Verleihung. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Medizinischen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen. Mit dem Empfang der Promotionsurkunde ist die Bewerberin/der Bewerber berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 17

Promotionsakte

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens und die Ergebnisse ist ein aktenkundiger Nachweis (Promotionsakte) zu führen. Nach Abschluss des Verfahrens kann der Bewerberin/dem Bewerber Akteneinsicht gewährt werden.

§ 18

Widerspruchsrecht

(1) Die Bewerberin/der Bewerber kann gegen eine Entscheidung im Rahmen des Promotionsverfahrens, die sie/ihn in ihren/seinen Rechten verletzt, innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin/dem Dekan der Medizinischen Fakultät Widerspruch einlegen.

(2) Der Rat der Medizinischen Fakultät prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Ist das nicht der Fall, legt er den Widerspruch der Rektorin/dem Rektor zur Entscheidung vor. Die Rektorin/der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 19

Versagen und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich, dass die Zulassung zur Promotion aufgrund falscher Angaben der Bewerberin/des Bewerbers erteilt wurde oder dass sie/er bei ihren/seinen Promotionsleistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so können diese Leistungen vom Rat der Medizinischen Fakultät für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde, sofern sie bereits ausgehändigt wurde, eingezogen werden.

(2) Der Doktorgrad kann außerdem entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Doktorgrad missbraucht hat. Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Entscheidung darüber trifft der Rat der Medizinischen Fakultät.

(3) Der betreffenden Person ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Rat der Medizinischen Fakultät zu geben.

§ 20

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock zur Erlangung des Grades „Dr. rer. hum.“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Rostock vom 4. Juni 2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Rostock vom 14. Juli 2008.

Rostock, den 14. Juli 2008

**Der Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Thomas Strothotte**

Anlage**Promotionsgebiete – Dr. rer. hum.****Medizin**

Experimentelle Allgemeinmedizin
Experimentelle Anästhesiologie*
Anatomie
Experimentelle Arbeitsmedizin
Experimentelle Augenheilkunde
Experimentelle Chirurgie*
Experimentelle Dermatologie
Ethik der Medizin
Experimentelle Frauenheilkunde*
Geschichte der Medizin
Experimentelle Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Experimentelle Innere Medizin*
Experimentelle Kinder- und Jugendneuropsychiatrie
Experimentelle Kinderheilkunde*
Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin
Medizinische Biochemie und Molekularbiologie
Experimentelle Medizinische Genetik
Experimentelle Immunologie
Medizinische Informatik
Biomedizinische Technik
Experimentelle Medizinische Mikrobiologie*
Medizinische Psychologie
Experimentelle Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Experimentelle Neurologie
Experimentelle Orthopädie
Experimentelle Pathologie
Experimentelle Neuropathologie
Experimentelle Pharmakologie
Klinische Pharmakologie
Physiologie
Experimentelle Psychiatrie
Theoretische Psychosomatische Medizin
Experimentelle Radiologie*
Theoretische Rechtsmedizin
Theoretische Sozialmedizin
Experimentelle Toxikologie
Experimentelle Urologie

Zahnmedizin

Experimentelle Kieferorthopädie
Experimentelle Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Experimentelle Zahnärztliche Prothetik
Experimentelle Zahnerhaltung

Anstelle des Zusatzes „Experimentelle“ kann auch der Zusatz
„Theoretische“ verwendet werden.

* Bezeichnung eines Teilgebietes in Klammern möglich; z.B.: Innere Medizin (Nephrologie); es sind Bezeichnungen gem. ÄAppO, Weiterbildungsordnung oder gem. Leitlinien AMWF zu verwenden [Ausdruck vom 17.11.08]

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Stralsund

Vom 30. April 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Bildung der Modulnoten- und Lehrveranstaltungsnoten
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldung und Meldefristen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Prüfungen und der Abschlussarbeit
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Zusatzfächer
- § 17 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer
- § 20 Studienbüro
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil II

Prüfungsverfahren

- § 24 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 25 Aufbau, Gegenstand und Art der Bachelor-Prüfung
- § 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Thesis
- § 27 Bachelor-Thesis

§ 28 Kolloquium

§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

§ 30 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

Teil III

Fachspezifische Regelungen für den sechssemestrigen Bachelor

- § 31 Studienaufbau
- § 32 Modulprüfungen, Lehrveranstaltungen, Voraussetzungen, Benotung und ECTS-Punkte der Module und Lehrveranstaltungen
- § 33 Gesamtnote der 6-semestrigen Bachelor-Prüfung

Teil IV

Fachspezifische Regelungen für den siebensemestrigen Bachelor

- § 34 Studienaufbau
- § 35 Modulprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Voraussetzungen, Benotung und ECTS-Punkte der Module und Lehrveranstaltungen
- § 36 Gesamtnote der 7-semestrigen Bachelor-Prüfung

Teil V

Schlussbestimmungen

- § 37 Übergangsbestimmungen
- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Diploma Supplement sechs Semester
- Anlage 2: Diploma Supplement sieben Semester

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 1 bis 23 die allgemeinen Vorschriften. Die allgemeinen Vorschriften des Teiles I gelten gleichfalls für die „Bachelor-Prüfung“.

(2) Die fachspezifischen Regelungen sind im Teil III und Teil IV der Prüfungsordnung (§§ 31 bis 36) enthalten.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit dem Bachelor als berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Re-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

gestudienzeit), ist in diesem Studiengang zweifach gestuft. Der Studiengang bietet zwei Abschlussmöglichkeiten mit entsprechenden Regelstudienzeiten

- Bachelor: Regelstudienzeit sechs Semester;
- Bachelor: Regelstudienzeit sieben Semester mit zwölfwöchiger Praxisphase.

(2) Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre zeichnet sich durch ein Höchstmaß an Flexibilität aus, so dass die Entscheidung für einen bestimmten Abschluss nicht zu Beginn des Studiums getroffen werden muss, sondern erst mit Beendigung des fünften Semesters. Entscheidet sich die oder der Studierende zu diesem Zeitpunkt nicht ausdrücklich, so gilt dies als Entscheidung für den Abschluss mit der kürzesten Regelstudienzeit.

(3) Pro Semester werden 28 bis 32 Punkte im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben.

(4) Der Höchstumfang der für das planmäßige sechssemestrige Bachelor-Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 180 ECTS-Punkte, und zwar im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 165 ECTS-Punkte (109 Semesterwochenstunden). Hinzu kommen das Kolloquium (drei ECTS-Punkte) und die Anfertigung der Thesis (zwölf ECTS-Punkte).

(5) Der Höchstumfang der für das planmäßige siebensemestrige Bachelor-Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 210 ECTS-Punkte, und zwar im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 180 ECTS-Punkte (120 Semesterwochenstunden). Hinzu kommen die Praxisphase mit vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen (15 ECTS-Punkte), das Kolloquium (drei ECTS-Punkte) und die Anfertigung der Thesis (zwölf ECTS-Punkte).

(6) Die Vermittlung von Lehrinhalten findet in einzelnen Lehrveranstaltungen und übergreifenden Modulen statt. In den Modulen sind thematisch, methodisch und systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Die Module sind den drei Kompetenzfeldern „Wirtschaftswissenschaftliche Grundkompetenz“, „Betriebswirtschaftliche Fach- und Methodenkompetenz“ und „Interdisziplinäre Sozial- und Problemlösungskompetenz“ zugeordnet.

(7) In diesem Studiengang muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 13 Wochen bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgeleistet werden (Vorpraxis). Davon sollen mindestens acht Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige Ausbildung oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Einzelheiten werden in der Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung geregelt.

(8) Die zwölfwöchige Praxisphase als Voraussetzung für den siebensemestrigen Bachelor-Abschluss ist in das Studium integriert. Dieser betreute Ausbildungsabschnitt wird von der Fachhochschule Stralsund geregelt und inhaltlich bestimmt. Die Praxisphase wird in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet.

Die die Praxisphase vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen finden im Umfang von in der Regel mindestens zwei Semesterwochenstunden statt. Diese können auch im Block durchge-

führt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an den vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Anerkennung der Praxisphase.

Die Durchführung der Praxisphase müssen die Studierenden beim Studienbüro anzeigen.

Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen für die Praxisphase regelt die Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung.

§ 3

Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Lehrveranstaltungs-, Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis sowie einem Kolloquium.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 11 bis 14) in einem Prüfungsfach beziehungsweise aus studienbegleitenden Prüfungen zusammen.

(3) Eine Modulprüfung umfasst ein Prüfungsfach oder ein fächerübergreifendes Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(5) Für Studierende, die den Nachweis im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erbrachter Studienleistungen benötigen, ist zu gewährleisten, dass ihnen auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt wird, wenn eine solche in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist.

§ 4

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Der Bachelor im Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist bestanden, wenn

1. sämtliche studiengangspezifischen Studienleistungen gemäß § 15 Abs. 1 erbracht worden sind;
2. sämtliche Modul-Prüfungen des angestrebten Abschlusses bestanden wurden;
3. die Praxisphase als Voraussetzung für den siebensemestrigen Bachelor-Abschluss erfolgreich abgeschlossen ist und
4. die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) oder das Kolloquium schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidatin oder dem

Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Sie/er muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungen, die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem/seinem Studiengang die Abschlussprüfung (Bachelor-Prüfung) endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlussprüfung (Bachelor-Prüfung) nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und deren ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung (Bachelor-Prüfung) nicht bestanden ist.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1,0 bis 5,0 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 6

Bildung der Modulnoten- und Lehrveranstaltungsnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
ansonsten	= nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 33, 36) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist so zu organisieren, dass er innerhalb der geltenden Regelstudienzeit für den jeweiligen Abschluss

- sechssemestriger Bachelor;
- siebensemestriger Bachelor mit Praxisphase

abgeschlossen werden kann.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Prüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen (gemäß § 32, § 35) als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) zu informieren. Eine Übersicht über die Leistungen der Studierenden wird im Studienbüro geführt. Die Studierenden können sich zu jedem Semesterende einen Notenspiegel („Transcript of Records“) ausstellen lassen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Prüfungen die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes (Exmatrikulation) einsetzt.

(4) Der Bachelor-Grad kann vor dem sechsten oder siebenten Fachsemester erworben werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß §§ 15, 26 erfüllt sind. Die Prüfungen müssen innerhalb der Regelstudienzeit ablegbar sein.

§ 8

Meldung und Meldefristen

(1) Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen, der Praxisphase sowie zur Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) anmelden. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet im Anschluss an die Lehrveranstaltungszeit statt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt üblicherweise vom Studienbüro durch Aushang. Für das Kolloquium gilt eine Sonderregelung gemäß § 28 Abs. 3.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes beim Studienbüro einzureichen (Ausschlussfrist).

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Abschlussprüfungen (Bachelor-Prüfungen) bis zum Ende der jeweils geltenden Regelstudienzeit ablegen. Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im ersten Semester nach den in der Prüfungsordnung festgelegten Regelprüfungsterminen gemäß §§ 32 und 35 zu den einzelnen Prüfungsleistungen der Module an oder legt sie/er die Prüfungen, zu denen sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

Hat die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Bachelorarbeit nicht spätestens im ersten Semester nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten Regelprüfungstermin gemäß §§ 32 und 35 angemeldet, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden. § 27 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt. Entsprechendes gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Prüfung, zu der sie/er sich angemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ablegt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat sie/er dies über das Studienbüro unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so beraumt er einen neuen Termin an, der der/dem Studierenden durch das Studienbüro in geeigneter Form mitzuteilen ist.

Nicht zu vertretende Gründe im Sinne von Satz 1 sind auch

1. die Tätigkeit in Hochschulgremien. Unberücksichtigt bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war;
2. ein einsemestriges Auslandsstudium, das im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Ausland absolviert wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat muss hierzu mindestens 20 ECTS-Punkte im Semester nachweisen.

Bei den Gründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternteilzeit zu berücksichtigen.

(6) Der Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich der Fristen des Absatzes 4 ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss über das Studienbüro zu stellen.

(7) Der Rücktritt von einer Prüfung, zu der sich die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend des Absatzes 3 angemeldet hat und zu der sie/er zugelassen wurde, ist möglich, wenn sie/er die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt ablegen kann. Der Rücktritt muss über die jeweilige zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, wie zum Beispiel Nutzung der Terminals, Internet oder aber in Schriftform gemäß dem für das entsprechende Semester vorliegenden Terminplan erfolgen und dem Studienbüro eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes zugehen. Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. Durch den wirksamen Rücktritt wird die Kandidatin oder der Kandidat so gestellt, als ob sie/er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Rücktritt/Versäumnis wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen und in der Prüfungsphase gemäß §§ 27 und 10 Abs. 5 ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit eines von ihr zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe an das Studienbüro delegieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10

Wiederholung der Prüfungen und der Abschlussarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zulassen, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat höchstens vier Prüfungsleistungen nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich zu begründen, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

(3) Erstmals nicht bestandene Prüfungen (ausgenommen das Modul Bachelor-Thesis) gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in den §§ 32 und 35 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals vollständig abgelegt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Eine im Rahmen des Freiversuches nicht bestandene Modulprüfung muss innerhalb der durch Absatz 4 geregelten Frist wiederholt werden.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Überschreitet die Studierende oder der Studierende aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die erste oder gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung oder legt sie/er diese nach erfolgter Meldung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis), die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) in der in § 27 Abs. 3 genannten Frist ist im Wiederholungsfall nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Hinsichtlich des Kolloquiums gilt § 28 Abs. 6.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertet werden.

Prüfungen können in anderer als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Eine Änderung der vorgesehenen Prüfungsart muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 12) und/oder
2. als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13) und/oder
3. als Projektarbeiten (§ 14)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

Insbesondere können die folgenden alternativen Prüfungsarten vorgesehen sein:

- Referate
- Multimediale Anwendungen
- Rollenspiele
- Diskussionsleistungen
- Präsentationen
- Hausarbeiten

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des

Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 5 hört jede Prüferin oder jeder Prüfer die/den anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkende(n) Prüferin/Prüfer/sachkundige(n) Beisitzerin/Beisitzer.

(3) Mündliche Prüfungen betragen je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungen wird im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll hier vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten festgelegt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei Prüfungen 60 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird der Umfang der Projektarbeiten festgelegt.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den Prüfungen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre wird nur zugelassen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für diesen Studiengang an der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben ist;
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

Hochschuleigene Auswahlkriterien sind in einer eigenen Satzung gesondert festgelegt.

(2) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich dafür innerhalb der gemäß § 8 dieser Ordnung über die jeweilig zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, wie zum Beispiel Nutzung der Terminals, Internet oder aber in Schriftform gemäß dem für das entsprechende Semester vorliegenden Terminplan anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen das Studienbüro. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zu einer Modul- oder einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der entsprechenden Prüfung verloren hat.

§ 16 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern des Studiengangs unterziehen (Zusatzfächer/Electives). Als Zusatzfächer gelten auch alle Fächer anderer Studiengänge an der FH Stralsund.

(2) Über die erzielten Noten der Prüfungen in den Zusatzfächern wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die als Bestandteil des Zeugnisses gilt. Diese Noten bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul beziehungsweise Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul beziehungsweise Lehrveranstaltung individuellen beziehungsweise eigenständig abgrenzbaren erbrachten Prüfungsleistung beziehungsweise aufgrund einer studiengangspezifischen Studienleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Prüfungsleistung beziehungsweise die Erbringung der fachspezifischen Studienleistung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul, eine Lehrveranstaltung oder eine studiengangspezifische Studienleistung wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Modul, die entsprechende Lehrveranstaltung oder die studiengangspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul, jede Lehrveranstaltung oder jede studiengangspezifische Studienleistung die jeweiligen ECTS-Punkte in der Studienordnung beziehungsweise im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung ausgewiesen.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation von Prüfungen sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Studienbüro der Fachhochschule Stralsund zur Verfügung. Der Fachbereichsrat beschließt bei Einrichtung mehrerer Prüfungsausschüsse über deren Zuständigkeit.

(2) Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Der zuständige Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliederzahl des jeweiligen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu bestellen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, der Studienordnungen und Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr/ihm unterhält.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften der Prüfungsausschuss
2. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Prüferinnen und Prüfer
3. über die Anrechnung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten
4. über die Einstufung gemäß § 21 Abs. 6 der Prüfungsausschuss
5. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer der Fachbereichsräte; er kann diese Aufgabe an den Prüfungsausschuss delegieren
6. über Widersprüche der Prüfungsausschuss

(9) Der Prüfungsausschuss wirkt an der Studienberatung und an der Durchführung der Studienfachberatung mit.

§ 19

Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) eine Prüferin oder einen Prüfer (Betreuer/in) oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers beziehungsweise auf die Gruppe von Prüferinnen und Prüfern.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 20

Studienbüro

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 18 ist das jeweilige Studienbüro der Fachhochschule Stralsund für die Organisation des jeweiligen Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Im Studienbüro sind unter anderem folgende Aufgaben eines Prüfungsamtes integriert:

1. Führung der Prüfungsakten
2. Ausstellung eines Notenspiegels („Transcript of Records“) gemäß § 7 Abs. 2 zu jedem Semesterende
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
4. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen sowie zur Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und Erteilung der Zulassungen
6. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 16
7. Überwachung der Bewertungsfristen
8. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)
9. Zustellung des Themas der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) an die Kandidatin oder den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertiggestellten Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)
10. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
11. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Urkunden
12. Erstellen der Bescheide gemäß § 4 Abs. 3
13. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 18 Abs. 4 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten

§ 21

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können angerechnet werden, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erbracht wurden. Soweit der Abschluss der betreffenden Hochschule Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Stralsund Gegenstand der Abschlüsse des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (sechsemestriger Bachelor, siebensemestriger Bachelor mit Praxisphase) sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des

entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Stralsund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen – eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach der Einzelentscheidung der Fachdozentin oder des Fachdozenten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 22

Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigt und der Abschluss (Bachelor) für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- oder Lehrveranstaltungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- oder Lehrveranstaltungsprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modul- oder Lehrveranstaltungsprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) und der Abschluss (Bachelor) für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Abschluss-Urkunde (Bachelor-Urkunde) einzuziehen, wenn eine Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Tag der letzten Prüfung) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine vorhergehende Einsicht in diese Unterlagen ist nur bei der Professorin oder dem Professor des jeweiligen Faches innerhalb der laut Semesterplan vorgesehenen Zeit möglich.

(3) Antragsverfahren und Einsichtnahme regelt das Dezernat Studierenden-Service der Fachhochschule Stralsund. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

Teil II

Prüfungsverfahren

§ 24

Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit der Bachelor-Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und dass sie/er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 25

Aufbau, Gegenstand und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Der fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung regelt, welche Prüfungen und welche Prüfungsleistungen in der Bachelor-Prüfung zu erbringen sind. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderung orientiert sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung enthält Modul- und Lehrveranstaltungsprüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen werden sowie andere Studienleistungen.

(3) Die Bachelor-Prüfung umfasst ferner die Bachelor-Thesis (§ 27) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von zwei Monaten und das dazugehörige Kolloquium (§ 28).

§ 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Thesis

Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 gilt für den Bachelor, dass die Bachelor-Thesis nur ablegen kann, wer in demselben Studiengang oder an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht hat oder eine gemäß § 21 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte regelt der fachspezifische Teil der Prüfungsordnung. Die Bachelor-Thesis kann auch dann abgelegt werden, wenn von den erreichbaren ECTS-Punkten höchstens sechs ECTS-Punkte fehlen.

§ 27 Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, die an der Fachhochschule Stralsund in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 7 ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Studienbüro. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 10 Abs. 5 zu beachten.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden die Vorsitzende

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(6) Die Bachelor-Thesis ist in vierfacher gedruckter Ausfertigung und in einer elektronischen Form fristgemäß beim Studienbüro der Fachhochschule abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Thesis dem Studienbüro auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Thesis soll Prüferin oder Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert ihre/seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium im Sinne von § 28. Im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung wird geregelt, zu welchem Prozentsatz die Bewertung des Kolloquiums in die Bewertung der Bachelor-Thesis eingeht.

(9) Die Bachelor-Thesis ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der oder des Studierenden und aller Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

§ 28 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Bachelor-Thesis, und ist die letzte Prüfungsleistung, welche das Studium abschließt. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie/er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Arbeit selbstständig erläutern und vertreten kann;
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme des Faches zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte des Bereiches der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium dauert zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von den Betreuerinnen oder Betreuern der Bachelor-Thesis abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium sind eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelor-Thesis und der erfolgreiche Abschluss aller Prüfungen sowie der zwölfwöchigen Praxisphase im siebensemestrigen Bachelor-Studiengang. Alle erreichbaren ECTS-Punkte müssen erbracht worden sein. Das Kolloquium soll in dem Semester stattfinden, in welchem die Bachelor-Thesis abgegeben wurde.

(4) Das Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Bachelor-Thesis ein; sie wird nach Maßgabe des fachspezifischen Teiles gewichtet.

(6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung „ausreichend“ (4,0) erreicht, so ist die Bachelor-Prüfung in dem betreffenden Studiengang an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 29

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Modulnoten und der Note der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums. Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung kann eine besondere Gewichtung einzelner Modulnoten und/oder der Note der Bachelor-Thesis festgelegt werden.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (besser als 1,3 Gesamtnote).

(3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls wird – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 16) als Anlage zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen Notenspiegel („Transcript of Records“). In den Notenspiegel werden alle absolvierten Module und studiengangspezifischen Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(7) Zusätzlich zum Zeugnis und zur Bachelor-Urkunde wird ein Diploma Supplement (Anlage) ausgestellt. Dieses gibt eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studiengangs.

§ 30

Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Sind alle Bachelor-Leistungen erbracht und bestanden, wird der Bachelor-Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“, verliehen. Das Nähere regelt der fachspezifische Teil.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

Teil III

Fachspezifische Regelungen für den sechsemestrigen Bachelor

§ 31

Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen sechs Fachsemester mit einem Lehrangebot von 109 Semesterwochenstunden zur Verfügung.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmeregelungen werden zum Semesterbeginn bekannt gegeben.

§ 32
Modulprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen,
Voraussetzungen, Benotung und ECTS-Punkte
der Module und Lehrveranstaltungen

Folgende Leistungen³ sind zu erbringen:

Module (Pflichtfächer)

Kompetenzfeld: Wirtschaftswissenschaftliche Grundkompetenz

Modul: BWLB1019 Mikroökonomie und Wettbewerb

(5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil		ECTS- Punkte
BWLB1011 Mikroökonomie und Wettbewerb	1	Klausur 2 h	–	ja	100 %	5

Modul: BWLB1029 Makroökonomie und Geldwesen

(9 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil		ECTS- Punkte
BWLB1021 Makroökonomie	4	Klausur 2 h	–	ja	60 %	6
BWLB1022 Geld und Währung	4	Klausur 1 h	–	ja	40 %	3

Modul: BWLB1039 Wirtschaftsrecht I

(5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil		ECTS- Punkte
BWLB1031 Grundlagen des Wirtschaftsrechts	1	Klausur 2 h	–	ja	100 %	5

Modul: BWLB1049 Wirtschaftsrecht II

(6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil		ECTS- Punkte
BWLB1041 Leistungsstörungenrecht und Eigentumserwerb von Waren	4	Klausur 2 h	BWLB1039	ja	100 %	6

Modul: BWLB1059 Wirtschaftsmathematik/Statistik

(15 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil		ECTS- Punkte
BWLB1051 Wirtschaftsmathematik	2	Klausur 2 h	-	ja	40 %	6
BWLB1052 Statistik	2	Klausur 3 h	-	ja	60 %	9

³ Statt der einstündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers eine mündliche Prüfung von 15 Minuten abgehalten oder eine Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als zehn Seiten mit einer Präsentation im Umfang von maximal zehn Minuten durchgeführt werden. Statt der zweistündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers eine mündliche Prüfung von 30 Minuten abgehalten oder eine Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 20 Seiten mit einer Präsentation im Umfang von maximal 20 Minuten durchgeführt werden. Auf § 11 Abs. 1 wird hingewiesen

Modul: BWLB1069 Datenverarbeitung

(5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil		ECTS- Punkte
BWLB1061 Datenverarbeitung	1	Klausur 2 h	–	ja	100 %	5

Kompetenzfeld: Betriebswirtschaftliche Fach- und Methodenkompetenz

Modul: BWLB1079 BWL I: Grundlagen und betriebliche Querschnittsfunktionen

(12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil		ECTS- Punkte
BWLB1071 Grundlagen der BWL	1	Klausur 2 h	–	ja	50 %	6
BWLB1072 Buchführung						
BWLB1073 Organisation	1	Klausur 2 h	–	ja	50 %	6
BWLB1074 Grundlagen des Personalmanagement						

Modul: BWLB1089 BWL II: Betriebliche Hauptfunktionen

(15 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil		ECTS- Punkte
BWLB1081 Beschaffung, Produktion, Logistik	2	Klausur 1 h	–	ja	20 %	3
BWLB1082 Finanzwirtschaft	3	Klausur 2 h	–	ja	40 %	6
BWLB1083 Grundlagen des Marketing und Planspiel	3	Klausur 2 h	–	ja	40 %	6

Modul: BWLB1099 BWL III: Rechnungswesen

(9 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil		ECTS- Punkte
BWLB1091 Bilanzierung/Jahresabschlussanalyse	2	Klausur 2 h	–	ja	60 %	6
BWLB1092 Kostenrechnung	2	Klausur 1 h	–	ja	40 %	3

Modul: BWLB1109 BWL IV: Unternehmensbesteuerung

(10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil		ECTS- Punkte
BWLB1101 Grundzüge der Unternehmensbesteuerung, Steuerarten	3	Klausur 3 h	–	ja	100 %	10

Modul: BWLB1119 BWL V: Vertiefung

(9 ECTS-Punkte)

	Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
					Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
Wahlpflicht 3 aus 6	BWLB1111 Personalmanagement	4	Klausur 1 h	BWLB1074	ja	33,3 %	3
	BWLB1112 Marketing Research	4	Hausarbeit	–	ja	33,3 %	3
	BWLB1113 Bilanzsteuerrecht	4	Klausur 1 h	–	ja	33,3 %	3
	BWLB1114 Rechnungswesen/Controlling	4	Hausarbeit/ Referat oder Klausur 1 h	–	ja	33,3 %	3
	BWLB1115 Finanzmanagement	4	Klausur 1 h	–	ja	33,3 %	3
	BWLB1116 International Business	4	Hausarbeit/ Referat	–	ja	33,3 %	3

Modul: BWLB1129 BWL VI: Integratives Management

(12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWLB1121 Managementlehre	4	Klausur 2 h	–	ja	50 %	6
BWLB1122 Informationsmanagement	5	Klausur 2 h		ja	50 %	6

Module (Wahlpflicht)

Schwerpunktkompetenz (2 aus 6)

Modul: BWLB1139 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre/Wirtschaftsprüfung

(17 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWLB1131 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre/ Wirtschaftsprüfung I	5	Klausur 2 h	BWLB1109	ja	60 %	10
BWLB1132 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre/ Wirtschaftsprüfung II	6	Klausur 80 min.	BWLB1109	ja	40 %	7

Modul: BWLB1149 Rechnungswesen/Controlling

(17 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWLB1141 Entscheidungsorientierte Plankosten- und Deckungsbeitragsrechnung – strategisches und operatives Controlling – Unternehmensanalyse	5	Klausur 2 h oder Hausar- beit/Referat oder Präsen- tation	–	ja	60 %	10
BWLB1142 Fortgeschrittene Kostenrechnungsinstrumente – Branchen- und Funktionscontrolling	6	Hausarbeit/ Referat	–	ja	40 %	7

Modul: BWL6B1159 Marketing

(17 ECTS-Punkte)

	Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
					Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
	BWL6B1151 Strategisches Marketing und Service Marketing	5	Klausur 2 h	–	ja	60 %	10
Wahlpflicht 2 aus 3	BWL6B1152 Werbung	6	Klausur 80 min.	BWL6B1083	ja	40 %	7
	BWL6B1153 Sonderwerbeformen						
	BWL6B1154 Wettbewerbsrecht						

Modul: BWL6B1169 International Business

(17 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWL6B1161 Außenwirtschaft und Außenhandel	5	Klausur 2 h + Präs.	–	ja	60 %	10
BWL6B1162 Internationaler Handel	6	Klausur 80 min.	–	ja	40 %	7

Modul: BWL6B1179 Globales Finanzmanagement

(17 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWL6B1171 Kapitalmarkttheorie und Corporate Governance	5	Klausur 2 h	–	ja	60 %	10
BWL6B1172 Unternehmensfinanzierung	6	Klausur 80 min.	–	ja	40 %	7

Modul: BWL6B1189 Personalmanagement

(17 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWL6B1181 Personalmanagement – Arbeitsrecht – Personalcontrolling I	5	Klausur 2 h	BWL6B1074	ja	60 %	10
BWL6B1182 Personalmanagement – Arbeitsrecht – Personalcontrolling II	6	Klausur 80 min.	BWL6B1074	ja	40 %	7

Kompetenzfeld: Interdisziplinäre Sozial- und Problemlösungskompetenz

Modul: BWL6B1199 Kommunikation

(6 ECTS-Punkte)

	Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
					Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
Wahlpflicht 2 aus 3	BWL6B1191 Wissenschaftliches Arbeiten	3	Hausarbeit	–	nein		3
	BWL6B1192 Bewerbertraining/Teamarbeit	3	Präsentation	–	nein		3
	BWL6B1193 Präsentation/Moderation und Rhetorik	3	Präsentation	–	nein		3

Modul: BWLB1209 Wirtschaftssprache

(4 ECTS-Punkte)

	Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
					Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
Wahlpflicht 1 Wirtschafts- sprache aus 3	BWLB1201 Wirtschafts-Englisch I	2	Klausur 2 h	–	ja	50 %	2
	BWLB1202 Wirtschafts-Englisch II	3	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	50 %	2
	BWLB1203 Wirtschafts-Französisch I	2	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	mind. 4 Jahre Schulfranzö- sisch	ja	50 %	2
	BWLB1204 Wirtschafts-Französisch II	3	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	50 %	2
	BWLB1205 Wirtschafts-Russisch I	2	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	50 %	2
	BWLB1206 Wirtschafts-Russisch II	3	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	50 %	2

Modul: BWLB1249 Interdisziplinäres Management

(3 ECTS-Punkte)

	Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
					Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
Wahlpflicht 1 aus 4	BWLB1241 Wirtschaftsethik	6	Hausarbeit/ Referat	–	ja	100 %	3
	BWLB1242 Betriebsinformatik	6	Praxisarbeit	BWLB1079 BWLB1081	ja	100 %	3
	BWLB1243 Nachhaltigkeitsmanagement	6	Hausarbeit/ Referat oder Klausur 1 h	–	ja	100 %	3
	BWLB1244 Innovatives Management	6	Hausarbeit/ Referat	–	ja	100 %	3

Modul: BWLB1239 Projektstudium, Seminare

(6 ECTS-Punkte)

wechselnde Angebote	Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
					Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
1 Projekt aus Katalog	BWLB1231 Projekt I	5	Klausur 2 h oder Hausar- beit/Referat oder Präsen- tation	–	ja	100 %	6

Modul: BWLB1909 Bachelor-Thesis

(15 ECTS-Punkte)

	Regelprüfungs- termine	Bearbeitungszeit	Voraussetzungs- module	ECTS- Punkte
BWLB1901 Bachelor-Thesis	6	2 Monate	150 ECTS-Punkte	12
BWLB1902 Kolloquium	6		177 ECTS-Punkte	3

§ 33

Gesamtnote der sechssemestrigen Bachelor-Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung entsteht zu 60 % aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen außer im Bereich der Schwerpunktkompetenzen, zu 20 % aus diesem Bereich und zu 20 % aus der Note der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums.

Modulprüfungen	Gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen in %
Mikroökonomie und Wettbewerb	4,7
Makroökonomie und Geldwesen	6,9
Wirtschaftsrecht I	4,7
Wirtschaftsrecht II	4,7
Wirtschaftsmathematik/Statistik	12,4
Datenverarbeitung	4,7
BWL I : Grundlagen und betriebliche Querschnittsfunktionen	9,3
BWL II: Betriebliche Hauptfunktionen	11,6
BWL III: Rechnungswesen	6,9
BWL IV: Unternehmensbesteuerung	7,8
BWL V: Vertiefung	6,9
BWL VI: Integratives Management	9,3
Wirtschaftssprache	3,1
Interdisziplinäres Management	2,3
Projektstudium, Seminare	4,7
Summe	100,0

Modulprüfungen (2 aus 6)	Gewichtetes Mittel der Noten der Schwerpunktkompetenz in %
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre/Wirtschaftsprüfung	je 50 %
Rechnungswesen/Controlling	
Marketing	
International Business	
Globales Finanzmanagement	
Personalmanagement	
Summe	100,0

(2) In die Note der Bachelor-Thesis geht zu 20 % die Bewertung des Kolloquiums ein.

Teil IV**Fachspezifische Regelungen für den
siebensemestrigen Bachelor**

§ 34

Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen sieben Fachsemester mit einem Lehrangebot von 120 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Das siebente Semester dient dem Absolvieren der Praxisphase und der Anfertigung der Bachelor-Thesis.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmeregelungen werden zum Semesterbeginn bekannt gegeben.

§ 35
Modulprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen,
Voraussetzungen, Benotung und ECTS-Punkte der Module
und Lehrveranstaltungen

Folgende Leistungen⁴ sind zu erbringen:

Module (Pflichtfächer)

Kompetenzfeld: Wirtschaftswissenschaftliche Grundkompetenz

Modul: BWLB1019 Mikroökonomie und Wettbewerb

(5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWLB1011 Mikroökonomie und Wettbewerb	1	Klausur 2 h	–	ja	100 %	5

Modul: BWLB1029 Makroökonomie und Geldwesen

(9 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWLB1021 Makroökonomie	4	Klausur 2 h	–	ja	60 %	6
BWLB1022 Geld und Währung	4	Klausur 1 h	–	ja	40 %	3

Modul: BWLB1039 Wirtschaftsrecht I

(5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWLB1031 Grundlagen des Wirtschaftsrechts	1	Klausur 2 h	–	ja	100 %	5

Modul: BWLB1049 Wirtschaftsrecht II

(6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWLB1041 Leistungsstörungenrecht und Eigentumserwerb von Waren	4	Klausur 2 h	BWLB1039	ja	100 %	6

Modul: BWLB1059 Wirtschaftsmathematik/Statistik

(15 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWLB1051 Wirtschaftsmathematik	2	Klausur 2 h	–	ja	40 %	6
BWLB1052 Statistik	2	Klausur 3 h	–	ja	60 %	9

⁴ Statt der einstündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers eine mündliche Prüfung von 15 Minuten abgehalten oder eine Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als zehn Seiten mit einer Präsentation im Umfang von maximal zehn Minuten durchgeführt werden. Statt der zweistündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers eine mündliche Prüfung von 30 Minuten abgehalten oder eine Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 20 Seiten mit einer Präsentation im Umfang von maximal 20 Minuten durchgeführt werden. Auf § 11 Abs. 1 wird hingewiesen.

Modul: BWLB1069 Datenverarbeitung

(5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil		ECTS- Punkte
BWLB1061 Datenverarbeitung	1	Klausur 2 h	–	ja	100 %	5

Kompetenzfeld: Betriebswirtschaftliche Fach- und Methodenkompetenz

Modul: BWLB1079 BWL I: Grundlagen und betriebliche Querschnittsfunktionen

(12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil		ECTS- Punkte
BWLB1071 Grundlagen der BWL	1	Klausur 2 h	–	ja	50 %	6
BWLB1072 Buchführung						
BWLB1073 Organisation	1	Klausur 2 h	–	ja	50 %	6
BWLB1074 Grundlagen des Personalmanagement						

Modul: BWLB1089 BWL II: Betriebliche Hauptfunktionen

(15 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil		ECTS- Punkte
BWLB1081 Beschaffung, Produktion, Logistik	2	Klausur 1 h	–	ja	20 %	3
BWLB1082 Finanzwirtschaft	3	Klausur 2 h	–	ja	40 %	6
BWLB1083 Grundlagen des Marketing und Planspiel	3	Klausur 2 h	–	ja	40 %	6

Modul: BWLB1099 BWL III: Rechnungswesen

(9 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil		ECTS- Punkte
BWLB1091 Bilanzierung/Jahresabschlussanalyse	2	Klausur 2 h	–	ja	60 %	6
BWLB1092 Kostenrechnung	2	Klausur 1 h	–	ja	40 %	3

Modul: BWLB1109 BWL IV: Unternehmensbesteuerung

(10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil		ECTS- Punkte
BWLB1101 Grundzüge der Unternehmensbesteuerung, Steuerarten	3	Klausur 3 h	–	ja	100 %	10

Modul: BWL7B1159 Marketing

(20 ECTS-Punkte)

	Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
					Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
	BWLB1151 Strategisches Marketing und ServiceMarketing	5	Klausur 2 h	–	ja	50 %	10
Wahlpflicht 3 aus 4	BWL7B1152 Werbung	6	Klausur 2 h	BWLB1083	ja	50 %	10
	BWL7B1153 Sonderwerbeformen						
	BWL7B1154 Wettbewerbsrecht						
	BWLB7B1155 Internationale Markenführung						

Modul: BWL7B1169 International Business

(20 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWLB1161 Außenwirtschaft und Außenhandel	5	Klausur 2 h + Präs.	–	ja	50 %	10
BWL7B162 Internationaler Handel	6	Klausur 2 h	–	ja	50 %	10

Modul: BWL7B1179 Globales Finanzmanagement

(20 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWLB1171 Kapitalmarkttheorie und Corporate Governance	5	Klausur 2 h	–	ja	50%	10
BWL7B1172 Unternehmensfinanzierung und Internationales Finanzmanagement	6	Klausur 2 h	–	ja	50%	10

Modul: BWL7B1189 Personalmanagement

(20 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWLB1181 Personalmanagement – Arbeitsrecht – Personalcontrolling I	5	Klausur 2 h	BWLB1074	ja	50 %	10
BWL7B1182 Personalmanagement – Arbeitsrecht – Personalcontrolling II	6	Klausur 2 h	BWLB1074	ja	50 %	10

Kompetenzfeld: Interdisziplinäre Sozial- und Problemlösungskompetenz

Modul: BWLB1199 Kommunikation

(6 ECTS-Punkte)

	Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
					Benotung/ Anteil		ECTS- Punkte
Wahlpflicht 2 aus 3	BWLB1191 Wissenschaftliches Arbeiten	3	Präsentation	–	nein		3
	BWLB1192 Bewerbertraining/Teamarbeit	3	Präsentation	–	nein		3
	BWLB1193 Präsentation/Moderation und Rhetorik	3	Präsentation	–	nein		3

Modul: BWLB1209 Wirtschaftssprache

(4 ECTS-Punkte)

	Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
					Benotung/ Anteil		ECTS- Punkte
Wahlpflicht 1 Wirtschafts- sprache aus 3	BWLB1201 Wirtschafts-Englisch I	2	Klausur 2 h	–	ja	50 %	2
	BWLB1202 Wirtschafts-Englisch II	3	Klausur 2 h	–	ja	50 %	2
			mündliche Prüfung				
	BWLB1203 Wirtschafts-Französisch I	2	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	50 %	2
	BWLB1204 Wirtschafts-Französisch II	3	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	50 %	2
	BWLB1205 Wirtschafts-Russisch I	2	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	50 %	2
	BWLB1206 Wirtschafts-Russisch II	3	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	50 %	2

Modul: BWL7B1249 Interdisziplinäres Management

(6 ECTS-Punkte)

	Lehrveranstaltungen	Regel- prüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
					Benotung/ Anteil		ECTS- Punkte
Wahlpflicht 2 aus 4	BWL7B1241 Wirtschaftsethik	6	Hausarbeit/ Referat	–	ja	50 %	3
	BWL7B1242 Betriebsinformatik	6	Praxisarbeit	BWLB1079 BWLB1081	ja	50 %	3
	BWL7B1243 Nachhaltigkeitsmanagement	6	Klausur 1 h o. Hausarbeit/ Referat	–	ja	50 %	3
	BWL7B1244 Innovatives Management	6	Hausarbeit/ Referat	–	ja	50 %	3

Modul: BWL7B1239 Projektstudium, Seminare

(12 ECTS-Punkte)

wechselnde Angebote	Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs- termine	Prüfungsart	Vorausset- zungen	Bewertung		
					Benotung/ Anteil		ECTS- Punkte
1 Projekt aus Katalog	BWLB1231 Projekt I	5	Klausur 2 h oder Hausar- beit/Referat oder Präsen- tation	–	ja	50 %	6
1 Projekt aus Katalog	BWL7B1232 Projekt II	6	Klausur 2 h oder Hausar- beit/Referat oder Präsen- tation	–	ja	50 %	6

Kompetenzfeld: Praxis

Modul: BWL7B1809 Praxisphase

(15 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs- termine	Prüfungsart/ Dauer	Voraussetzungen	ECTS- Punkte
BWL7B1801 Vor- und Nachbereitung	7	Praxisbericht/ Tätigkeitsnachweis/ Vortrag	–	3
BWL7B1802 Praxisphase	7	12 Wochen	90 ECTS-Punkte	12

Modul: BWL7B1909 Bachelor-Thesis

(15 ECTS-Punkte)

	Regelprüfungs- termine	Bearbeitungszeit	Voraussetzungen	ECTS- Punkte
BWL7B1901 Bachelor-Thesis	7	2 in Monate	180 ECTS-Punkte	12
BWL7B1902 Kolloquium	7		207 ECTS-Punkte	3

§ 36

Gesamtnote der siebensemestrigen Bachelor-Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung entsteht zu 60 % aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen außer im Bereich der Schwerpunktkompetenzen, zu 20 % aus diesem Bereich und zu 20 % aus der Note der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums.

Modulprüfungen	Gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen in %
Mikroökonomie und Wettbewerb	4,3
Makroökonomie und Geldwesen	6,5
Wirtschaftsrecht I	4,3
Wirtschaftsrecht II	4,3
Wirtschaftsmathematik/Statistik	11,6
Datenverarbeitung	4,3
BWL I : Grundlagen u. betriebl. Querschnittsfunktionen	8,7
BWL II: Betriebliche Hauptfunktionen	10,9
BWL III: Rechnungswesen	6,5
BWL IV: Unternehmensbesteuerung	7,2
BWL V: Vertiefung	6,5
BWL VI: Integratives Management	8,7
Wirtschaftsprache	2,9
Interdisziplinäres Management	4,3
Projektstudium, Seminare	9,0
Summe	100,0

Modulprüfungen (2 aus 6)	Gewichtetes Mittel der Noten der Schwerpunktkompetenz in %
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre/Wirtschaftsprüfung	je 50 %
Rechnungswesen/Controlling	
Marketing	
International Business	
Globales Finanzmanagement	
Personalmanagement	
Summe	100,0

(2) In die Note der Bachelor-Thesis geht zu 20 % die Bewertung des Kolloquiums ein.

Fachhochschule Stralsund vom 21. Dezember 2006⁵ weiterhin Anwendung.

Teil V Schlussbestimmungen

§ 37 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie keine Anwendung.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre „Neptun-Modell“ vor dem Wintersemester 2008/2009 begonnen haben, findet die Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre „Neptun-Modell“ an der

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre „Neptun-Modell“ der Fachhochschule Stralsund vom 21. Dezember 2006 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 18. Dezember 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 30. April 2008.

Stralsund, den 30. April 2008

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Professor Dr. Joachim Venghaus**

⁵ Mittl.b. BM M-V S. 161

Anlage 1

Diploma Supplement (6 Semester)

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION**1.1** *Family Name*

Mustermann

1.2 *First Name*

Sabine

1.3 *Date, Place, Country of Birth*

19XX-XX-XX, GebOrt, GebLand

1.4 *Student ID Number or Code*

Not of public interest

2. QUALIFICATION**2.1** *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*

Bachelor of Arts, B.A.; Bachelor of Arts

2.2 *Main Field(s) of Study*

Business Administration

2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*

Fachhochschule Stralsund – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)

2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*

Same as 2.3

2.5 *Language(s) of Instruction/ Examination*

German

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 *Level*

First-cycle degree: the programme consists of two parts, i.e. the basic studies and the specialisation courses.

3.2 *Official Length of Programme*

6 semesters (3 years), 16 weeks of classes per semester, on average 30 ECTS credits per semester, Bachelor thesis included in semester 6

3.3 *Access Requirements*

Abitur (secondary-school-leaving certificate) or equivalent (cf. sect. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 *Mode of Study*

Full time

4.2 *Programme Requirements*

This undergraduate degree course provides students with competences in the theory and practice of economics, business administration and the methods involved. With choices for specialisation (electives), profound management and social competence are achieved and students are qualified for leading positions in all spheres of business. Students learn to solve management problems both independently and as team members. The graduates are well prepared to work in an international environment, due to the degree course's strong focus on the present and future needs of the business world. Students of the final semester write a final dissertation on topics of business administration. All modules are strictly practice-oriented, and the study groups offer an individual learning and teaching atmosphere. The close contact to the professors and the high degree of commitment and classroom activities prove highly beneficial for the learning outcomes.

4.3 *Programme Details*

See "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including grades gained.

4.4 *Grading Scheme*

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

4.5 *Overall Classification (in original language)*

Sehr gut (1.3)

Based on comprehensive Final Examination (written 80 %, thesis 20 %); cf. "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate).

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Degree allows access to Master-level programmes.

5.2 Professional Status

The award “Bachelor of Arts” entitles graduates to work in middle-management positions in those fields of business for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

None

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-stralsund.de; on the programme: www.fh-stralsund.de > studium.

For national information sources cf. sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Rector

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI)ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

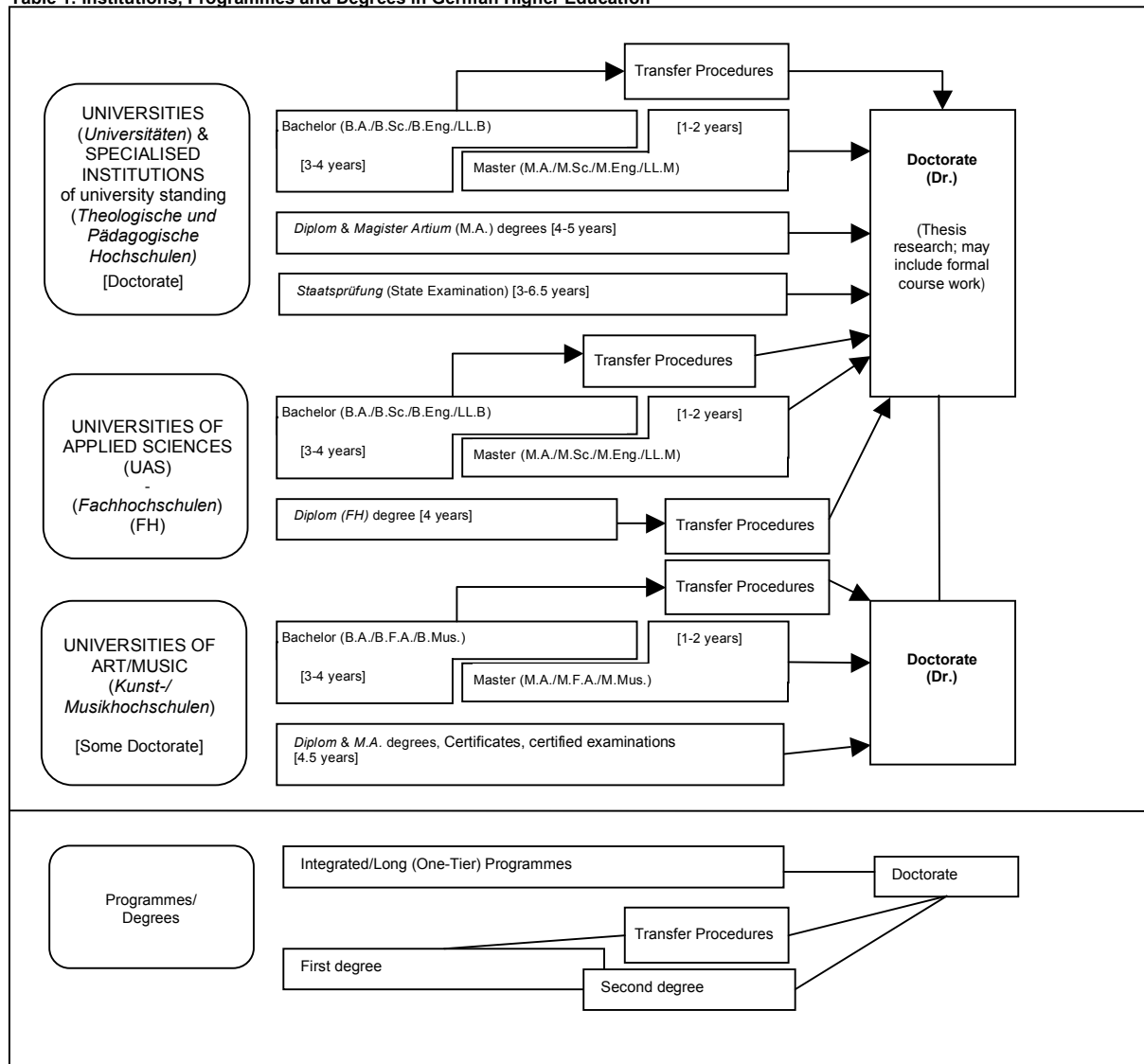
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a

further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURDYCE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Anlage 2

Diploma Supplement (7 Semester)

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION**1.3** *Family Name*

Mustermann

1.4 *First Name*

Sabine

1.3 *Date, Place, Country of Birth*

19XX-XX-XX, GebOrt, GebLand

1.4 *Student ID Number or Code*

Not of public interest

2. QUALIFICATION**2.1** *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*

Bachelor of Arts, B.A.; Bachelor of Arts

2.2 *Main Field(s) of Study*

Business Administration

2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*

Fachhochschule Stralsund – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)

2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*

Same as 2.3

2.5 *Language(s) of Instruction/ Examination*

German

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 *Level*

First-cycle degree: the programme consists of two parts, i.e. the basic studies and the specialisation courses, and includes 12 weeks of internship.

3.2 *Official Length of Programme*

7 semesters (3.5 years), 16 weeks of classes per semester, on average 30 ECTS credits per semester, 12 weeks of internship in semester 7, Bachelor thesis included in semester 7

3.3 *Access Requirements*

Abitur (secondary-school-leaving certificate) or equivalent (cf. sect. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 *Mode of Study*

Full time, 12 weeks of internship

4.2 *Programme Requirements*

This undergraduate degree course provides students with competences in the theory and practice of economics, business administration and the methods involved. With choices for specialisation (electives), profound management and social competence are achieved and students are qualified for leading positions in all spheres of business. Students learn to solve management problems both independently and as team members. The graduates are well prepared to work in an international environment, due to the degree course's strong focus on the present and future needs of the business world. The mandatory internship is done in semester seven. Students of the final semester write a final dissertation on topics of business administration. All modules are strictly practice-oriented, and the study groups offer an individual learning and teaching atmosphere. The close contact to the professors and the high degree of commitment and classroom activities prove highly beneficial for the learning outcomes.

4.3 *Programme Details*

See "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including grades gained.

4.4 *Grading Scheme*

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

4.5 *Overall Classification (in original language)*

Sehr gut (1.3)

Based on comprehensive Final Examination (written 80 %, thesis 20 %); cf. "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate).

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION**5.1** *Access to Further Studies*

Degree allows access to Master-level programmes.

5.2 *Professional Status*

The award “Bachelor of Arts” entitles graduates to work in middle-management positions in those fields of business for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1** *Additional Information*

None

6.2 *Further Information Sources*

On the institution: www.fh-stralsund.de; on the programme: www.fh-stralsund.de > studium.

For national information sources cf. sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Rector

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI)¹¹

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

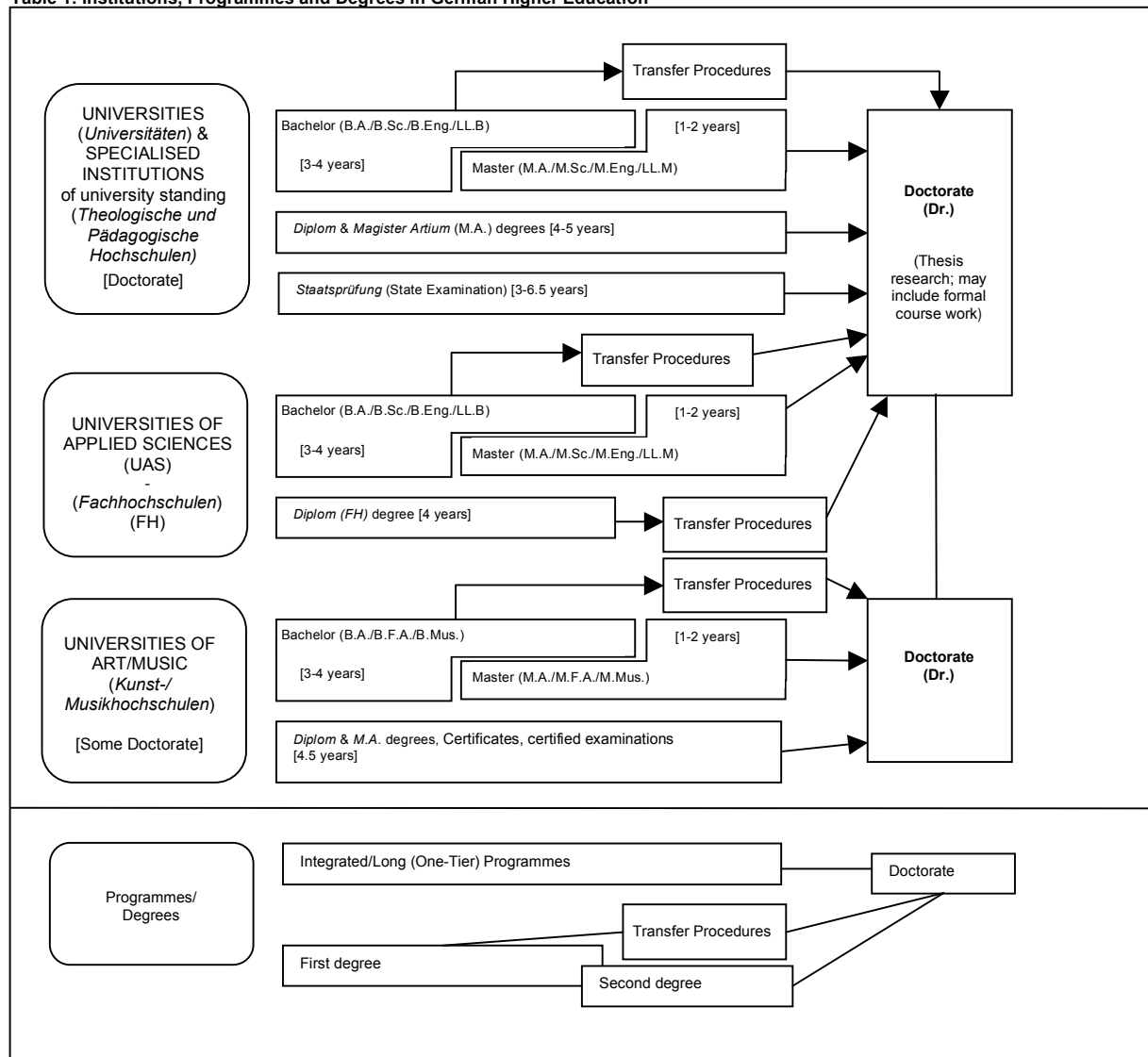
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).¹¹ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.¹²

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik der Hochschule Wismar

Vom 18. Juli 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Hochschule Wismar die nachfolgende Änderungssatzung als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik der Hochschule Wismar vom 18. Oktober 2004³, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik der Hochschule Wismar vom 16. März 2007⁴, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

Prüfungsplan Bachelor-Studiengang Elektrotechnik

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01	Mathematik I	1)	10													10
PM 02	Grundlagen der Elektrotechnik I	1) 2)	11													11
PM 03	Werkstoffe und Technologie	1)	5													5
PM 04	Grundlagen der Technischen Informatik	1) 2)	5													5
PM 05	Mathematik II			1)	10											10
PM 06	Grundlagen der Elektrotechnik II			1) 2)	11											11
PM 07	Physik			1) 2)	5											5
PM 08	Fachenglisch I			1)	5											5
PM 09	Bauelemente und Schaltungen I					1) 2)	5									5
PM 10	Automatisierungstechnik I					1) 2)	5									5
PM 11	Maschinen und Antriebe					1) 2)	5									5
PM 12	Elektroenergietechnik I					1) 2)	5									5
PM 13	Signal- und Systemtheorie					1) 2)	5									5
PM 14	Programmierung					1) 2)	5									5

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V S. 313

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 518

PM 15	Bauelemente und Schaltungen II							1)	6							6
PM 16	Kommunikationstechnik I							1) 2)	5							5
PM 17	Regelungstechnik I							1) 2)	5							5
PM 18	Nachrichtentechnik							1) 2)	5							5
PM 19	Betriebswirtschaftslehre							1) 2)	5							5
PM 20	Mikroprozessortechnik I									1) 2)	5					5
PM 21	Computational Engineering I									1) 2)	5					5
PM 22	Energiewirtschaft									1) 2)	5					5
PM 23	Messtechnik									1)	5					5
PM 24	Praktische Informatik									1)	5					5
PM 25	Informations- und Kodierungstheorie													1) 2)	5	5
PM 26	EMV und Qualitätssicherung													1) 2)	5	5
WPM 01	Wahlpflichtmodul aus Katalog								5							5
WPM 02	Wahlpflichtmodul aus Katalog										5					5
WPM 03	Wahlpflichtmodul aus Katalog														5	5
	Praxisprojekt 20 Wochen											3)	30			30
	Bachelor-Thesis 12 Wochen einschl. Kolloquium														12	12
Σ Credits		31		31		30		31		30		30		27		210

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule WPM 01 bis WPM 03 werden jedes Jahr die folgenden Wahlmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 15 Kreditpunkte erreicht werden.

Katalog der Wahlmodule für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik

Wahlmodul		4. Semester	5. Semester	7. Semester	CR
		Prüfung PV	Prüfung PV	Prüfung PV	
WM01	Mikrosystemtechnik I	1) 2)			5
WM02	Technische Mechanik und Konstruktion	1) 2)			5
WM03	Elektroenergie-technik II	1) 2)			5
WM04	Systemnahe Programmierung	1) 2)			5
WM05	Angewandte Physik		1) 2)		5
WM06	Betriebssysteme		1) 2)		5
WM07	Kommunikationstechnik II		1) 2)		5
WM08	Digitale Datenübertragung			1) 2)	5
WM09	Regenerative Energien			1) 2)	5
WM10	Präsentationstechnik/Publizieren			1)	5

1) M20 oder K120, siehe Anlage 3 § 2

2) Praktikum oder Testat oder Gespräch oder Projekt, siehe Anlage 3

3) Das Praxisprojekt stellt eine fachgebietsübergreifende Studienarbeit dar und schließt mit einer schriftlichen Abfassung des bearbeiteten Projektes, der Vorstellung der Ergebnisse und einem Kolloquium ab.

CR Credits

PV Prüfungsvorleistungen

PM Pflichtmodul

WPM Wahlpflichtmodul

WM Wahlmodul

M20 mündliche Prüfung

K120 Klausur, schriftliche Prüfung

Die Zeiteinheiten hinter M und K entsprechen Minuten

Die WM01 bis WM10 dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Studiums ausgewählt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

2. Anlage 2 Diploma Supplement, Punkt 5.1 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„The B.Eng. degree and a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as a described in the section „Examinations and Grading“) qualifies graduates for admission to a Masters programme in Electrical Engineering.“

3. Anlage 3 § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Es wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 125 Kreditpunkte erreicht worden sein. Näheres regelt die Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik (Anlage 4).“

4. Anlage 3 § 9 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 17. Juli 2008 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. Juli 2007.

Wismar, den 18. Juli 2008

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Multimediatechnik der Hochschule Wismar

Vom 18. Juli 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Hochschule Wismar die nachfolgende Änderungssatzung als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Multimediatechnik der Hochschule Wismar vom 18. Oktober 2004³, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Multimediatechnik der Hochschule Wismar vom 16. März 2007⁴ wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

Prüfungsplan Bachelor-Studiengang Multimediatechnik

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01	Mathematik I	1) 2)	10													10
PM 02	Grundlagen der Elektronik	1) 2)	5													5
PM 03	Grundlagen der Technischen Informatik I	1) 2)	5													5
PM 04	Programmierung I	1) 2)	5													5
PM 05	Betriebssysteme	1) 2)	5													5
PM 06	Mathematik II			1) 2)	10											10
PM 07	Digitaltechnik			1) 2)	5											5
PM 08	Algorithmen und Datenstrukturen			1) 2)	5											5
PM 09	Grundlagen der Technischen Informatik II			1) 2)	5											5
PM 10	Fachenglisch I					1) 2)	5									5
PM 11	Automatisierungstechnik I					1) 2)	5									5
PM 12	Signal- und Systemtheorie					1) 2)	5									5
PM 13	Mikroprozessortechnik I					1) 2)	5									5
PM 14	Theoretische Informatik					1) 2)	5									5

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V S. 331

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 518

PM 15	Programmierung II			1) 2)	5											5
PM 16	Web-Programmierung multimedialer Anwendungen					1) 2)	6									6
PM 17	Kommunikationstechnik I							1) 2)	5							5
PM 18	Computergrafik							1) 2)	5							5
PM 19	Systemnahe Programmierung							1) 2)	6							6
PM 20	Software-Engineering							1)	5							5
PM 21	Datenbanken/ Informationssysteme							1)	5							5
PM 22	Kommunikationstechnik II									1) 2)	5					5
PM 23	Technik multimedialer Systeme									1)	6					6
PM 24	Multimedia-Datenbanken									1) 2)	5					5
PM 25	Fachenglisch II									1)	5					5
PM 26	Medienrecht									1)	5					5
PM 27	Datenschutz/Datensicherheit													1) 2)	5	5
PM 28	Präsentationstechnik/Publizieren													1)	5	5
WPM 01	Wahlpflichtmodul aus Katalog								5							5
WPM 02	Wahlpflichtmodul aus Katalog										5					5
WPM 03	Wahlpflichtmodul aus Katalog														5	5
	Praxisprojekt 20 Wochen											3)	30			30
	Bachelor-Thesis 12 Wochen einschl. Kolloquium, 1 Semester														12	12
Σ Credits		30		30		31		31		31		30		27		210

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule WPM 01 bis WPM 03 werden jedes Jahr die folgenden Wahlmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 15 Kreditpunkte erreicht werden.

Katalog der Wahlmodule Bachelor-Studiengang Multimedialechnik

Wahlmodul		4. Semester	5. Semester	7. Semester	CR
		Prüfung PV	Prüfung PV	Prüfung PV	
WM01	Sensorik	1) 2)			5
WM02	Nachrichtentechnik	1) 2)			5
WM03	Betriebswirtschaftslehre	1) 2)			5
WM04	Angewandte Physik		1) 2)		5
WM05	Automatisierungstechnik II		1) 2)		5
WM06	Kommunikations- und WEB-Design		1) 2)		5
WM07	Computational Engineering I		1) 2)		5
WM08	Digitale Datenübertragung			1) 2)	5
WM09	EMV und Qualitätssicherung			1) 2)	5

- 1) M20 oder K120, siehe Anlage 3 § 3
 2) Praktikum oder Testat oder Gespräch oder Projekt, siehe Anlage 3 § 2
 3) Das Praxisprojekt stellt eine fachgebietsübergreifende Studienarbeit dar und schließt mit einer schriftlichen Abfassung des bearbeiteten Projektes, der Vorstellung der Ergebnisse und einem Kolloquium ab.

CR Credits
 PV Prüfungsvorleistungen
 PM Pflichtmodul
 WPM Wahlpflichtmodul

WM Wahlmodul
 M20 mündliche Prüfung
 K120 Klausur, schriftliche Prüfung

Die Zeiteinheiten hinter M und K entsprechen Minuten

Die WM01 bis WM09 dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Studiums ausgewählt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

2. Anlage 2 Diploma Supplement, Punkt 5.1 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

„The B.Eng. degree and a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as a described in the section „Examinations and Grading“) qualifies graduates for admission to a Masters programme in Electrical or Information Engineering.“

3. Anlage 3 § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Es wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 125 Kreditpunkte erreicht worden sein. Näheres regelt die Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Multimedialechnik (Anlage 4).“

4. Anlage 3 § 9 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 für den Bachelor-Studiengang Multimedialechnik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 17. Juli 2008 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. Juli 2007.

Wismar, den 18. Juli 2008

**Der Rektor
 der Hochschule Wismar,
 Professor Dr. Norbert Grünwald**

II. Nichtamtlicher Teil

Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Beruflichen Schulen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt auf Grundlage der Lehrervorbereitungsdienstverordnung (LehDVDO M-V, v. 08.04.1998) und der Lehrerausbildungskapazitätsverordnung (LehKapVO M-V, v. 02.03.2007) Einstellungen von Studienreferendaren für das Lehramt an Beruflichen Schulen vorzunehmen.

Vorbehaltlich geltender Bewirtschaftungsregelungen ist als Einstellungstermin der 1. April 2009 vorgesehen.

Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer sich innerhalb von fünf Jahren nach Bestehen eines Lehramtstudiums (Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Beruflichen Schulen oder einer vergleichbaren Prüfung) um die Zulassung bewirbt. Die Frist kann in besonderen Fällen von der einstellenden Behörde verlängert werden. Die Ausbildung erfolgt in den nachfolgend aufgeführten Fachrichtungen des Beruflichen Schulwesens und dem Zweifach, das ebenfalls mit einer Ersten Staatsprüfung abgeschlossen wurde.

Agrarwirtschaft
Bautechnik
Elektrotechnik/Elektronik
Ernährung und Hauswirtschaft
Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
Gesundheit und Körperpflege
Holz- und Kunststofftechnik
Metalltechnik
Sozialpädagogik
Wirtschaft und Verwaltung

Des Weiteren richtet sich diese Ausschreibung in besonderer Weise an Seiteneinsteiger (Hochschulabsolventen mit einem Studienabschluss) in der nachfolgend genannten Fachrichtung des Beruflichen Schulwesens. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist in diesem Fall der Nachweis einer hochschulwissenschaftlichen Qualifikation in einer Fachrichtung des Beruflichen Schulwesens bzw. einer affinen Studienrichtung, für die die oberste Schulaufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern einen besonderen Bedarf gem. § 30 der LehVDVO hat. Als solches gelten die nachfolgend aufgeführten Fachrichtungen.

Elektrotechnik
Gesundheit und Körperpflege
Metalltechnik
Nautik
Wirtschaft und Verwaltung

Von diesen Bewerbern wird erwartet, dass sie über eine, bezogen auf ihre Hochschulqualifikation, einschlägige mindestens einjährige Berufspraxiserfahrung verfügen.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt als Angestellte/r in der Tätigkeit einer Studienreferendarin/eines Studienreferendars zum Zwecke der Ausbildung für das Lehramt an Beruflichen Schulen.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerbung ist bis zum 27. Januar 2009 (Poststempel) zu richten an

Silka Rieckhoff
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V
VII 205 b
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Die entsprechenden Hinweise und den Bewerbungsbogen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst können Sie auf den Seiten unseres Bildungsservers unter www.bildung-mv.de herunterladen.

Abschriften oder Fotokopien werden, wenn gefordert, nur in amtlich beglaubigter Form entgegengenommen (amtliche Beglaubigungen nehmen die ausstellenden Behörden bzw. die Einwohnermelde- oder Ordnungsämter vor, Beglaubigungen durch Versicherungsträger, studentische Einrichtungen, Pfarrämter, Krankenkassen usw. werden nicht anerkannt!).

Kosten, die Ihnen aus Anlass oder zum Zwecke Ihrer Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- a) Allgemeine Förderschule „Schule am See“ Franzburg
- b) Landkreis Nordvorpommern
- c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2009
- d) ca. 74 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1481

Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik und an Gymnasien

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt auf Grundlage der Lehrervorbereitungsdienstverordnung (LehDVDO M-V, v. 08.04.1998) und der Lehrerbildungskapazitätsverordnung (LehKapVO M-V, v. 02.03.2007) Einstellungen von Lehramtsanwärtern für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Haupt- und Realschulen und für Sonderpädagogik sowie von Studienreferendaren für das Lehramt an Gymnasien vorzunehmen.

Vorbehaltlich geltender Bewirtschaftungsregelungen ist als Einstellungstermin der 1. April 2009 vorgesehen.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt als Angestellte/r in der Tätigkeit einer Lehramtsanwärterin/eines Lehramtsanwärters bzw. einer Studienreferendarin/eines Studienreferendars zum Zwecke der Ausbildung für das jeweilige Lehramt.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerbung ist bis zum 27. Januar 2009 (Poststempel) zu richten an

Silka Rieckhoff
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V
VII 205 b
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Die entsprechenden Hinweise und den Bewerbungsbogen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst können Sie auf den Seiten unseres Bildungsservers unter www.bildung-mv.de herunterladen.

Abschriften oder Fotokopien werden, wenn gefordert, nur in amtlich beglaubigter Form entgegengenommen (amtliche Beglaubigungen nehmen die ausstellenden Behörden bzw. die Einwohnermelde- oder Ordnungsämter vor, Beglaubigungen durch Versicherungsträger, studentische Einrichtungen, Pfarrämter, Krankenkassen usw. werden nicht anerkannt!).

Kosten, die Ihnen aus Anlass oder zum Zwecke Ihrer Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1481

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Das Bildungsministerium informiert darüber, dass interessierte Lehrkräfte sich für den Auslandsschuldienst bewerben können. Nähere Hinweise zu den Entsendeprogrammen des Bundesverwaltungsamtes, Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, unter www.auslandsschulwesen.de.

Das Bildungsministerium sucht insbesondere eine tätige Lehrkraft, die als Bundesprogrammlehrkraft an der Jinan Foreign Languages School tätig sein möchte. Die Schule ist eine moderne Fremdsprachenschule in Jinan, der Hauptstadt der Provinz Shandong/China. Deutsch wird an dieser Schule seit ca. drei Jahren als 1. Fremdsprache unterrichtet. Der Unterricht befindet sich noch im Aufbau und soll in den Klassen 7 bis 12 stattfinden und mit dem Deutschen Sprachdiplom, Stufe II, der KMK abschließen. Beginn der Tätigkeit wäre am 1. September 2009.

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind

- unbefristete Anstellung im Landesschuldienst
- zweites Staatsexamen oder vergleichbarer Abschluss für Sek. I und II für Fremdsprachen, vorzugsweise Englisch und Deutsch, DaF wünschenswert
- bei Dienstantritt nicht älter als 59 Jahre

Die deutsche Lehrkraft sollte bereit sein, sich an einer Mittelschule in ein chinesisches Kollegium einzufügen, DaF als 1. Fremdsprache gemeinsam mit den chinesischen Deutschkolleginnen und -kollegen und der Schulleitung aufzubauen und die chinesischen Deutschkolleginnen und -kollegen in deutscher Fachdidaktik zu unterweisen.

Empfohlen wird die Teilnahme an einem Chinesischkurs vor Dienstantritt, erwartet wird die Bereitschaft, die Chinesischkenntnisse im Land selbst auszubauen.

Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- unterschriebener Personalbogen für Bundesprogrammlehrkräfte: http://www.auslandsschulwesen.de/cln_108/nn_389788/Auslandsschulwesen/Bewerbungen/BPLK/Personalbogen__BPLK,templateId=raw,property=publicationFile.doc/Personalbogen_BPLK.doc

- unterschriebene Anlagen 1 - 4 zum Personalbogen (s. Personalbogen)
- tabellarischer Lebenslauf (Vorlage eines Passfotos wird freigestellt)
- beglaubigte Kopien der Zeugnisse über das erste und zweite Staatsexamen, Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt, Zentralstelle für Auslandsschulwesen. Während eines einwöchigen Vorbereitungslehrgangs, der in der Regel in Köln stattfindet, werden die Lehrkräfte auf den Auslandseinsatz vorbereitet. Die Fortführung der Vorbereitung erfolgt am Einsatzort.

Das Einkommen setzt sich aus zwei verschiedenen Faktoren zusammen, nämlich aus dem Ortsgehalt und der Zuwendung des Bundesverwaltungsamtes. Das Ortsgehalt zahlt die Schule. Die Höhe der Grundzuwendung, die das Bundesverwaltungsamt gewährt, richtet sich nach der Lehrbefähigung und liegt zurzeit bei 2.320,- € (Sekundarstufe I) und 2.470,- € (Sekundarstufe II). Hinzu kommen gegebenenfalls Zuschüsse (s. auch www.auslandsschulwesen.de, auf der Seite „Finanzielle Regelungen für BPLK“, Richtlinie VII).

Im Falle einer Zusage wird ein Arbeitsvertrag i. d. R. zunächst für zwei Jahre abgeschlossen. Eine Verlängerung bis max. sechs Jahre ist im Einvernehmen mit der ausländischen Schule, dem Bundesverwaltungsamt und dem entsendenden Dienstherrn möglich.

Interessenten richten ihre Bewerbung bitte auf dem Dienstweg bis zum 30. Januar 2009 an das

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 200
19048 Schwerin

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1482

Stellenausschreibung für Beförderungsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer Beruflichen Schule

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburgischen-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Die konkreten Aufgaben sind im Erlass des Kultusministeriums „Richtlinie zur organisatorischen Gliederung der öffentlichen beruflichen Schulen“ vom 30. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 947) festgelegt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Bei

gleichwertiger Qualifikation werden sie vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamts Schwerin
Bereich I – Gez.: 120
Zum Bahnhof 14
19053 Schwerin

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsprüfungen oder im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen oder an Gymnasien verfügen.

Folgende Stelle an der Beruflichen Schule im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Schwerin ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständige Stelle	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Abteilungsleiter) für den Bereich Vollzeitausbildung BesGr. A15 / EntGr. E 15 TV-L	Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Technik – Gadebuscher Str. 153, 19057 Schwerin	ab 01.09.2009 (befristet, in Abhängigkeit von der Bestandsfähigkeit der Abteilung)	Staatliches Schulamts Schwerin	

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 9,00 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt